

Thomas Zenkl, BA

Die Privatunterbringung von Geflüchteten

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Arts
der Studienrichtung Global Studies
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Ao.Univ.-Prof. Dr.phil. Franz Höllinger

Institut für Soziologie

Graz, Juli 2017

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

Inhalt

Einleitung	5
Wissenschaftliche Relevanz der Forschung	7
Überblick	8
Persönliche Verortung und Motivation	10
Terminologie	11
Flucht und Migration	14
Migration	14
Flucht als Sonderform der Migration	16
Rechtlicher Rahmen	19
Migration, Flucht und Asyl	19
Asylverfahren	21
Asylsuchend – Asylberechtigt – Subsidiär Schutzberechtigt - Undokumentiert	23
Staatliche Zuwendungen & Unterbringung	27
Asylwerber*innen	27
Asylwerber*innen im Zulassungsverfahren	29
Anerkannte Geflüchtete (nach AsylG §3)	29
Subsidiär Schutzberechtigte (nach AsylG §8)	30
Resümee	30
Wohnraum & Lebenssituation	32
Wohnen & Unterbringung	33
Organisierte Wohnheime	34
Die „totale Institution“ als „organisierte Desintegration“	35
Totale Institution Asyl	36
Organisierte Desintegration	37
„Flüchtlinge Willkommen“ – das Modell „Privatunterbringung“	38
Zusammenfassung.....	40
Interkulturelles Zusammenleben	41
Praxeologische Kulturosoziologie	42
„Kulturelle Differenzen“ verstehen.....	44
Warum Privatunterbringung?	45
Resümee	47
Integration, Assimilation und Ausgrenzung	48
Integration	49
Integration nach Esser	49
Kritik & Integrationsbegriff.....	52
Folgen einer Flucht: Entwurzelung, Marginalität & Fremdheit	54
Entwurzelung	54
Fremdheit.....	55
Marginalität.....	55
Resümee	55
Fragestellungen	57
Stand der Forschung.....	58
Methode	60
TCAPI – „tablet-computer assisted personal interviews“	60
Chancen und Grenzen von „TCAPI“	61

Forschungsdesign.....	62
Grounded Theory	62
Leitfadeninterview	64
Transkription & Auswertung.....	65
Migration und Forschung	66
Empirische Untersuchung	68
Sampling.....	68
Expert*inneninterview	71
Durchführung der Interviews.....	71
Kritische Reflexion	74
Ergebnisse	76
Motive, Erwartungen, Hoffnungen	76
Ankommen in Österreich – Geflüchtete in der Privatunterkunft	76
Quartiergeber*innen: Zwischen humanitärer Pflicht und politischem Statement.....	80
Vorurteile, Ängste, Anforderungen.....	82
Finanzierung der Privatunterbringung.....	85
Dauer und zeitlicher Rahmen.....	86
Alltag, Gemeinschaft & Kulturelle Unterschiede	88
Eigener Raum	88
Sprache & Barrieren.....	90
Kulturelle Differenzen.....	93
Umgang mit Problemen.....	96
„Wir“ und die „Anderen“	97
Integration	100
Sprache & Motivation	100
Kontakte & Förderungen	101
Tätigkeit & Perspektiven	103
Kontinuitäten der Massenunterkunft.....	104
Hierarchien	104
Hausordnung & Regeln	105
Eingebundenheit in rechtliche Rahmenbedingungen	106
Hürden & Grenzen	108
Abhängigkeit & Unsicherheit	108
Mietvertrag & Bürokratie	109
Die Grenzen der Privatunterbringung	111
Resümee	113
Abkürzungsverzeichnis.....	116
Literaturverzeichnis.....	117
Anhang	127
Fragebogenleitfaden: Quartiergeber*innen	127
Narrativer Teil.....	127
Demographischer Teil	128
Fragebogenleitfaden: Geflüchtete	129
Narrativer Teil.....	129
Demographischer Teil	130

Einleitung

Spätestens seit dem tragischen Tod von 71 geflüchteten Menschen, welche unter tragischen Umständen Ende August 2015 im Ladebereich eines Lastkraftwagens ums Leben kamen, sind die mit dem Thema „Flucht“ verbundenen Migrationsbewegungen zur zentralen gesellschaftlichen Debatte aufgestiegen (derstandard.at 2015). Gleichzeitig ist dieses Ereignis lediglich die dramatische Vergegenständlichung aktueller Probleme und symptomatisch für eine Situation, in der Menschen nicht mehr durch Zäune und Mauern davon abgehalten werden können, ihre gefährliche Wanderung fortzusetzen. Und noch während Tausende tagtäglich nationalstaatliche Grenzen überwinden, um Krieg und Verfolgung in der Hoffnung auf ein besseres Leben in Europa hinter sich zu lassen, stellen sich für die Aufnahmegesellschaften bereits Fragen über deren humanitäre Versorgung, Betreuung und zukünftige Integration. Denn auch wenn Österreich in der derzeitigen Situation für die Mehrheit als Zwischenziel gilt und häufig lediglich durchreist wird, spiegeln sich die aktuellen Fluchtmigrationsbewegungen auch in den Zahlen der gestellten Asylanträge jener wieder, die gekommen sind um zu bleiben¹. Konfrontiert mit einer Situation, in der ein ständig wachsender Strom an Menschen mit der bestehenden Infrastruktur nicht mehr versorgt werden konnte, sah sich auch das Österreichische Innenministerium Mitte des Jahres 2015 dazu veranlasst, in einer Aussendung zur Bereitstellung von Quartieren aufzurufen, um bestehende Unterkünfte und die permanent überfüllten Erstaufnahmелager zu entlasten (Bundesministerium für Inneres 2015b)². Sinnbildlich für diese Situation war die wochenlange mediale Präsenz der „Bundesbetreuungsstelle Ost“ in Traiskirchen, 20 Kilometer südlich von Wien, befanden sich doch im Juli 2015 zu Spitzenzeiten bis zu 4500 Menschen in der für maximal 1800 Personen ausgelegten Erstaufnahmestelle (UNHCR 2015c). Die Bilder von obdachlosen und im Freien der Anlage übernachtenden Geflüchteten bewegten zu Spendenaktionen und waren damit Ausgangspunkt und Auftakt zahlreicher, von weiten Teilen der Zivilgesellschaft getragenen Solidaritätsbekundungen und Hilfsaktionen für die Betroffenen der bis dato anhaltenden Migrationsbewegung (Kleine Zeitung 2015)³. Beantwortet wurde die zunehmend als Problematik wahrgenommen Situation von staatlicher Seite mit drastischen Maßnahmen: Leerstehende Hallen

¹ Demnach stellten im ersten Halbjahr 2015 bereits 28.311 Menschen, so viele wie im gesamten Zeitraum von 2014 in Österreich einen Antrag auf Asyl, alleine im Juni waren es über 7.500 (Bundesministerium für Inneres 2015b), Prognosen für das gesamte Jahr beliefen sich zuerst auf 80000 bis 85000 (Österreichischer Integrations Fonds 2015), bevor deren endgültige Zahl schließlich Anfang 2016 auf 89098 korrigiert wurde (Bundesministerium für Inneres 2016a)

² Obwohl auch diese Maßnahme die zumindest temporäre Unterbringung in Zelten bis hin zur Obdachlosigkeit von Geflüchteten nicht verhindern konnte.

³ Mit dem bisherigen Höhepunkt der Ankünfte von Geflüchteten im Süden Österreichs über die so genannte „Balkanroute“ im September und Oktober 2015 formierte sich gleichzeitig eine breite Unterstützungsbewegung, welche getragen durch freiwillige Helfer*innen und zum Teil abseits etablierter Organisationen besonders in der Erstversorgung und dem Weitertransport von Ankommenden essentielle Arbeit leisteten. Als Paradebeispiel dafür gilt wohl der mit dem „Menschenrechtspreis“ der Österreichischen Liga für Menschenrechte ausgezeichnete Verein „Train of Hope“ (<http://www.trainofhope.at/>), welcher monatelang am Wiener Hauptbahnhof tausende Schutzsuchende mit Kleidung, Nahrung sowie rechtlicher und medizinischer Betreuung versorgte (APA 03.12.2016).

wurden kurzerhand erst zu temporären, dann zu dauerhaften Notquartieren umfunktioniert (orf.at 2015a), über Wochen polarisierte das Thema der Bereitstellung ungenützter Kasernen für Geflüchtete oder deren Unterbringung in Zelten in den Medien, bevor sich die Bundesregierung mit dem sogenannten „Durchgriffsrecht“ (news.at 2015), welches Anfang Oktober in Kraft trat, die Möglichkeit gab, selbstständig und ohne Rücksprache mit den Kommunen neue Quartiere in jenen Gemeinden zu schaffen, welche die vorgesehenen Quoten nicht erfüllten (Nationalrat 2015; orf.at 2015b). Zwar scheint die Versorgung mit Wohnraum vorerst für alle Ankommenden garantiert, deren konkrete Umsetzung steht jedoch nicht erst seit dem Einsatz des „Durchgriffsrechts“ in der Kritik.

Denn die Herausforderung, mit der „nie dagewesenen Ausnahmesituation“ (Bundesministerium für Inneres 2015a) umzugehen, zwang nicht nur die staatlichen Institutionen zur Setzung neuer Maßnahmen und zum Ausbau des bestehenden Quartier- und Versorgungsangebotes, sondern motivierte auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen dazu, nach eigenen Lösungen zu suchen: So etwa eine Initiative mit dem bezeichnenden Namen „Flüchtlinge Willkommen“⁴. Dieser Zusammenschluss von Menschen orientierte sich an einer gleichnamigen Organisation aus Deutschland und stellte die Frage in den Raum, „warum geflüchtete Menschen in Österreich nicht einfach in WGs (oder anderen privaten Wohnsituationen) wohnen [können] statt in Massenunterkünften?!“ (Flüchtlinge Willkommen 2015). Die darin bereits vorsichtig formulierte Kritik richtet sich gegen die staatliche Praxis, Asylwerber*innen in sogenannten Massen- oder Sammelunterkünften unterzubringen, also in Quartieren, die zwar bestimmten Kriterien und Auflagen unterliegen, dennoch und besonders aufgrund von meist fehlenden Rückzugsmöglichkeiten und mangelnder Privatsphäre von vielen Seiten als menschenunwürdig kritisiert werden⁵. Doch auch die oft darin vorgefundene drastische Abschottung nach außen durch eine periphere Lage weit abseits der begehrten Zentren und die mit einem Leben in einer solchen Institution verbundene Stigmatisierung sind Momente, welche nicht nur der persönlichen Befindlichkeit schaden, sondern gleichzeitig auch eine gesellschaftliche Integration nachhaltig erschweren. Dem möchte die Initiative durch den Ersatz der massenhaften Unterbringung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsquartieren mit einer Privatunterbringung entgegenwirken. Sie fungiert dabei als Vermittlungsplattform zwischen potentiellen Unterkunftgeber*innen und interessierten Geflüchteten. Dabei wird die Vielfältigkeit einer solchen Wohnsituation betont, denn sowohl Familien, Single-Haushalte oder Wohngemeinschaften sollen sich von dem Aufruf angesprochen fühlen, freie Zimmer zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei jedoch keineswegs um eine grundlegend neue Praktik, steht es Asylwerber*innen doch schon lange frei, sich nach einem gewissen Zeitraum selbstständig mit Wohnraum zu versorgen. In der Realität scheitert dies jedoch oft daran, dass der von den Ländern ausbezahlte und in der Grundversorgung inkludierte Mietzuschuss nicht für eine individuelle Unterkunft

⁴ Siehe <http://www.fluechtlinge-willkommen.at/>.

⁵ Pro Asyl (2015) bemängelt nicht nur die oftmalige drastische Überbelegung, sondern geht auch auf die strukturelle Dimension solcher Unterkünfte ein, welche gewalttätiges Verhalten nicht nur fördern, sondern gleichzeitig keinerlei Möglichkeiten bieten sich davor zu schützen.

ausreicht⁶. Auch dieser Problematik trägt „Flüchtlinge Willkommen“ Rechnung, indem eine Unterbringung durch eine spendenfinanzierte finanzielle Unterstützung erleichtert wird.

Mit dieser Form der Unterbringung wird also versucht, einer von vielen Seiten als defizitär wahrgenommen Unterbringungssituation in Massenunterkünften durch eine Eingliederung von geflüchteten Personen in bestehende Wohn- und Lebensgemeinschaften entgegen zu kommen. Im Vordergrund der Initiative „Flüchtlinge Willkommen“ und bei den teilnehmenden Personen, steht die offenkundige Motivation, integrative Potentiale zu verstärken und die Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft zu erleichtern. In der Praxis bedeutet dies demnach nicht nur den Einzug einer „fremden“ Person in den Haushalt, sondern gleichzeitig auch ein potentiell Aufeinandertreffen von kulturell verschiedenartig geprägten Lebenswelten. Des Weiteren dürfen die Lebensumstände und Ängste einer geflüchteten Person aufgrund traumatischer Erlebnisse im Heimatland, Erfahrungen auf der Flucht und eventueller Sorge um zurückgebliebene Verwandte und Freund*innen nicht außer Acht gelassen werden, sind dies doch gerade die entscheidenden Unterschiede im Vergleich zu einer interkulturellen Wohngemeinschaft mit freiwilligem Migrationsgrund.

Wissenschaftliche Relevanz der Forschung

Wie einleitend ausgeführt, steht die Europäische Union derzeit einem Strom von Schutzsuchenden in einem bisher noch nicht bekannten Ausmaß⁷ gegenüber, welcher wohl auch in naher Zukunft nicht einfach versiegen wird und bereits jetzt bestehende Versorgungssysteme vor eine Herausforderung stellt. Und obwohl es wahrscheinlich ist anzunehmen, dass viele der vor Krieg und Verfolgung Geflüchteten in absehbarer Zeit und nach Entspannung der Situation wieder in ihre Heimatländern zurückkehren werden, so stellt sich aus der Sicht der Betroffenen doch schon bei einem nur temporären Aufenthalt die Frage nach einer als menschenwürdig empfundenen Unterbringung. Besonders für jene Aufnahmegesellschaften, die bereits jetzt an die Grenzen ihrer Versorgungskapazitäten stoßen könnte die Bearbeitung der Themenstellung versuchen, eine mögliche Alternative zu bekannten Konzepten aufzuzeigen.

Besondere Relevanz könnte die Privatunterbringung jedoch für diejenigen Personen haben, welche nicht mehr mit einer baldigen Rückkehr rechnen bzw. diese auch nicht anstreben und demnach planen, über einen längeren Zeitraum hinweg in Österreich zu bleiben. Ob und wie sich diese Praxis auf die Integration/Inklusion in die jeweilige Aufnahmegesellschaft auswirken kann, sollte in der

⁶ In der Steiermark ist dieser Betrag zur Zeit max. 120€ pro Monat für Einzelpersonen und max. 240€ für Familien, Voraussetzung dafür ist jedoch der Bezug der Grundversorgung (Land Steiermark 2015)

⁷ Zu einer ähnlichen Situation kam es in Österreich zwar bereits in den 1990er Jahren als Resultat der Jugoslawien-Kriege (Medien-Serviceestelle Neue Österreicher/innen 2011), die Ankunft von insgesamt mehr als 1 Million Flüchtenden in der EU ergab insgesamt auf europäischer Ebene jedoch eine bislang unbekannte Situation. (UNHCR 2015b)

derzeitigen Situation hohe Bedeutung für zukünftige Debatten und Diskurse zukommen und gleichzeitig einen „blinden Fleck“ in der bestehenden Fachliteratur füllen. Untrennbar mit dieser wissenschaftlichen Geltung ist jedoch auch die gesellschaftspolitische Relevanz des Themas für all jene Gesellschaften und Akteur*innen verwoben, die sich entgegen den derzeitig erstarkenden nationalen Abschottungstendenzen für ein nachhaltiges Miteinander der verschiedensten Menschen einsetzen wollen. Forschung auf diesem Gebiet hat damit das Potential, durch ein besseres Verständnis der integrativen Praktiken Einsichten und Verbesserungsvorschläge zu einem gelungenen Zusammenleben zu liefern. Dabei kann selbstverständlich nicht angenommen werden, dass eine umfassende Lösung sämtlicher prekärer Lebens- und Unterbringungsverhältnisse von Geflüchteten durch solch vereinzelte Modellversuche im großen Rahmen umsetzbar wäre. Dennoch dürfen auch die Potentiale der zu erwartenden Erkenntnisse über die konkrete Umsetzung eines solchen, interkulturellen Zusammenlebens nicht nur aufgrund ihrer kritischen Aspekte gegenüber einer herkömmlichen staatlichen Versorgungspraxis, sondern ebenso durch ihre Anwendbarkeit auf vergleichbare, kulturübergreifende Wohnsituationen in Zeiten von stetig wirkenden Globalisierungsprozessen und den daraus resultierenden Anhäufungen ähnlicher Lebensrealitäten nicht einfach vernachlässigt werden.

Überblick

Die vorliegende Arbeit möchte sich aus diesem Grund mit einer eingehenden Analyse der geschilderten Unterbringungsform auseinandersetzen, auf Potentiale und Grenzen hinweisen und jene zu Wort kommen lassen, die sich dazu entschieden haben, Geflüchtete bei sich aufzunehmen oder selbst in einer Wohnung aufgenommen wurden. Um dem Anspruch nach einer Beleuchtung dieser bisher nur wenig beachteten und daher unerforschten sozialen Praktik nachzukommen, wird die Darstellung durch zwei übergeordnete Fragestellungen strukturiert: Einem rechtlich/strukturellen Teil folgt ein praktisch/empirischer.

Die erste Hälfte der Arbeit widmet sich der Auseinandersetzung um die zentralen Bedingungen und Möglichkeiten einer Privatunterbringung und damit den Fragen, wie eine Privatunterbringung, eingebettet in die strukturellen Rahmenbedingungen des Asylrechts überhaupt zustande kommt und vor allem, warum eine solche von Personen überhaupt angestrebt wird. Ein einleitendes Kapitel setzt sich dabei mit der im Zuge der gesamten Arbeit verwendeten Terminologie auseinander und versucht die in der „Asyldebatte“ (oder „Asylkrise“) sprachlich festgeschriebenen Machtstrukturen zu durchleuchten und zu dekonstruieren, wobei der Begriff von „Geflüchteten“ eingeführt wird.

Neben der notwendigen Definition der forschungsrelevanten Gruppe beschäftigt sich das darauffolgende Kapitel mit dem Thema Flucht als spezifische Form der Migration und versucht anhand dieser Kategorisierung besonders auf die abgrenzenden Charakteristika einer solchen einzugehen.

Gefolgt wird dies durch eine Aufarbeitung der aktuellen rechtlichen Situation in Österreich, in welcher die Privatunterbringung von Geflüchteten zwangsläufig mit den institutionellen Möglichkeiten und Grenzen verwoben ist und die untersuchte Gruppe noch weiter einschränkt.

Den Abschluss des Literaturteils bilden eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Wohnen“ und seiner zentralen Rolle im Integrationsprozess sowie die Analyse der derzeitigen, vorherrschenden Unterbringungsform in Gemeinschafts- und Massenquartieren, wobei zu deren theoretischer Verortung Vergleiche mit der Goffman'schen „totalen Institution“ gezogen werden. Erst durch diese kontrastierende Darstellung kann überhaupt erst verstanden werden, warum geflüchtete Menschen Alternativen zur staatlichen Praxis suchen und es Personen gab, die sich aktiv für ein Umdenken in der Unterbringungsfrage einsetzten. Auf diese Überlegungen geht unter anderem auch die Initiative „Flüchtlinge Willkommen“ zurück, die abschließend kurz portraitiert wird.

Nachdem auf die Fragen zum konkreten Wie und Warum einer Privatunterbringung im ersten Teil durch die Betrachtung der strukturellen Bedingungen eingegangen wurde, widmet sich der zweite Abschnitt dieser Arbeit der Analyse der alltäglichen Lebenspraxis von privat Untergebrachten und ihrer Quartiergeber*innen. Fragen nach kulturellen Unterschieden im Zusammenleben sollen dabei ebenso thematisiert werden wie jene nach gegenseitigen Motiven und Erwartungen. Eventuelle integrative Effekte sollen aufgezeigt, stets jedoch auch kritisch vor dem Hintergrund der Konstruktion von „Fremdheit“ und daraus resultierenden Machtdifferenzen betrachtet werden. Große Bedeutung wird dabei auch der Frage nach Brüchen und Kontinuitäten mit dem bestehenden und viel kritisierten System der Massenunterbringung zukommen.

Begonnen wird dabei mit der Darlegung des grundsätzlichen Paradigmas, welches sich als Teil einer praxeologischen Kulturtheorie versteht und schließlich den theoretischen Rahmen für die empirische Betrachtung schaffen soll. Aus diesen grundlegenden Überlegungen wird im Anschluss ein Verständnis von „kulturellen Differenzen“ geformt, welches entgegen sowohl kulturessentialistischen Konzepten der Unvereinbarkeit von Kulturen als auch einer schlichten Leugnung kultureller Unterschiedlichkeiten auf ein hybrides und aus der Überlagerung von verschiedenen Wissens-elementen hervorgehendes Verständnis für Kultur plädiert, mit dem Differenzen produktiv bearbeitet werden können.

Das darauffolgende Kapitel widmet sich der Frage nach dem umstrittenen Narrativ von „Integration“, wobei eine Sichtweise entwickelt werden soll, durch welche die möglichen integrativen Effekte einer Privatunterbringung erfasst und vergleichbar gemacht werden sollen. Dabei wurde auf das Integrationskonzept von Esser zurückgegriffen und mit den kulturtheoretischen Überlegungen dieser Arbeit vereint. Die Bearbeitung von weiteren möglichen soziologisch relevanten Konzepten der Folgen einer Flucht bildet den Abschluss der Ausführungen zu diesem Themenkomplex, wobei erneut die Frage für den empirischen Teil aufgeworfen wird, ob sich die dort beschriebenen Tendenzen von Ausgrenzung

und Marginalisierung auch in der Privatunterbringung manifestieren oder durch eine solche Unterbringungsform abgemildert werden können.

Aus diesen theoretischen Überlegungen erfolgt danach die Erarbeitung der Forschungsfragen sowie die methodische Ableitung des Forschungsinstruments, wobei im abschließenden empirischen Teil der Arbeit die angewandte Forschungspraxis offengelegt und versucht wird, die aufgeworfenen Forschungsfragen zu beantworten, bevor ein abschließendes Resümee diese Ergebnisse zusammenfasst und kritisch reflektiert.

Persönliche Verortung und Motivation

Der Autor dieser Arbeit tritt entgegen einer medialen Dramatisierung der „Asylkrise“ und einer gesamtgesellschaftlich eher negativen Stimmung gegenüber Geflüchteten für einen menschenwürdigen Umgang mit jenen Menschen ein, die durch Krieg und Verfolgung, Hunger oder Not gezwungen sind, ihr Heimatland zu verlassen. Durch meine gesellschaftliche Position als weißer männlicher Forscher möchte ich wie Pieper (2013, S. 20) jedoch darauf hinweisen, dass es mir trotz meiner solidarischen Verortung nicht möglich sein wird, die vorherrschenden Machtstrukturen einer tendenziell rassistischen Gesellschaft vollständig zu überwinden, wodurch einer Reflexion dieses Moments in der Befragungssituation mit Geflüchteten besonderes Gewicht zukommen wird. Des Weiteren wird mir durch diese Positionierung der Zugang zu einer geschlechterspezifischen Perspektive, die an der spezifischen subjektiven Erfahrung von weiblichen Geflüchteten anknüpft, verwehrt bleiben. In der persönlichen Mitarbeit in diversen Initiativen auf dem Gebiet der Erstversorgung von Ankommenden an den Grenzen, politischem Engagement für Geflüchtete sowie der tagtäglichen Auseinandersetzung mit der dominanten Debatte um Flucht und Asyl, wurde die Idee zu dieser Arbeit geboren. Dabei dreht es sich hier explizit nicht um den Versuch einer beschönigenden Darstellung der durch persönliche und moralische Imperative als „gut“ oder zumindest als „besser“ wahrgenommen Form der Privatunterbringung und Versorgung von Geflüchteten, sondern um eine kritische Auseinandersetzung mit deren praktischer Umsetzung, deren Möglichkeiten und Grenzen sowie deren subjektiv wahrgenommenen Veränderungen in der persönlichen Lebenssituation, ohne eventuell auftretende problematische Momente schlicht zu ignorieren.

Terminologie

Die von einigen Seiten als „Asyldebatte“ bezeichnete Auseinandersetzung tritt heute als eine höchst emotionale in Erscheinung und auch der wissenschaftliche Diskurs kann sich vor normativ vorbelasteten Terminologien nicht gänzlich abschotten. So finden sich etwa im Anspruch an eine als von großen Teilen der Gesellschaft notwendig empfundene „Integration“ nicht selten Erwartungen einer einseitigen Anpassung von Andersartigen an eine hegemoniale Ordnung (Ataç und Rosenberger 2013, S. 35) welche dadurch zu einer erwünschten „Normalität“ stilisiert wird. Eine Arbeit, die sich mit einem so sensiblen, medial aufgeladenen und politisch polarisierenden Themengebiet wie der aktuellen Diskussion um Flucht und Migration auseinandersetzt, muss der Reflexion ihrer verwendeten Begrifflichkeiten daher die notwendige Aufmerksamkeit zukommen lassen. Terminologien dürfen nicht blind von politischen Stichwortgeber*innen oder Medien übernommen und dadurch reproduziert werden, will man nicht Gefahr laufen, deren zugrundeliegende Machtrelationen auszublenden und damit zu leugnen.

Sprache ist immer Teil des gesellschaftlichen Diskurses und des Ringens der Akteur*innen um Definitionsmacht und Deutungshoheit, daher gerade in Auseinandersetzungen um „Migration“ eine nicht zu unterschätzende Waffe. Ein Blick in Pressemeldungen und die Berichterstattung der vergangenen Monate verdeutlicht dieses Bild, bedienen (und bedienen) die meisten Medien in ihren Gegenwartsanalysen darin doch eine breite Palette an Vorurteilen und Ressentiments gegenüber Migrant*innen und nur wenige scheuten noch davor zurück, offenkundig rassistische Narrative zu übernehmen und fortzuführen. Schlagwörter wie „Flüchtlingswelle“, „Asylantenflut“ oder „Asylkrise“ beschworen das Szenario einer regelrechten „Völkerwanderung“⁸ herauf, beherrschten die Meldungsübersicht weit über den Boulevard hinaus und trugen damit maßgeblich zur gesellschaftlichen Wahrnehmung und Beurteilung der Situation bei. „Die Medien sind heute integrierter Bestandteil der Wirklichkeit oder, wenn man so will, produzieren Wirklichkeitseffekte, indem sie eine mediale Sichtweise der Realität kreieren, die zur Schaffung der Wirklichkeit, die zu beschreiben sie vorgibt, beitragen“ (Bourdieu 2010, S. 65). Des Weiteren müssen die evidenten Unterschiede in Verteilung und Zugang zu (sozialem) Kapital beachtet werden, befinden sich die meisten Menschen mit Fluchthintergrund doch nicht nur in einer ökonomischen Notsituation, sondern können durch mangelnde Kenntnisse der lokalen Sprache(n) gleichzeitig auch nur unzureichend für eine eigene mediale Repräsentation sorgen. „Anstatt dass sie selbst zu Wort kommen, wird über sie gesprochen“ (Bourdieu 2010, S. 63), und zwar stets durch die Mäuler der etablierten Gesellschaftsschichten. Sprache ist das zentrale Medium einer symbolischen Gewalt und damit „Inbegriff politischer Macht, denn sie schafft Trennlinien und Gruppen, zementiert oder verändert soziale Relationen“ (Rehbein 2011, S. 193).

⁸ Einige Beispiele für diese Terminologien finden sich etwa bei derstandard.at 2016, krone.at 2015a, krone.at 2015b oder profil.at 2015a

Neben den Untertönen der medialen Schlagwörter darf demnach auch die mangelnde Repräsentation von Geflüchteten innerhalb der Debatte „über sie“ nicht vernachlässigt werden. Dies soll durch einen kurzen Exkurs über den für diese Arbeit zentralen Begriff und der Argumentation zu einer Abkehr von vorherrschenden Bezeichnungen für Menschen mit Fluchterfahrung geleistet werden.

So wird hier der Begriff „Geflüchtete“ durchgängig und als aktive Distanzierung zu anderen Bezeichnungen verwendet. Stefanowitsch (2012) analysierte die verschiedenen (Fremd-) Bezeichnungen für jene Menschengruppe und weist zuallererst auf die problematischen Implikationen des Begriffs „Asylant*in“ hin, welcher besonders seit den 1970er Jahren in negativen Zusammenhängen vorzufinden ist, „nämlich um eine Unterscheidung zu treffen zwischen den ideologisch erwünschten ‚politischen Flüchtlingen‘ aus dem Ostblock und dem unerwünschten, kulturell als fremdartig empfundenen Rest“ (Stefanowitsch 2015). Doch auch in der im Großen und Ganzen oft neutral verwendeten Bezeichnung „Flüchtling“ (so unter anderem auch beim „Weltflüchtlingstag“, einer Selbstbezeichnung) sieht er zumindest sprachstrukturelle Argumente, welche von einer Verwendung abraten: So weise der Suffix „-ling“, ursprünglich eine Verkleinerungsform mit neutralem Ausdruck, sprachgeschichtlich Tendenzen einer negativen Konnotation auf, die sich in seiner Verwendung durch eine Mehrheit an abwertenden Bezeichnungen widerspiegelt; „Fremdling“, „Neuling“, „Schwächling“ oder „Primitivling“ sind hier nur einige der genannten Beispiele⁹. Gleichzeitig suggeriere er auch den Ausdruck eines passiven Abhängigkeitsverhältnisses, welches selbst in nicht-negativ konnotierten Gebrauchsformen wie „Lehrling“ oder „Schützling“ mitschwingt (Stefanowitsch 2012). Des Weiteren reduziere jene Bezeichnung einen Menschen auf das biografische Ereignis der Flucht, womit dieser Bedeutungsschwerpunkt fundamentale Unterschiede zwischen den tatsächlich Flüchtenden nivelliere und gleichzeitig im „noch nicht angekommen sein“ einen Dauerzustand verorte (Stefanowitsch 2015; Geisel 2015). Hingegen gibt es im englischen Sprachgebrauch schon lange die gängige Alternative der Bezeichnung als „Refugees“, welche unter dem Slogan „Refugees Welcome“ auch im Deutschen immer präsenter wird und durch die Verlagerung der Flucht in die Vergangenheit „den erreichten und hoffentlich sicheren Zufluchtsort („refugee“) in den Vordergrund [stellt]“ (Stefanowitsch 2015). Gleichzeitig diene und dient der Begriff als politisierte Selbstbezeichnung, welche über den rechtlichen Status von Personen hinwegsieht und sie als handelnde Subjekte aus einer wahrgenommenen und politisch verordneten Unsichtbarkeit treten lässt (Doppler und Vorwergk 2014, S. 52; Ataç 2013). Nun findet sich in der deutschen Sprache keine Übersetzung, die es vermag, den angeführten Wortsinn angemessen wiederzugeben, weshalb hier von der Bezeichnung „Geflüchtete*r“ Gebrauch gemacht wird. Dies geschieht um (1.) auf vorherrschende und damit belastete Terminologien weitgehend zu verzichten und ihnen neutralere Beschreibungen entgegenzusetzen, (2.) die eigentliche Flucht als ein in der biographischen Vergangenheit befindliches Kapitel zu beschreiben, ohne jedoch deren Kontinuitäten bis in die aktuelle Lebenssituation zu leugnen und (3.) um eine Fluchterfahrung vor den

⁹ Eventuelle Gegenbeispiele zu dieser Argumentation wären jedoch Begriffe wie „Liebling“ oder „Hauptling“, die jedoch Ausnahmen darstellen.

tatsächlichen aktuellen rechtlichen Status einer Person zu stellen und somit keine Differenzierung nach Aufenthaltstiteln vorzunehmen (siehe dazu Kapitel 4). Äquivalent dazu wird auch die von Stefanowitsch (2012) vorgeschlagene deutsche „refugee“-Adaption der „Zuflucht suchenden“ verwendet, auf der jedoch aufgrund ihrer geringen Verbreitung im Sprachgebrauch ein geringerer Fokus liegen wird. Sein Vorschlag, auch Geflüchtete pauschal als „Migrant*innen“ zu bezeichnen, da „es auf die vielen Millionen Menschen anwendbar wäre, die derzeit weltweit in Bewegung sind, ohne nach deren Gründen zu differenzieren oder auch nur zu fragen“ (Stefanowitsch 2015) wird hier jedoch abgelehnt, da gerade die rechtliche und ökonomische Situation von Geflüchteten und der institutionelle Rahmen, in dem sie sich bewegen (müssen) nicht vergleichbar ist mit jenen von „regulären“ Migrant*innen. Sogar die Frage nach einer privaten Unterbringung wird erst dann relevant, wenn ihr eine staatlich organisierte entgegengesetzt werden kann, wie es beim österreichischen Asylwesen, nicht jedoch bei regulärer Einwanderung der Fall ist.

Nachdem die Termini „Flüchtling“ oder „Asylweber“ jedoch in sämtlichen Rechtsquellen und großen Teilen der Fachliteratur Anwendung finden, werden diese bei direkten Zitaten aus solchen Texten ausnahmsweise originalgetreu wiedergegeben.

Da diese Arbeit auf einer Auseinandersetzung mit einer spezifischen Konstellation aus Geflüchteten und Menschen, die ihnen Wohnraum zur Verfügung stellen beruht, soll abschließend auch noch auf die Bezeichnung letztere Gruppe eingegangen werden. Unter der Annahme, dass jene Personen durch den Besitz von Immobilien oder zumindest des ökonomischen Potentials, solche zu mieten bereits einem etablierten gesellschaftlichen Spektrum angehören, gestaltet sich deren Bezeichnung als weniger sensibel. Der Ausdruck „Mitbewohner*in“ wird durchgängig bei einer gemeinsamen Wohnsituation (etwa im Rahmen einer studentischen Wohngemeinschaft) verwendet. Wird Wohnraum zur Verfügung gestellt (etwa bei einer Unterbringung in einem separaten Nebengebäude) so wird auf die Bezeichnungen „Quartier-“ oder „Unterkunftgeber*in“ zurückgegriffen.

Flucht und Migration

Die Geschichte der Menschheit ist seit je her untrennbar verbunden mit der Wanderung von Einzelpersonen und Gruppen, die sich aus den vielfältigsten Motiven dazu entschlossen oder gezwungen waren, ihren Lebensmittelpunkt territorial zu verschieben. Die Neuzeit, und die damit einhergehende Transformation feudaler Gesellschaften zu modernen Nationalstaaten schuf schließlich den analytischen Rahmen des von einer Nation bewohnten Territoriums (und dessen Abgrenzung gegenüber anderen), der für die gesamte Migrationsforschung bis heute ausschlaggebend ist. Denn trotz der durch Globalisierungsprozesse vorangetriebenen immer höheren Durchlässigkeit von nationalen Grenzen und der steigenden Mobilität breiter gesellschaftlicher Schichten, die Migrationsbiographien oder -Erfahrungen heute eher als Norm denn als Ausnahme erscheinen lassen, ist das territoriale Hoheitsgebiet nach wie vor zentraler Bezugsrahmen staatlicher wie gesellschaftlicher Praktiken. (Oswald 2007, S. 9)

Seit dem Entstehen der Migrationssoziologie als eigenständiger Forschungsrichtung in den frühen Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts, wurde versucht, diese Wanderungsphänomene auch wissenschaftlich durch Modelle und Theorien zu erklären. Die Resultate dieser Bemühungen mündeten in einer Vielzahl an „Migrationstheorien“, deren Hypothesen zurückgreifen auf die verschiedensten Erklärungen und Faktoren einer Migrationsentscheidung¹⁰. Auf deren ausführliche Besprechung wird hier verzichtet, ist eine theoretische Erfassung der Migrationsentscheidung doch in Hinsicht auf die Untersuchung hinfällig, da sich die beforschte Zielgruppe bereits in Österreich befindet. Nachdem der Fluchthintergrund einer Person jedoch ausschlaggebend für diese Forschung ist wird hier in einem ersten Schritt eine Typologie von Migration erarbeitet, aus der danach auf die spezifischen Umstände einer „Flucht“ eingegangen wird. Eine darauffolgende statistische Darstellung und Auswertung aktueller Daten geht auf die gegenwärtige Situation in Österreich und deren historische Entwicklung ein, bevor abschließend der für diese Arbeit relevante Begriff von Flucht und Geflüchteten geformt wird.

Migration

Migrationsströme erfassen heute, vorangetrieben von Globalisierungsprozessen und gefördert durch die permanente Weiterentwicklung der Kommunikations-, Informations- und Transporttechnologien, sämtliche Regionen der Welt¹¹. Treibel (2011, S. 17–23) weist auf das

¹⁰ Eine Übersicht zu den diversen Theorieansätzen findet sich etwa bei Han (2006).

¹¹ 2005 wurde die Zahl der internationalen Migrant*innen weltweit auf ca. 191 Millionen geschätzt, die Schwelle von 200 Millionen wurde drei Jahre später überschritten (Han 2010, S. 1) was einige bereits dazu veranlasste, das "Age of Migration" (Castles et al. 2014) auszurufen. Entgegen dazu stellte Faist (1997) noch kurz vor Ende des letzten Jahrtausends die Frage, warum es „relativ wenige Migranten“ gäbe, lag deren Zahl doch Anfang der 1990er Jahre doch erst bei rund 100 Millionen und damit noch weit unter dem Niveau vom Ende des 19. Jahrhunderts. Neuste Studien sprechen von aktuell etwa 232 Millionen internationalen Migrant*innen (IOM 2015, S. 2).

definitorisches Spektrum des Begriffs der „Migration“ hin, dessen Ausprägungen stark hinsichtlich der Kriterien der zurückgelegten Entfernung, der Permanenz oder der kulturellen Kontraste zwischen Ziel- und Herkunftsregion variieren. Auch der zeitliche Rahmen, der zur Bestimmung dieser Permanenz herangezogen wurde, variierte historisch stark. Nach zahlreichen revidierten Empfehlungen der UN wird ein*e Migrant*in aktuell als solche*r erfasst, wenn die Person ihren Wohnsitz („usual residence“) „for a period of one year“ in ein anderes als ihr Herkunftsland verlegt. (IOM 2003, S. 296; Han 2010, S. 6–7)

Eine Migrationsentscheidung ist ausgelöst durch „eine Vielzahl zusammenhängender Ursachen und Zwänge kultureller, politischer, wirtschaftlicher, religiöser, demografischer, ökologischer, ethnischer und sozialer Art“ und „in der Regel das Ergebnis eines Zusammenspiels von mehreren Ursachen, die sowohl auf der gesellschaftlich strukturellen, als auch auf der persönlich individuellen Ebene angesiedelt“ und dadurch meist nicht monokausal erfasst werden können (Han 2010, S. 7). Dieser Schluss legt bereits die Problematik einer trennscharfen Differenzierung und Typologisierung von Migrant*innen nahe und richtet sich vor allem gegen die umgangssprachliche Trennung zwischen „Arbeits-“ und „Fluchtmigration“, da deren Grenzen oft flüchtig und Motive meist überschneidend sind. Diese nach wie vor besonders medial stark präsente terminologische Differenzierung (und deren politische Implikationen) zwischen „Arbeitsmigrant*innen“ und „Geflüchteten“ etablierte sich historisch erst nach dem zweiten Weltkrieg und steht vor allem mit der österreichischen Anwerbepolitik um Gastarbeiter*innen in Verbindung (Sprung 2011, S. 33). Doch nicht nur die analytische Trennung von verschiedener Arten von *Migration*, auch die Unterstellung verschiedener Motive einer *Flucht* ist Gegenstand zahlreicher politischer und medialer Debatten. Diese findet sich ebenso in zahlreichen wissenschaftlichen Quellen in der Analysekategorie einer „Wanderungsursache“ wieder, die meist auf dem Spektrum zwischen „freiwillig“ und „erzwungen“ verortet wird, um eine Distinktion zwischen „Wirtschaftsflüchtlingen“ und „Kriegsflüchtlingen“ zu generieren. In der heutigen Zeit fällt es Staaten jedoch zunehmend schwerer, diese juristisch relevante Trennung zu vollziehen: Migrant*innen werden häufig, etwa aus verheerender ökonomischer Not, zu einem Verlassen ihrer Heimat gezwungen, während viele Menschen vor drohenden Kriegen flüchten, ohne direkt politisch verfolgt zu werden und ohne damit den eigentlichen Kriterien für den in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definierten Flüchtlingsstatus zu entsprechen (Angenendt 2008)¹². Diesem Umstand trägt Oswald (2007, S. 63) Rechnung und fordert daher nicht nur die Verabschiedung dieser umgangssprachlichen Distinktion, sondern auch zum Überdenken der selbst in wissenschaftlichen Kontexten gebräuchlichen Unterscheidung zwischen einer „freiwilligen“ und einer „erzwungenen“ Migration auf¹³, da sie

¹² Zur Besprechung der Voraussetzungen für einen Rechtsstatus als Geflüchtete*r laut GFK siehe das folgende Kapitel.

¹³ Dieses Manko findet sich durchgängig auch in neueren Publikationen, so sieht etwa Heckmann (2015, S. 24) eine erzwungene Form der Migration lediglich bei „Anwendung oder Androhung von Gewalt“ und ignoriert dabei ökologische und ökonomische Aspekte.

Wanderentscheidungen auf einzelne feststellbare Gründe reduziere, anstatt deren komplexen Charakter anzuerkennen. Auch Treibel (2011, S. 20) fragt, ob:

„es sich bei den Bürgerinnen und Bürgern Albaniens, die 1996/07 ihre Heimat verließen und hofften, in Italien unterzukommen, ‚nur‘ um Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, die auf bessere Arbeitsbedingungen und höhere Löhne hoffen [handelt], oder um Flüchtlinge, die sich aufgrund der perspektivlosen Lage in der Herkunftsgesellschaft zur Wanderung gezwungen sehen?“.

Weitere Distinktionen in der gegenwärtigen Literatur beziehen sich auf räumliche (Binnenwanderung, internationale/interkontinentale Wanderung) und zeitliche Aspekte (temporär, dauerhaft) sowie den quantitativen Umfang einer Migration (Einzel-, Gruppen-, Massenwanderung) (Treibel 2011, S. 20). Hillmann (2016, S. 17–23) erweitert diese noch um den rechtlichen Status (legal, illegal) sowie die Arbeitsmarktintegration (etwa transnationale Leiharbeit, „Saisonarbeit“), weist außerdem auf Migration als geschlechtsspezifischen Prozess und damit auf die stark zwischen den Geschlechtern divergierenden Motivationen, Möglichkeiten und Erwartungen hin.

Der hier verwendete Begriff orientiert sich an Han (2010, S. 7), der Migration als solche „Bewegungen von Personen und Personengruppen im Raum (spatial movement)“ versteht, „die einen dauerhaften Wohnortwechsel (permanent change of residence) bedingen“. Diese Definition erscheint zwar als recht allgemein, besonders weil darin im Gegensatz zu vielen andern von einem strikt definierten zeitlichen Faktor abgesehen wird, eignet sich dadurch jedoch gut um Migration in ihrer realen Vielfalt und schon ab dem Zeitpunkt des Beginns einer Wanderung zu erfassen. Besonders unter Berücksichtigung des Themas „Flucht“ zeigt sich die Schwäche von enger gefassten Bestimmungen, die das Phänomen der Binnenmigration und die in den meisten Fluchtsituationen fehlende Möglichkeit einer Bestimmung ihres zeitlichen Horizonts ausblenden würden. Ebenso wird die Migrationsursache und eine daraus resultierende Klassifikation in dieser Begriffsbestimmung vernachlässigt, dominiert doch vor allem in der jüngeren Migrationsforschung immer stärker die Einsicht über die fließenden Übergänge zwischen zur Klassifikation von Wanderungen geschaffenen Hilfswörtern wie „Gastarbeiter*in“, „Einwanderern“ oder „Geflüchtete*r“ (Treibel 2011, S. 22).

Flucht als Sonderform der Migration

Wie gezeigt wurde, gestaltet sich die spezifische migrationssoziologische Bestimmung einer Flucht und ihre theoretische Abgrenzung zu anderen Formen der Migration als schwierig. Dennoch kann aus vielfältigen Gründen und trotz der fehlenden begrifflichen Trennschärfe zwischen einer „Arbeitsmigration“ und einer „Fluchtmigration“ nicht von einer Differenzierung abgesehen werden. Ganz im Gegenteil wäre es problematisch, wenn nicht sogar zynisch, unter Anerkennung der flüssigen Übergänge von Migrationsentscheidungen deren stark unterschiedliche Auswirkungen auf die persönliche Migrationserfahrung sowie die strukturellen Chancen, Möglichkeiten und Barrieren schlicht

zu ignorieren. Der hier getroffenen Distinktion von Migrant*innen und Geflüchteten liegen demnach die folgenden Überlegungen zugrunde:

Der juristische Rahmen, und insgesamt sämtliche Grenz- und Migrationsregime differenzieren stark zwischen den Herkunftsländern, oft auch zwischen den ökonomischen Mitteln von potentiellen Migrant*innen. Während einige daher mit „offenen Armen“ empfangen werden, bleibt für viele lediglich die Berufung auf dringliche Fluchtgründe, um überhaupt erst Zutritt zu einem Land zu erlangen. Diese Klassifikation, die sich in entsprechenden Aufenthaltstiteln äußert oder eine Wanderung an Staatsgrenzen beendet, ist nicht nur ausschlaggebend für Wanderungsrouten und -erfahrungen, sondern ebenso richtungsweisend für den Zugang zu wohlfahrtsstaatlichen Einrichtungen, Bildung und Arbeitsmarkt (vgl. das folgende Kapitel).

Entgegen einer bereits für lange Zeit geplanten Auswanderung mit entsprechender Vorbereitungsphase bietet eine Flucht meist nur wenig Zeit und Möglichkeiten, Geld zu sparen, eventuellen Besitz zu sichern und persönliche Angelegenheiten zu regeln. In den meisten Fällen endet eine Fluchterfahrung demnach, wenn auch nicht immer in dem gewünschten Zielland, so doch in der Mittellosigkeit. Diese wird durch restriktive Grenzregime und dem daraus erwachsenden Zwang zum illegalen Grenzübertritt unter Zuhilfenahme der kostspieligen Dienste von Schlepper*innen noch weiter verschärft.

Ebenso sind die psychosozialen Auswirkungen einer Fluchterfahrung meist folgeschwer und auf keinen Fall zu vergleichen mit jenen einer regulären Einwanderung. Zu traumatischen Erlebnissen von Folter, Verfolgung und Unterdrückung im Heimatland gesellen sich häufig auch noch die Erfahrungen auf den zum größten Teil lebensfeindlichen Fluchtrouten.

Nachdem dem ersten Punkt dieser Auflistung durch seine weitreichenden Konsequenzen für Aufnahme, Unterbringung und Versorgung im Aufnahmeland die größte Relevanz zukommt, wäre es naheliegend, auf die im österreichischen Asylgesetz (AsylG) getroffene Klassifizierung zurückzugreifen¹⁴. Wie im folgenden Kapitel gezeigt wird, weist der Flüchtlingsbegriff der GFK jedoch einige folgeschwere Mankos auf. Gleichzeitig könnten durch diese Definition von Geflüchteten jene Menschen nicht erfasst werden, die sich nach dem Ansuchen um Asyl noch im oft Monate bis Jahre beanspruchenden Asylverfahren befinden oder nach einem „illegalen“ Grenzübertritt trotz ihres Fluchthintergrundes nicht um Asyl angesucht haben (etwa, weil ihr Herkunftsland als „sicher“ klassifiziert wurde).

Des Weiteren besteht, besonders für ökonomisch dazu befähigte Personen, zusätzlich die Möglichkeit, im Falle von drohenden kriegesischen Handlungen das Herkunftsland bereits vor einer

¹⁴ „Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht bereits gemäß §§ 4, 4a oder 5 zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.“ (AsylG, §3 Abs. 1)

konkreten Bedrohungssituation und durch eine legale Einreise zu verlassen, um dadurch einer abrupten Flucht vorzubeugen. Diese Art der Wanderung wird, etwa aufgrund eines Fehlens der oben genannten Spezifika und ihrer Nähe zur „regulären“ Migration hier allerdings nicht berücksichtigt.

Als Geflüchtete*r wird im Rahmen dieser Arbeit daher eine Person bezeichnet die:

- einen Asylantrag in Österreich gestellt hat und sich noch in einem laufenden Asylverfahren befindet,
- bereits in Österreich asylberechtigt ist,
- subsidiären Schutz in Österreich in Anspruch nimmt (vgl. nächstes Kapitel) oder
- aufgrund von vielfältigen Faktoren (ökonomischer, ökologischer) oder Ursachen (Bürgerkrieg, Vertreibung) zum Verlassen ihres Herkunftslandes gezwungen wurde, sich aufgrund der faktischen Unmöglichkeit einer legalen Einreise oder der Chance auf einen Asylbescheid jedoch illegalisiert in Österreich aufhält.

Auf die politische Kategorie einer Differenzierung in „freiwillig“ (etwa durch ökonomische Not, im allgemeinen Sprachgebrauch als „Wirtschaftsflüchtlinge“ bezeichnete Personen) und „unfreiwillig“ Geflüchtete, wird hier zugunsten einer soziologischen Definition verzichtet. Diesen Überlegungen liegt zugrunde, dass:

„Die Wahlmöglichkeiten, die ein landloser Bauer hat, der von einem multinationalen, für den Export produzierenden Unternehmen vertrieben wurde, mögen Arbeitslosigkeit, Betteln, Stehlen, Krankheit, Hunger oder Tod für sich und seine Familie sein. Eine ethnische Minderheit mag sich dem bewaffneten Widerstand anschließen, politischer Gefangenschaft, Folter oder Tod entgegenstehen. In beiden Fällen sind die vorhandenen, begrenzten Optionen fürchterlich. Flucht ist eine dieser Optionen“ (Richmond 1988, S. 14, zitiert nach Treibel 2011, S. 166)

Diese wiederum sehr weite Bestimmung von Geflüchteten ist der Vielfältigkeit von Fluchtgründen, der Unmöglichkeit einer trennscharfen Abgrenzung von Motiven und der Unzulänglichkeit des Gesetzes, diese realitätsgerecht abzubilden, geschuldet. Der Fokus liegt hier, wie bereits bei den terminologischen Überlegungen, auf der in der Vergangenheit liegenden Fluchterfahrung und deren Kontinuitäten bis in die Gegenwart, unter der weitgehenden Vernachlässigung juristischer Typologien, die zwar als für die Unterbringungsform relevante Faktoren anerkannt, in der migrationssoziologischen Definition jedoch ausgespart werden. Auf die konkreten Auswirkungen des Aufenthaltsstatus wird nun im folgenden Kapitel eingegangen.

Rechtlicher Rahmen

Nach der terminologischen Bestimmung und damit der Definition jener Gruppen, die Teil dieser Untersuchung sein werden, wird im Folgenden durch die Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens von Flucht, Migration und Asyl in Österreich, deren Lebenssituationen um eine juristische Perspektive erweitert. Dabei hängt gerade die Unterbringung von Geflüchteten stark zusammen mit den jeweiligen Aufenthaltstiteln, die den zentralen Handlungsspielraum auf diesem Gebiet vorgeben. Im Gegensatz zu einer „regulären“ Einwanderung mit Visum oder einer vergleichbaren Aufenthaltsberechtigung unterliegt der Aufenthalt von Geflüchteten ab jenem Zeitpunkt, an dem ein Asylantrag bei einer österreichischen Behörde gestellt wird, strengen Reglementierungen.

Das internationale Recht für Geflüchtete fußt in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951, welche nach einem Zusatzprotokoll von 1967 nach wie vor und trotz eines weiten Auslegungsrahmens die zentrale Rechtsquelle für nationalstaatliches Asylrecht darstellt (Nuscheler 1995, S. 71). Diese wiederum ergründet sich aus dem Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, worin jedem Menschen das Recht zugesprochen wird, „in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Auf eine detaillierte Analyse dieses entscheidenden Dokuments wird hier jedoch verzichtet, ebenso wie auf eine genaue Darstellung sämtlicher der sehr umfangreichen Aufenthaltsbestimmungen in Österreich. Stattdessen wird hier in einem ersten Schritt eine rechtliche Definition der behandelten Gruppe vorgenommen, in einem zweiten werden jene Arten des Aufenthaltsstatus, wie sie für die Untersuchung relevant sein werden, aufgeschlüsselt, um danach einen genaueren Blick auf die damit verbundenen Unterbringungsformen und -zeiten zu werfen.

Migration, Flucht und Asyl

Flucht tritt auf als eine Form der internationalen Migration, deren Ursachen wie im vorhergehenden Kapitel gezeigt, zwar meist multikausal und vielfältig geartet sind, im internationalen Recht jedoch auf spezifische Umstände und Vorkommnisse beschränkt sind. Darin gelten Personen als Geflüchtete, die sich

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen wollen, oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befinden, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten und nicht zurückkehren können bzw. wollen.“ (GFK Art. 1, Abs. A, Ziffer 2)

Jene sehr eng gefasste Definition vernachlässigt aber zahlreiche mögliche Fluchtgründe wie etwa (Bürger-) Kriege, bei denen trotz einer erheblichen Gefährdung für Leib und Leben noch keine direkte Verfolgung stattgefunden hatte), Diskriminierungsformen (beispielsweise wegen des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der sexuellen Orientierung) sowie sich aus ökologischen und/oder ökonomischen Zwängen ergebenden Motiven. Dennoch dient sie in Österreich wie auch in den meisten anderen Konventionsstaaten nach wie vor als zentraler Referenzrahmen zur Bestimmung des Status als Asylberechtigte*r und somit als Abgrenzung zu all jenen, die aus anderen Gründen um eine Einreise ansuchen. Auch auf Menschen, die innerhalb bestehender Landesgrenzen flüchten oder vertrieben werden (Binnenflüchtlinge) findet dieser Begriff keine Anwendung¹⁵. Maßgeblich für dieses Manko des Flüchtlingsbegriffs im internationalen Recht ist dessen historische Konzeption: Geschaffen nach den Ereignissen des zweiten Weltkriegs wurde davon ausgegangen, eine baldige und nachhaltige Lösung der durch die Kriegsjahre entstandenen „Flüchtlingsfrage“ zu finden¹⁶. (Han 2010, S. 95)

Bei der Erfüllung von einem der oben genannten Kriterien kann eine geflüchtete Person den in der GFK garantierten Anspruch auf Asyl geltend machen und genießt somit im Aufnahmeland gewisse Rechte, etwa Zugang zu Bildungs- und Sozialsystem (GFK Art. 24). Die Formulierung als individueller Rechtsanspruch auf Asyl anstelle eines staatlichen Gnadenaktes ergibt sich aus der uneingeschränkten Geltung der Menschenrechte, deren Einhaltung jedem Menschen auch von Drittstaaten gewährt werden muss, wenn diese im eigentlichen Herkunftsland missachtet werden (Peyrl et al. 2015, S. 219–220). Diese völkerrechtliche Verpflichtung, die im Rechtsanspruch auf Asyl aufgeht, verbietet es Staaten außerdem, Obergrenzen oder Zuwanderungsquoten für Asylberechtigte festzulegen (Peyrl et al. 2015, S. 71).

Dennoch obliegt die Beurteilung der vorgebrachten Fluchtgründe, deren Nachweis von Geflüchteten glaubhaft erbracht werden muss, sowie die Auslegung der dadurch vermeintlich entstandenen „begründeten Furcht“ letztendlich den Behörden jenes Staates, bei dem um Asyl angesucht wurde. Die sich daraus ergebende Individualisierung befähigt Staaten weitgehend dazu, selbst über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit eines Asylantrages zu entscheiden (Han 2010, S. 94). Dieser Umstand spiegelt sich besonders drastisch in den stark divergierenden Anerkennungsquoten einzelner Staaten wieder¹⁷. Denn trotz der zahlreichen Versuche zur Harmonisierung der Asylgesetzgebungen innerhalb

¹⁵ Laut UNHCR (2015a, S. 18–19) sind derzeit mehr als 63 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht, davon gelten jedoch insgesamt nur etwa 16 Millionen als internationale Flüchtlinge. Und obwohl IDPs (internally displaced people = Binnenflüchtlinge) dadurch den Großteil aller Geflüchteten darstellen ist ihre Lebenssituation durch den mangelnden Schutz in internationalen Abkommen (welche erst beim Überschreiten von Landesgrenzen Anwendung finden) in den meisten Fällen besonders prekär, bestehen doch für sie und im Gegensatz zu anerkannten Geflüchteten keinerlei Rechtsansprüche auf Versorgung oder Unterbringung (UNHCR 2016; Peyrl et al. 2015, S. 220).

¹⁶ Die regionale Flüchtlingskonvention der OAU (Organisation of African Unity, Vorgängerorganisation der Afrikanischen Union) behob die genannten Schwächen bereits 1969 durch die Inklusion von Menschen in ihren Flüchtlingsbegriff, die vor Krieg oder Unruhen fliehen und verzichtete gleichzeitig auf den Wortlaut der „begründeten Furcht“. (Han 2010, S. 96)

¹⁷ Laut Eurostat (2016) schwanken die erstinstanzlichen Anerkennungsquoten 2015 innerhalb der EU zwischen 91% (Bulgarien) und 13% (Lettland), wobei hier neben der juristischen Praxis auch die Richtung der

der EU sprechen etwa Peyrl et al. (2015, S. 223) wegen einer beständigen Ablehnung der vorgebrachten Vereinheitlichungsvorschläge in einigen Mitgliedsstaaten nach wie vor von einer „Asyl Lotterie“, in der „gleiche Sachverhalte je nach Land zu unterschiedlichen Ergebnissen“ und damit zur folgenschweren (Nicht-)Gewährung von Asyl führen. Staaten entscheiden also auch in der EU nach wie vor weitgehend selbst, wem Schutz zuerkannt wird und wem nicht. Dennoch sind auch die Konsequenzen eines solchen Urteils nicht stets gleich; denn selbst wenn ein Flüchtlingsstatus im Asylverfahren aufgrund unzutreffender bestehender Verfolgungsgründe nicht gewährt wird, ist oft eine Abschiebung oder Rückführung aus humanitären Gründen, etwa wegen drohender Folter im Herkunftsland, nicht zulässig. Aus diesem Umstand ergeben sich nicht nur verschieden Einreise- und Aufenthaltserlaubnisse im österreichischen Asylrecht, sondern eine ebenso vielfältige Landschaft aus damit verknüpften Rechten und Pflichten, auf die im Folgenden eingegangen wird.

Asylverfahren

Das österreichische AsylG beruft sich auf die GFK und trat erstmals 1968 in Kraft, nach mehreren Reformen ist es in seiner aktuellen Fassung von 2005 seit dem 1. Juli 2008 gültig (AsylG 2005). Befasste sich die Erstversion hauptsächlich mit den Voraussetzungen für anerkannte Flüchtlinge und den behördlichen Gesichtspunkten einer Beurteilung über deren Flüchtlingseigenschaft, wurde sie ab den 1990er Jahren regelmäßig erweitert¹⁸. (Verein ZEBRA 2016)

Das AsylG findet Anwendung ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person bei ihrer Einreise auf österreichischem Staatsgebiet einen Antrag auf internationalen Schutz, also einen umgangssprachlichen „Asylantrag“ stellt. Dies erfolgt, wenn „ein Fremder in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung ersucht“ (AsylG 2005, §17 Abs. 1). Aus dem Umstand, dass dieser weder im Ausland noch in einer österreichischen Botschaft eingebracht werden kann und eine Einreise ins Bundesgebiet daher zwingend notwendig ist, ergeben sich bereits schwerwiegende Konsequenzen, denn auch für Geflüchtete gelten die allgemeinen Einreisebestimmungen (Reisedokument und Visum) und da „praktisch alle Herkunftsstaaten von Flüchtlingen der Visumpflicht [unterliegen]“ (Peyrl et al. 2015, S. 253) wird die legale Einreise für viele zur unüberwindbaren Hürde. Voraussetzung zur Visumserteilung ist eine gesicherte Wiederausreise, auf die nicht mehr geschlossen werden kann, wenn die Absicht, nach der Einreise einen Antrag auf Asyl zu

Migrationsbewegungen und eine dafür ausschlaggebende Länderpräferenz von Flüchtenden in Betracht zu ziehen sind. Dennoch finden sich auch zwischen relativ homogenen Ländern wie Österreich und Deutschland bereits signifikante Unterschiede (71% bzw. 57%).

¹⁸ So brachte etwa das AsylG97 ein Vorprüfverfahren der Anträge und die Schaffung einer unabhängigen, zweiten Instanz (Bundesasylsenat) bei Asylverfahren. Die Vorprüfverfahren in den ersten Wochen, welche in einem der beiden Erstaufnahmelager (Traiskirchen oder Thalham) feststellen, ob Asylwerber*innen in ein inhaltliches Asylverfahren eintreten können oder nicht, wurde erstmals im AsylG2003 festgeschrieben. Kritik an der aktuellen Fassung kommt vor allem wegen der Rücknahme des Schutzes vor Rückschiebung bei schwer traumatisierten Asylwerber*innen. (Verein ZEBRA 2016)

stellen, offengelegt wird. Des Weiteren verfügen Menschen auf der Flucht selten über gültige Reisedokumente bzw. über die für deren Ausstellung benötigte Zeit. (Peyrl et al. 2015, S. 253)

Einer legalen Einreise und dem anschließenden Ansuchen um Asyl werden durch diese juristischen Voraussetzungen systematisch Riegel vorgeschoben, die Menschen auf der Flucht dazu zwingen, die kostspieligen Dienste von Schlepper*innen in Anspruch zu nehmen, um unter hochriskanten Bedingungen zu versuchen, nationalstaatliche Grenzen zu überwinden. Bis zum Sommer 2015 galt dabei die Außengrenze des „Schengen“-Raums als zentrale Hürde dieser Reise, verzichteten die Vertragsstaaten doch bis auf wenige sporadische Stichprobenüberprüfungen weitgehend auf Grenzkontrollen im Inneren. Seit den vermehrten Fluchtbewegungen in jüngster Zeit und der damit verbundenen partiellen Wiedereinführung einiger Grenzkontrollen zwischen den „Schengen“-Ländern wurde diese jedoch um weitere Barrikaden ergänzt.

Dennoch garantiert auch eine Einreise nach Österreich noch keine Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz. Das österreichische Asylverfahren kennt zwei Stufen, und noch vor der tatsächlichen Prozedur zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wird in einem Zulassungsverfahren die eigentliche Zuständigkeit ermittelt. Das 1997 in Kraft getretene Dubliner Übereinkommen (DU, mittlerweile gültig in seiner dritten Fassung „Dublin III“) sieht vor, dass Asylanträge stets nur von jenem Staat zu bearbeiten sind, in dem die ansuchende Person das Hoheitsgebiet der EU erstmals betreten hat. Zudem sieht sich der Staat seiner Zuständigkeit enthoben, wenn die Fluchtroute über einen „sicheren Drittstaat“ führte. Nachdem Österreich jedoch ausschließlich von Dublin-Staaten und „sicheren Drittstaaten“ umgeben ist, wäre die einzige Möglichkeit zur legalen Einreise ohne Visum der Luftweg direkt aus dem Herkunftsland. (Peyrl et al. 2015, S. 254) Diese Möglichkeit wird jedoch erschwert durch die EU-Richtlinie 2001/51/EG, wonach Fluggesellschaften beim Transport von Menschen ohne entsprechende Einreiseerlaubnis zur Verantwortung gezogen und zu hohen Strafzahlungen gezwungen werden können. Durch diese Restriktionen bleibt vielen Geflüchteten kein anderer Ausweg, als über ihre tatsächliche Fluchtroute zu lügen. Einige Ausnahmen dieser Restriktion zur Eröffnung eines Asylverfahrens, etwa für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und wegen Verwandten, die sich bereits im Land befinden, werden jedoch in Artikel 8 der Dublin III-Verordnung angeführt. Dennoch, mit dem so genannten „Selbsteintrittsrecht“ (Art. 17 Dublin III-Verordnung) kann sich ein Staat freiwillig, etwa aus humanitären Gründen, zur Prüfung eines Asylantrages bereiterklären. Dieses Recht kann unter besonderen Umständen auch als Pflicht von Staaten zum Selbsteintritt ausgelegt werden, zum Beispiel, wenn die rechtsstaatlichen Standards für Asylverfahren im eigentlichen Zuständigkeitsland nicht erfüllt werden können. Diese Auslegung wird in der EU derzeit auf Griechenland angewandt, an das trotz Unterzeichnung der Dublin-Verträge aufgrund der humanitären Situation von Geflüchteten im Land keine Rückführungen stattfinden. (Peyrl et al. 2015, S. 264–265)

Wird die Zuständigkeit Österreichs für die Bearbeitung des Antrages in diesem ersten Verfahrensschritt festgestellt, so wird ein entsprechendes inhaltliches Asylverfahren eröffnet.

Asylsuchend – Asylberechtigt – Subsidiär Schutzberechtigt - Undokumentiert

Wie bereits erläutert hat eine Antragstellung persönlich bei einem Organ einer österreichischen Sicherheitsbehörde oder direkt bei einem der beiden Erstaufnahmestellen (EASt) in Traiskirchen oder Thalham zu erfolgen. Bei der ersten Option werden die Antragsteller*innen jedoch dazu aufgefordert, sich binnen 14 Tagen ebenfalls in einer dieser Aufnahmestellen einzufinden, wodurch deren Aufsuchen alternativlos ist (§17 AsylG). Ab dem Zeitpunkt des Ansuchens gilt ein Antrag auf internationalen Schutz („Asylantrag“) als eingebracht und das eigentliche Asylverfahren beginnt, gleichzeitig wird der Antragsteller*in bis zu dessen vollständiger Bearbeitung ein faktischer Abschiebeschutz zugesprochen. (Peyrl et al. 2015, S. 254)

In dem durch das Stellen des Antrages eröffneten Zulassungsverfahren (§24a AsylG) wird nun in einem ersten Schritt die erwähnte Zuständigkeit Österreichs geprüft, welche etwa bei Drittstaatsicherheit oder der Zuständigkeit eines anderen „Dublin III“-Staates entfällt. Diese Überprüfung der formalen Zuständigkeit ist damit dem eigentlichen, inhaltlichen Verfahren vorgelagert. (Huber et al. 2004, S. 105) Die Antragstellung und der Eintritt ins Zulassungsverfahren stellt vorerst lediglich eine Duldung und noch keinen Aufenthaltsstatus dar, die Antragsteller*in hat sich bis auf weiteres im Gebiet der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Betreuung sie liegt, aufzuhalten („Gebietsbeschränkung“, §12 Abs. 2 AsylG). Die betroffene Person erhält des Weiteren eine „Verfahrenskarte“ (§36a AsylG), welche zur Identifikation dient und zum Aufenthalt und der Teilnahme an der Versorgung in einer der EASt berechtigt.

Maximal 72 Stunden nach dem Einbringen des Antrages auf internationalen Schutz hat eine Ersteinvernahme stattzufinden, in welcher die Antragsteller*in unter Mitwirkungspflicht wahrheitsgemäße Angaben zu Fluchtroute und anderen relevanten Sachverhalten (genaue Herkunft oder Identität) zu leisten hat. Auf Basis dieser Informationen wird über die formale Zuständigkeit entschieden und der betroffenen Personen mitgeteilt, ob ihr beantragtes Asylverfahren zulässig ist oder nicht. Im Falle einer wegen Unzuständigkeit ermittelten Zurückweisung oder einer inhaltlichen Abweisung können weitere Rechtsmittel im Rahmen einer zweiten Befragung ergriffen werden, an deren Ende jedoch meist die Ausweisung in den zur Bearbeitung des Asylantrages zuständigen Staat oder die Gewährung von subsidiärem Schutz (siehe unten) steht. Bei einem positiven Bescheid wird das Zulassungsverfahren geschlossen und das eigentliche, inhaltliche (auch als „materiell“ bezeichnete) Asylverfahren beginnt. (Huber et al. 2004, S. 113f) Das Zulassungsverfahren ist in seiner Dauer auf 20 Tage beschränkt. Nachdem diese Zeit jedoch in den meisten Fällen nicht zur vollständigen Bearbeitung ausreicht und die bürokratische Last für die zuständigen Behörden mit vermehrten Antragstellungen kontinuierlich steigt ist das fristgerechte Fällen einer Entscheidung eine Ausnahme. Wird die genannte

Frist überschritten, tritt die Antragsteller*in automatisch in das Asylverfahren ein¹⁹. (Peyrl et al. 2015, S. 272)

Mit dem Eintritt in das Asylverfahren beginnt auch ein für die Unterbringung von Geflüchteten relevanter Schritt: Die Antragsteller*in wird ab diesem Zeitpunkt aus der EASt einer Betreuungsstelle der Länder zugewiesen und in der länderspezifischen Grundversorgung aufgenommen, deren Kostenaufteilung in der „Grundversorgungsvereinbarung“ (GVV) festgelegt und weiter unten beschrieben wird. Das Asylverfahren wird nun von der zuständigen Außenstelle des Bundesasylamtes weitergeführt. Des Weiteren endet die Aufenthaltspflicht in der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens sind Asylwerber*innen nun berechtigt, sich im gesamten Bundesgebiet frei zu bewegen. Durch die Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigungskarte (§36b AsylG) wird nicht nur die nun zugesprochene vorläufige Aufenthaltsberechtigung nachgewiesen, sie dient der Person außerdem während des gesamten weiteren Verfahrens zur Identifikation. (Putzer 2011, S. 308f)

Das Bundesasylamt prüft im nächsten, als Ermittlungsverfahren bezeichneten Schritt, ob bei der Antragsteller*in die inhaltlichen Voraussetzungen des Asylantrages und damit die in der GFK beschriebene Flüchtlingseigenschaft erfüllt wird. Dazu können neben den persönlichen Aussagen der Betroffenen und deren neuerlichen Darlegung ihrer Asylgründe auch Recherchen über die Sicherheitslage im jeweiligen Heimatland oder weitere Zeugenaussagen als Beweismittel eingebracht werden. (Huber et al. 2004, S. 117)

Auf Grundlage der eingebrachten Beweise wird eine der folgenden Entscheidungen über den Asylantrag gefällt:

- Wird bei der der Antragsteller*in die oben beschriebene Flüchtlingseigenschaft nach der GFK festgestellt, sie also im Sinne der Konvention „verfolgt“ ist, ist das Asylverfahren mit einem positiven Bescheid zu beenden und ihr der Status eines Flüchtlings (Asylberechtigter) zuzusprechen.
- Können die dargelegten Fluchtgründe nicht bestätigt werden bzw. besteht keine Verfolgung nach dem Wortlaut der GFK wird geprüft, ob eine Abschiebung der Asylwerber*in in ihr Herkunftsland möglich ist. Besteht etwa eine konkrete Bedrohung von Folter oder Verfolgung, wird der Antrag auf Asyl zwar abgelehnt, der Person jedoch subsidiärer Schutz zugesprochen, der eine Rückführung (vorerst) verhindert.
- Im Falle eines negativen Bescheids sowohl hinsichtlich des Flüchtlingsstatus als auch des subsidiären Schutzes wird geprüft, ob eine so genannte Rückkehrentscheidung, also die Aufforderung das Bundesgebiet unter Androhung von Abschiebung zu verlassen, zulässig ist. Eine solche Entscheidung darf etwa nicht erlassen werden, wenn eine Person auf andere Weise

¹⁹ Hier ist jedoch zu beachten, dass der Antrag auch noch nach der Zulassung wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen werden kann.

zum Aufenthalt berechtigt ist oder ihr Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens bedroht wäre. In der Rechtspraxis gilt eine Rückkehrentscheidung als nicht zulässig, wenn sich ein*e Asylwerber*in bereits schon mehr als fünf Jahre in Österreich aufhält und entsprechende Integrationsmaßnahmen aufweisen kann. Bei Personen, die als Minderjährige nach Österreich gekommen sind, genügt meist schon eine kürzere Aufenthaltsdauer. In diesen Fällen wird das Asylverfahren durch das Erlassen einer Aufenthaltsgenehmigung eingestellt. (Peyrl et al. 2015, S. 276)

Gegen sämtliche im Asylverfahren getroffene amtliche Entscheidungen bestehen Möglichkeiten auf Einspruch oder Beschwerde bei der zuständigen Behörde (vgl. dazu etwa Putzer 2011, S. 265–294 oder Peyrl et al. 2015, S. 279–284), auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Mit der Anerkennung einer Asylwerber*in als Asylberechtigte*r und damit des Status eines anerkannten Flüchtlings erlangt die Person Anspruch auf zahlreiche soziale Rechte und staatliche Leistungen, die im Folgenden genauer behandelt werden. Neben einem dauerhaften Einreise- und Aufenthaltsrechts in Österreich sind dabei der Zugang zum Arbeitsmarkt, die faktische Gleichstellung mit Einheimischen im Sozialsystem und dadurch der Anspruch auf Mindestsicherung zentral. (Peyrl et al. 2015, S. 300–302)

Einer Klärung bedarf jedoch noch der Begriff des subsidiären Schutzes: Kann bei einer Asylwerber*in zwar keine Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK festgestellt werden, würde im Falle einer daraus resultierenden Abschiebung im Herkunftsland jedoch die potentielle Gefahr einer Verletzung ihrer in Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Rechte (Recht auf Leben und Verbot von Folter) bestehen, so sieht das AsylG einen Anspruch auf subsidiären Schutz vor²⁰. Dieser wird definiert als vorübergehendes Einreise- und Aufenthaltsrecht in Österreich mit der Gültigkeit von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Frist muss ein erneuter Antrag eingebracht werden, in dem die Voraussetzung für die Unzulässigkeit einer Abschiebung ins Herkunftsland abermals geprüft und im Falle einer Bestätigung der Schutzstatus um weitere zwei Jahre verlängert wird. (Putzer 2011, S. 116–125)

Die Kriterien zur Gewährung von subsidiärem Schutz (Schutz vor schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen) gleichen zwar weitgehend denen von Asylberechtigten, dennoch ist dieser Status mit weniger Rechten verbunden. So haben subsidiär Schutzberechtigte zwar Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung, im Sozialrecht sind sie jedoch (im Gegensatz zu Asylberechtigten) österreichischen Staatsangehörigen nicht gleichgestellt. (Peyrl et al. 2015, S. 302–304)

²⁰ Diese im internationalen Recht als „Non-Refoulement“ bekannte Praxis fußt neben der EMRK auch in den Protokollen Nr. 6 und Nr. 13. der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und wird – entgegen der Rechtsprechung im Asylwesen – im Fremdenpolizeigesetz (FPG) beschrieben, um die Behörden an Abschiebungen in Länder zu hindern, in denen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte dokumentiert wurden. (§50 FPG, Bruckner 2010, S. 360–365)

Abseits dieser Auflistung von Aufenthaltstiteln darf jedoch nicht auf eine Kategorie von Menschen vergessen werden, welche sich in diesem rechtlichen Rahmen nicht erfassen lässt und daher auch selten Beachtung finden, die sogenannten „undokumentierten“ Geflüchteten. Dabei handelt es sich um Personen, die entweder

- ohne Bewilligung ins Land gereist sind und sich, aufgrund der Aussichtslosigkeit auf Bewilligung eines Asylantrages und der daraus resultierenden Abschiebung, einer behördlichen Registrierung bisher verweigert haben,
- die zwar rechtmäßig, beispielsweise mit einem Touristenvisum, eingereist und nach dessen Ablauf geblieben sind,
- oder Asylsuchende, die nach der Abweisung ihres Asylantrages und vor der Möglichkeit staatlicher Organe, eine Abschiebung durchzuführen „untergetaucht“ sind. (Caroni 2014, S. 416–418)

Die begriffliche Definition dieser Art von Wanderung ist umstritten, und reicht von „irregulär“ über „sans papiers“ bis hin zu „illegal“. Durch die Auffassung, dass menschliches Leben nicht „illegal“ sein kann, sondern ein Aufenthalt erst durch die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen als „nicht erlaubt“ interpretiert wird, greife ich hier auf die Bezeichnung „illegalisiert lebend“ zurück. Die Schnittmenge derjenigen Geflüchteten, die ohne Aussicht auf Asylberechtigung unter diesem Umstand leben, ergibt sich aus der oben beschriebenen Unzulänglichkeit des Flüchtlingsbegriffs im internationalen Recht, der das gesellschaftliche Phänomen „Flucht“ und den zuvor definierten Sozialtypus der „Geflüchteten“ nicht hinreichend abdecken kann. Bei beiden Gruppen zeigt sich, dass sie „vermehrt die Hilfe von Fluchthelfern und Schleppern in Anspruch nehmen, um die von vielen Staaten aufgebauten Hürden vor dem Zutritt zum Territorium [...] zu umgehen“ (Angenendt 2008, S. 11), die Praktiken und Erfahrungen sind demnach sehr ähnlich. Eine Abgrenzung wird daher unmöglich und erklärt sich lediglich aus der juristischen Auffassung. Aufgrund der häufig sehr prekären Stellung, die ein illegalisiertes Leben mit sich bringt und der damit verbundenen potentiellen persönlichen Gefahr für Betroffene wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch auf eine spezifische Auseinandersetzung mit dieser Gruppe verzichtet²¹.

Zusammenfassend und zur begrifflichen Klärung kann demnach gesagt werden: Asylwerber*in ist eine Person ab dem Zeitpunkt, an dem ein Asylantrag eingebracht wurde. Nach einem positiven Abschluss des Verfahrens kommt ihr der Status einer Asylberechtigten zu. Bei Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht bei groben Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland der Anspruch auf subsidiären Schutz. Trifft auch dieses Kriterium nicht zu und kommt es damit zu keinen

²¹ Flüchtlinge Willkommen (2015) schreibt hingegen: „Wenn sie oder er ‚legal‘ in Österreich lebt, hängt es vom Bundesland ab, wie kompliziert es ist, dass er von einer Sammelunterkunft in eine WG umzieht. Wir möchten euch aber auch dazu ermutigen, ‚illegalisiert‘ in Österreich lebende Menschen in eure WG aufzunehmen.“

„Abschiebungshindernissen“ steht einer Person neben dem Abtauchen in die Illegalität nur noch die Ausreise aus Österreich zur Verfügung²².

Staatliche Zuwendungen & Unterbringung

Einher mit dem jeweiligen rechtlichen Status geht auch eine Reihe von Rechten und Ansprüchen. Auf deren unterschiedliche Ausprägungen und Konsequenzen wird im Folgenden und gegliedert nach dem jeweiligen Aufenthaltstiteln eingegangen, wobei ein besonderer Fokus auf die Form der Unterbringung gelegt wird. Zentrale Rechtsquellen für diese Standards stellen das Grundversorgungsgesetz-Bund (GVG-B) und die so genannte „Grundversorgungsvereinbarung“²³ dar. Mit letzterer wurde versucht, europarechtliche Richtlinien²⁴ im nationalen Recht zu implementieren, eine Verteilung der Versorgungskosten schutzbedürftiger Fremder zwischen Bund und Ländern zu erreichen, sowie die österreichweite Vereinheitlichung von Versorgungs- und Unterbringungsstandards zu schaffen. (Bruckner 2010, S. 649–650) Gleichzeitig sieht sie eine gerechte Aufteilung von anspruchsberechtigten Asylwerber*innen auf die Länder vor, wobei die jeweilige Wohnbevölkerung als Verteilungsschlüssel herangezogen wird. Diese Maßnahme wurde 2015 um das umgangssprachliche „Durchgriffsrecht“ ergänzt, welches im Falle einer Nichterfüllung der Quoten zur Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinden und Ländern den Bund dazu berechtigt, eigenhändig Ersatzquartiere bereit zu stellen²⁵.

Asylwerber*innen

Wie bereits erläutert, erlangen Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen noch kein Aufenthaltsrecht, sondern genießen lediglich einen faktischen Abschiebeschutz. Mit der Zulassung zum Asylverfahren endet auch die davor verordnete Gebietsbeschränkung und weitet sich auf das gesamte Staatsgebiet aus. Gleichzeitig erhalten Asylwerber*innen während ihres laufenden Verfahrens Zugang

²² Diese vereinfachte Darstellung verzichtet bewusst und zur besseren Übersicht auf zahlreiche der sehr komplexen Konstellationen, wie sie etwa im Falle von Folgeanträgen oder so genannten Familienverfahren entstehen können.

²³ Vollständig: „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertrieben andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen“ (BGBl. I 2004/80)

²⁴ Insbesondere die Richtlinien 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für Asylwerber und 2001/55/EG zur Festlegung von Mindestnormen für Menschen, denen vorübergehender (subsidiärer) Schutz gewährt wurde, waren dafür ausschlaggebend.

²⁵ Das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ wurde am 28. September 2015 im Bundesgesetzblatt I Nr. 120/2015 veröffentlicht und soll eine „menschenwürdige, gleichmäßige, gerechte und solidarische Unterbringung“ verteilt über das gesamte Bundesgebiet garantieren.

zur Grundversorgung bestehend aus Unterbringung, Verpflegung und Versorgungsleistungen²⁶. (Peyrl et al. 2015, S. 289–290) Außerdem kommt es mit dem Abschluss des Zulassungsverfahrens auch zu einer Kompetenzverschiebung: Zeigt sich der Bund während des Verfahrens in den EASt noch vollständig für die Versorgung zuständig, folgt auf dessen positiven Abschluss (oder nach Ablauf der 20 tägigen Frist) die Zuweisung von Asylwerber*innen zu einer Betreuungsstelle der Länder, die fortan auch 40% der entstehenden Kosten tragen. Dieser in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegte Schlüssel zur Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern endet nach 12 Monaten, nach denen der Bund erneut für die gesamten Kosten aufkommt. (Peyrl et al. 2015, S. 293–294)

Für Asylwerber*innen in der Grundversorgung bedeutet die in der GVV (Art. 6) beschlossene österreichweite Vereinheitlichung der Standards somit konkret zumindest den Zugang zu (Auswahl):

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit
- Versorgung mit angemessener Verpflegung
- Gewährung eines monatlichen Taschengelds für Personen in organisierten Unterkünften
- Anspruch auf Krankenversicherung sowie medizinische Versorgung nach Bedarf
- Information, Beratung und Betreuung

Besonderes Augenmerk im Hinblick auf das Forschungsvorhaben muss hier auf den Art. 9 gelegt werden, in dem auf die Kostenhöchstsätze für die einzelnen Leistungen der Grundversorgung eingegangen wird. Dieser sieht in den Ziffern 2 und 3 nämlich explizit die Möglichkeit einer „individuellen Unterbringung“ vor, welche als Alternative zu einem Aufenthalt in „organisierten Unterkünften“ angeführt wird. Letztere sind „Unterkünfte, wo den betreuten Personen Vollversorgung in herbergsartigen Unterkünften gewährt wird und andererseits Unterkünfte, wo unter Anleitung Unterkunft und Versorgungsmittel zur Verfügung gestellt werden“, während alle anderen Modelle als „individuelle Unterkunft“ zusammengefasst werden (Bruckner 2010, S. 662). Besondere Beachtung muss außerdem noch Art. 4 (Z. 2) geschenkt werden der vorsieht, dass sich Länder zur Betreuung von Fremden ebenso humanitärer, kirchlicher sowie privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen können. Die Unterscheidung zwischen einer individuellen und einer organisierten Unterkunft erfolgt hier durch die Definition der Betreiber*in: Während kirchliche Wohnheime auf den Betrieb als organisierte Unterkunft ausgerichtet sind und dadurch die gesetzliche festgeschriebenen Tagessätze erhalten, stünde etwa die Besitzerin einer Gastwirtschaft vor der Wahl zwischen einer solchen Praxis oder der direkten Vermietung an Geflüchtete. Müsste sie im ersten Fall

²⁶ Zwar sieht das GVG-B vor, dass bei jenen Menschen, welche durch ihre ökonomischen Mittel selbst dazu befähigt wären für sich zu sorgen, die erhaltenen Betreuungs- und Versorgungsleistungen in Rechnung zu stellen sind (§2 Abs. 1). Nachdem diese Bestimmung auf den überwiegenden Anteil der Versorgten jedoch nicht anzuwenden ist wird sie auch hier vernachlässigt (Bruckner 2010, S. 668).

zum Erhalt der Zahlungen von Bund und Ländern die Mindeststandards erfüllen, würde sie im zweiten die Mietzahlungen direkt von den untergebrachten Personen bekommen.

Die Kostenhöchstsätze für eine individuelle Unterbringung sehen monatlich 200€ pro erwachsener Person (bzw. 90€ für Minderjährige) für die Verpflegung, sowie weitere 120€ für Einzelpersonen (bzw. 240€ für Familien) zur Bezahlung des Mietzinses vor. Obwohl diese Beträge lediglich die Maximalsätze darstellen und letztendlich auf Ebene der Länder entschieden werden, zeichnet sich jedoch schon deutlich ab, dass das Anmieten einer eigenen Wohnung mit diesen Mitteln wohl eine Herausforderung darstellen dürfte. Weiters fällt auf, dass die in Art. 9 Ziffer 1 angeführten Tagessätze (17€ pro Person und Tag) für die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft die addierten Zahlungen für Versorgung und Unterbringung im individuellen Modell stark übersteigen²⁷. Zwar entscheiden schlussendlich die Länder über die konkrete Höhe der Zahlungen, weshalb es auch innerhalb Österreichs zu Schwankungen kommen kann, nachdem jedoch sämtliche in der empirischen Untersuchung bearbeiteten Fälle entweder in Wien oder der Steiermark ansässig waren und beide Bundesländer die vorgeschlagenen Kostenhöchstsätze in ihrem jeweiligen Landesrecht implementiert haben, wird im Folgenden nicht mehr weiter zwischen den länderspezifischen Kostensätzen differenziert.

Asylwerber*innen im Zulassungsverfahren

Die Grundversorgung kann jedoch bereits ab dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, an dem ein Asylantrag gestellt und somit das Zulassungsverfahren eröffnet wurde. Das BVG-B (§1 Z. 3) verweist auf die jeweiligen Art. 6 und 7 der GVV und spricht damit Asylwerber*innen im Zulassungsverfahren dieselben Anspruchsrechte zu. Nachdem jene Personen jedoch noch der Gebietsbeschränkung unterliegen und sie „faktisch keine Möglichkeit [haben], in der Kürze der Zeit eine Unterkunft zu finden“ (Bruckner 2010, S. 668), kommt dieser Personengruppe in der Untersuchung keine Bedeutung zu.

Anerkannte Geflüchtete (nach AsylG §3)

Endet das Asylverfahren mit einem positiven Bescheid, erhalten die nun anerkannten Geflüchteten nicht nur dauerhaftes Einreise- und Aufenthaltsrecht, sondern auch Anspruch auf weiterführende staatliche Hilfen zur Existenzgründung. Den zentralen Rahmen für sämtliche dieser Rechte bildet das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), nachdem der Geltungsbereich des AsylG mit dem Abschluss des Verfahrens verfällt. Mit dem positiven Bescheid können anerkannte Geflüchtete des Weiteren noch bis zu 4 weitere Monate die Leistungen der Grundversorgung beziehen, außerdem kommt ihnen ein Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu. Neben der Möglichkeit, für ein Jahr in einem Integrationswohnheim zu wohnen, Deutschkurse zu besuchen und Stipendien zu erhalten,

²⁷ Bund und Länder entgelten Betreiber*innen von organisierten Unterkünften somit monatlich mit max. 510€ pro erwachsener Person. Diese würde, bei der Entscheidung für eine individuelle Unterkunftsvariante selbst jedoch nur max. 290€ erhalten.

können sie auch um eine der 6.500 Wohnungen des Integrationsfonds ansuchen. Der Arbeitsmarkt steht ihnen offen, da sie im Gegensatz zu anderen Gruppen von Fremden keine Arbeitsgenehmigung benötigen (Peyrl et al. 2015, S. 280.281).

Subsidiär Schutzberechtigte (nach AsylG §8)

Mit der Anerkennung eines subsidiären Schutzes kommt Personen und ganz generell auch allen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, ebenso ein Anspruch auf die Grundversorgung zu, der erst mit dem Verlassen von österreichischem Staatsgebiet erlischt (BGBl. I 2004/80 Art. 2 Abs. 1). Subsidiär Schutzberechtigte genießen somit weitgehend die gleichen im GVG-B beschriebenen Versorgungs- und Unterbringungsrechte wie Asylberechtigte sowie deren im NAG genannten Freizügigkeits- und Arbeitsrechte. Lediglich im Sozialrecht sind sie ihnen nicht wie österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt (Peyrl et al. 2015, S. 283). Allerdings ist besonders auf den wichtigen §2 Z. 1 des GVG-B hinzuweisen, der die Inanspruchnahme der Leistungen der Grundversorgung an die Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes bindet. Hält sich eine Person demnach für längere Zeit ungerechtfertigt außerhalb der ihr zugeteilten Einrichtung auf (oder ist sogar bewusst „untergetaucht“), so besteht kein weiterer Anspruch auf Versorgung bzw. auf einen finanziellen Ausgleich der entgangenen oder individuell erbrachten Versorgungsleistungen. (Diehsbacher 2005, S. 17)

Resümee

Durch diese Zusammenfassung wurde versucht, einen Überblick über die für diese Untersuchung relevanten Gesetzesvorgaben und ihren Implikationen für die von ihnen betroffenen Personen zu schaffen. Für die Form der Privatunterbringung, die im weiteren Verlauf im Zentrum des Interesses stehen wird, ist eine rein juristische Betrachtung jedoch noch nicht ausreichend. Diese Lücke wird im Anschluss an die folgende theoretische Aufarbeitung der Thematik rund um „Integration“ geschlossen. Dabei sei noch auf eine wichtige begriffliche Abgrenzung verwiesen: Die beschriebene Form der „individuellen Unterbringung“ ist nicht gleichzusetzen mit einer Privatunterbringung, auf die hier eingegangen wird. Denn während erstere die selbstständige Versorgung mit Wohnraum beschreibt, bezeichnet eine private Unterbringung das Zusammenleben von Geflüchteten mit „Einheimischen“ in von diesen zur Verfügung gestellten Wohnungen oder Zimmern (genauerer siehe unten).

Dennoch zeichnet sich bereits ab, für welche Gruppe eine solche von Relevanz sein könnte. Während die Zeit zwischen Ankunft und Abschluss des Zulassungsverfahrens wie erwähnt wohl zu kurz ist, um eigenständig eine private Unterbringung zu finden, zeigt die Praxis, dass sich das eigentliche Asylverfahren in vielen Fällen über Jahre hinweg erstrecken kann. Nachdem der Anspruch auf Grundversorgung vier Monate nach einem Abschluss des Asylverfahrens erlischt, ist es naheliegend, dass genau jener Zeitraum zwischen der Verlegung in eine Betreuungseinrichtung der Länder und einem

Bescheid im Asylverfahren die Möglichkeit einer Privatunterbringung bietet, in manchen Fällen vielleicht auch noch darüber hinaus. Das folgende Kapitel zu Wohnraum und Lebenssituation wird Aufschluss darüber geben, warum eine solche Unterbringungsform überhaupt erwünscht sein könnte.

Wohnraum & Lebenssituation

Wie durch die Analyse des komplexen Asylrechts und seiner Verfahren gezeigt wurde, besteht das Recht auf Grundversorgung und ein daraus erwachsender Anspruch auf Unterbringung für Asylwerber*innen (unabhängig vom Status ihres Zulassungsverfahrens), subsidiär Schutzberechtigte, sowie für anerkannte Geflüchtete bis zu einem gewissen Zeitraum nach dem Erhalt ihres positiven Asylbescheids. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass, wie bereits im einleitenden Kapitel beschrieben wurde, die Lebensqualität in organisierten Unterkünften in vielen Fällen eine äußerst unbefriedigende ist. Besonders unter Berücksichtigung einer oft mehrjährigen Wartezeit bis zum Abschluss eines Asylverfahrens in Verbindung mit der Tatsache, dass häufig keine Aussicht auf eine baldige Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland besteht, muss der Art und Weise der Unterbringung während des Aufenthaltes im gesamten Diskurs um Geflüchtete und Asyl, die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die zentrale Stellung von Wohnraum und -bedingungen für Migrant*innen allgemein hebt Meier (2012, S. 20) hervor: So ginge es dabei um weit mehr als das sprichwörtliche „Dach über dem Kopf“, sondern um allgemeine Lebensqualität, Kontaktmöglichkeiten, Infrastruktur, die gegenseitige Wahrnehmung und Interaktion zwischen „Einheimischen“ und Zuwanderern und damit um einen „wesentlichen Teil ihrer umfassenden Integration am Aufenthaltsort“. Dennoch, mit den spärlichen monatlichen Geldbeträgen der Grundversorgung ist es in Österreich für deren Bezieher*innen kaum vorstellbar, ein Leben außerhalb von organisierten Betreuungsstellen zu finanzieren. Das folgende Kapitel beschäftigt sich daher eingehend mit der Bedeutung des Themas „Wohnen“, im Speziellen aus einer migrationssoziologischen Perspektive. Um die Relevanz einer Privatunterbringung herauszuarbeiten, wird in einem nächsten Schritt auf das kontrastierende Modell einer Unterbringung in organisierten Wohnheimen eingegangen. Nachdem die Idee zur Gründung von Initiativen wie „Flüchtlinge Willkommen“, die im Anschluss kurz vorgestellt wird, untrennbar mit der prekären Situation in vielen dieser „Flüchtlingsheime“ verbunden ist und des Weiterem in der empirischen Untersuchung keine direkte kontrastierende Darstellung im Hinblick auf Lebensqualität und integrative Potentiale zu diesen vorgenommen wird, ist es für ein Verstehen von zentraler Bedeutung, einen Rahmen zu schaffen, unter dem Massenunterkünfte theoretisch betrachtet werden können. Dies erfolgt durch einen Rückgriff auf die Goffman'sche „Totale Institution“ bzw. durch Darstellung des Asylwesens als „organisierte Desintegration“.

Wohnen & Unterbringung

Während das Thema „Wohnen“ bei einem kurzzeitigen Aufenthalt wohl eine eher untergeordnete Rolle spielen dürfte, gewinnt es wohl für jene Geflüchtete an Relevanz, deren mittel- bis langfristige Perspektive einen Verbleib im Fluchtland vorsieht. Denn damit einher geht nicht nur der von Aufnahmegesellschaften (zum Teil sozial, zum Teil juristisch) auferlegte Anspruch nach einer (partiellen) Anpassung, etwa in Form von „Integrationsvereinbarungen“, die Kenntnis vorherrschender (kultureller, juristischer, sozialer) Praktiken erleichtert nicht zuletzt auch die persönliche Orientierung in der Aufnahmegesellschaft und damit eine kontinuierliche Integration. Neben seiner Funktion als elementares menschliches Grundbedürfnis haben „Wohnen“ und damit die jeweilige Art der Unterbringung auf diesen Prozess maßgeblichen Einfluss, wie bereits in zahlreichen Studien belegt wurde:

Meier (2012, S. 20–21) spricht dem Wohnen eine „bedeutende Rolle für den gesamten Integrationsprozess“ zu, da dem, aus der Wohnsituation erwachsenden Umfeld eine tragende Rolle beim „Einbezug der Akteure in das gesellschaftliche Geschehen und in die Handlungszusammenhänge“ (Meier 2012, S. 37) der jeweiligen Gesellschaft zukomme und es somit als „Bindeglied verschiedener Dimensionen der Integration“ fungiere (Meier 2012, S. 44).

„Das essentielle Grundbedürfnis aller Menschen nach angemessenem Wohnraum erfährt auch in der Integrationsdebatte eine bedeutungsstarke Positionierung, wenn das Verfügen über Wohnraum als eine Schlüsselvariable im Prozess der strukturellen Integration am Aufnahmeort bezeichnet wird. So wie für die ökonomisch-strukturelle Integration der Arbeitsplatz die Basis der Existenzsicherung eines Haushaltes im Aufnahmeland darstellt, ist der Wohnort ein Schutzraum vor den Unbilden der Natur, ein Raum für Privatsphäre, soziale Kontakte, die Wiederherstellung der Arbeitskraft und Ausgangspunkt für die Versorgung.“ (Meier 2012, S. 44)

Hasse und Witan (2009, S. 21) beschreiben Wohnen als „Ausdruck der eigenen Lebenssituation“ und heben somit besonders die strukturellen Momente der persönlichen Wohn- oder Unterbringungsform sowie deren Bedeutung für Zugang zu materiellem und immateriellen Ressourcen hervor. Als Dreh- und Angelpunkt der alltäglichen Angelegenheiten komme der Unterbringung gleichzeitig auch eine hohe Bedeutung für das physische, psychische sowie soziale Wohlbefinden von Personen zu.

Volf und Bauböck (2001, S. 247) betonen die Rolle des sozialen Prestiges, welches durch das Wohnen zum Ausdruck kommt und Prozesse des gesellschaftlichen Ein- oder Ausschlusses erzeugen und reproduzieren kann. Dabei gehen sie besonders auf das Phänomen der räumlichen Konzentration von migrantischen Gruppen und die daraus resultierende Segregation, also einer disproportionalen Verteilung von Bevölkerungsgruppen in bestimmten Stadtteilen ein. Auch Friedrichs (2002, S. 346–348) untersucht dieses Phänomen und sieht ökonomische und soziale Zwänge in Verbindung mit einer

strukturellen Diskriminierung am Wohnungsmarkt dafür verantwortlich. Im Gegensatz dazu argumentieren Volf und Bauböck (2001, S. 256), dass die Segregations- und Konzentrationstendenzen moderner Städte nicht nur historisch verankert, sondern auch eine Chance für Neuankömmlinge wären, die durch den Rückgriff auf bestehende informelle migrantische Netzwerke bessere Startvoraussetzungen in der Aufnahmegesellschaft vorfinden würden.

Die Umstände, unter denen Personen wohnen, erscheinen demnach nicht nur als Schlüsselkategorie des subjektiven Wohlbefindens, sondern sind besonders für Migrant*innen zentraler Möglichkeitsfaktor einer Integration (oder Desintegration). Nicht nur befriedigt der persönlich verfügbare Raum das menschliche Grundbedürfnis nach „Wohnen“, auch die aus dem gesamten Umfeld einer Wohnmöglichkeit entspringenden Optionen zur Lebensgestaltung können integrative Momente verstärken (oder blockieren). Es bleibt zu klären, ob und in welcher Weise dies in organisierten Wohnheimen, die nach wie vor einen Großteil aller Geflüchteten beherbergen, geschieht und wie mögliche Alternativen dazu aussehen könnten.

Organisierte Wohnheime

Soweit der Bund für die Betreuung und die Versorgung von Geflüchteten zuständig ist, geschieht dies in Einrichtungen des Bundes, zu denen neben den EAST noch sieben Verteilerzentren, 15 Betreuungs- und elf Sonderbetreuungsstellen gezählt werden²⁸ (Bundesministerium für Inneres 2016b).

Wie gezeigt wurde, werden Asylwerber*innen entweder nach Abschluss ihres Zulassungsverfahrens oder nach maximal 20 Tagen in einer der Unterbringungsstellen des Bundes einer Betreuungseinrichtung eines der Länder nach einem Quotenschlüssel der jeweiligen Wohnbevölkerung zugeteilt²⁹. Im Falle mangelnder Kapazitäten kann der Bund diese durch das „Durchgriffsrecht“ auch ohne eine sonst notwendige Zustimmung des jeweiligen Landes bzw. der Gemeinde schaffen. Durch den im Gesetzestext explizit angeführten Verweis auf die Möglichkeit zur Schaffung der benötigten Infrastruktur auch eine Kooperation mit kirchlichen, humanitären oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege hinzuzuziehen (BGBl. I Nr. 80/2004, Abs. 4 Z. 2), findet sich heute in Österreich eine breite Landschaft an Trägerorganisationen und Betreiber*innen zur Betreuung von Geflüchteten. Dies sind beispielsweise NGOs wie die Caritas, Diakonie, Arbeitersamariterbund oder die Volkshilfe, aber auch private Betriebe von Gastwirtschaften über Hotels bis hin zu spezialisierten Betreibergesellschaften.

²⁸ Jene Betreuungsleistung ist auf Bundesebene an den privaten Betreiber ORS ausgelagert (ORS Service GmbH 2016), welcher nicht zuletzt wegen hoher Gewinne erst kürzlich wieder erneut in die Kritik geraten ist. (profil.at 2015b; news.at 2016)

²⁹ Diese in der GVV zwischen Bund und Ländern getroffene Abmachung verpflichtet beispielsweise die Steiermark zur Aufnahme von 14,24% aller in Österreich registrierter Asylwerber*innen (Land Steiermark 2015). Mit Stand März 2016 befanden sich österreichweit knapp 87.000 Menschen in der Grundversorgung, einzig Wien erfüllte dabei die vereinbarte Quote. (Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen 2016)

Die vorgesehenen Unterbringungsstandards der Grundversorgung gehen zurück auf die 2003 vom Europäischen Rat beschlossenen Richtlinien zur Festlegung von Mindestnormen in allen Mitgliedstaaten (2003/9EG) und fanden schließlich 2005 durch die GVV Eingang in das österreichische Recht. Im Jahre 2014 und nach der Einsicht in die große real existierende Bandbreite an Betreuungsstellen („vom Vorzeigeprojekt bis zur Schimmelpension“, derstandard.at 2014) einigten sich schließlich Bund und Länder in dem von der GVV (Art. 5) geschaffenen Gremium der „Bund-Länder Koordinierungsstelle“ auf einen verbindlichen Katalog von Mindeststandards. Diese Regelungen umfassen etwa die Zimmergröße (mindestens 8m² für Einzelpersonen, weitere 4m² für jede weitere Person), die Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Zimmerbelegung (maximal 5 Personen pro Raum) oder die Ausstattung von Koch- und Sanitäranlagen. (Bund-Länder Koordinationsstelle 2014; Amt der steiermärkischen Landesregierung 2015) Freilich verstehen sich diese verpflichtenden Vorgaben lediglich als die namensgebenden Mindeststandards einer menschenwürdigen Unterbringung. Besonders im Bereich von gewerblichen Trägerschaften ist jedoch durch eine Logik der Wirtschaftlichkeit nicht von deren (freiwilliger) Überschreitung auszugehen. Dennoch, besonders kirchliche und humanistische NGOs zeichnen sich oft durch ein erweitertes Betreuungsangebot aus³⁰.

Trotz dieser Harmonisierungsbemühungen ist die Unterbringungssituation schon innerhalb Österreichs eine höchst unterschiedliche, spiegeln sich doch „in der Heterogenität der Unterkunftsnormen, [der] sozialräumlichen Lage der Unterkünfte, der Beteiligung von NGOs und kirchlichen Einrichtungen etc.“ die „strukturellen Charakteristika der Bundesländer wie die Rolle des Fremdenverkehrs oder die unterschiedlich ausgeprägte ablehnende Haltung gegenüber Fremden wieder“ (Rosenberger 2010, S. 11). Nicht zuletzt ist die Errichtung von Unterkünften für Asylwerber*innen auf Gemeindeebene nach wie vor ein zum Teil heftig umstrittenes Politikum (Pehm 2010).

Die „totale Institution“ als „organisierte Desintegration“

Doch nicht nur die Heterogenität seiner praktischen Umsetzung, das gesamte System der massenhaften gemeinschaftlichen Unterbringung in organisierten Unterkünften wird von zahlreichen Seiten kritisiert: So entwickelt etwa Täubig (2009) in ihrer umfangreichen Studie das Konzept der „organisierten Desintegration“, welches sich an Goffmans „totaler Institution“ orientiert und einen Versuch darstellt, das Asylsystem als Ganzes und dabei die jeweilige Lebenslage der Menschen in Gemeinschaftsunterkünften im Speziellen analytisch zu erfassen. Nach einer kurzen Darstellung der erwähnten Konzepte wird daraus im Folgenden eine Kritik an der vorherrschenden Unterbringungsform in Massenquartieren erarbeitet.

³⁰ Die Caritas (2015) bietet etwa zusätzlich „Hilfe bei der Bewältigung des Alltages, Abklärung von Perspektiven und Unterstützung bei Behördenkontakten“ sowie Deutschkurse und ein erweitertes Freizeitangebot.

Totale Institution Asyl

In seiner Studie von Gefängnissen und Psychiatrien definiert Goffman (1974, S. 11) totale Institutionen als „Wohn- und Arbeitsstätten einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen [...], die für längere Zeit von der Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“. Zwar nehme jede soziologisch gefasste Institution (Schule, Vereine usw.) ihre jeweiligen Mitglieder partiell ein, das Spezifikum einer „totalen“ bestehe jedoch in ihrem allumfassenden Charakter, der sich besonders „durch Beschränkungen des sozialen Verkehrs mit der Außenwelt“ (Goffman 1974, S. 15–16) manifestiere. In ihnen wird die von modernen Gesellschaften praktizierte Trennung zwischen Lebensbereichen systematisch aufgehoben und vereinigt: Freizeit, Privatleben, soziale Kontakte und Arbeit finden im selben Rahmen statt, dem der Institution. An die Stelle von mannigfaltigen Autoritäten (Vorgesetzte, Lehrer*innen) tritt nun eine einzige, welche durch bürokratische Verwaltung und Organisation ihrer Mitglieder versucht, die offiziellen Ziele der Institution zu erfüllen, die jedoch häufig nur zu deren eigener Legitimation dienen. Dabei unterliegt der gemeinsame Tagesablauf einer strengen Normierung durch formale Regeln, die sämtliche Tätigkeiten erfassen. Überwacht und angepasst werden diese Aufgaben durch eine fundamental von den „Insassen“ getrennte Gruppe von Aufseher*innen, die im Gegensatz zu den „gemanagten“ häufig in der Außenwelt integriert und somit bereits strukturell von ihnen fundamental getrennt sind. Jene verwaltete Gruppe muss des Weiteren sämtliche Tätigkeiten gemeinsam verrichten. (Goffman 1974, S. 17–19)

Als Institutionen mit diesen Charakteristika benennt Goffman neben den erwähnten Gefängnissen eine Bandbreite an weiteren Einrichtungen: Klöster, Kasernen, Internate, aber auch Schiffe oder Tuberkulosestationen würden zumindest einige dieser Merkmale erfüllen³¹. Trotz der verschiedenen Rekrutierungsmodi (freiwillig oder unfreiwillig) ist allen die Verwaltung oder der Drill von als hilfsbedürftig wahrgenommen Insassen zur Erfüllung eines proklamierten Zwecks oder Ziel gemein, selbst wenn ein Scheitern voraussehbar ist und zahlreiche totale Institutionen lediglich offenkundige Aufbewahrungsorte für unerwünschte Individuen sind. (Goffman 1974, S. 16, 78) Dadurch werden sie zu „Treibhäusern, in denen unsere Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern. Jede dieser Anstalten ist ein natürliches Experiment, welches beweist, was mit dem Ich des Menschen angestellt werden kann.“ (Goffman 1974, S. 23)

In der weiterführenden Analyse der Lebensumstände einer Existenz innerhalb einer solchen totalen Institution folgt eine ausführliche Beschreibung eines Moments der „Auflösung des Ichs“, welches Rollenverlusten (Reduktion auf den „Insassen“) und einer permanenten und systematischen Demütigung ausgesetzt ist. Der häufige Zwang zur Abgabe sämtlicher persönlicher Gegenstände oder zum Tragen von Einheitskleidung beraubt dem Menschen seine „Identitäts-Ausrüstung“ und destabilisiert das Selbst dadurch noch weiter, erfüllt jedoch die bürokratischen Anforderungen an die

³¹ Goffman (1974, S. 16–17) weist selbst auf das begriffliche Problem dieser Aufzählung hin, da sich kein Merkmal nur auf totale Institutionen beschränkt und keines ihnen allen gemein ist. Allen genannten Beispielen könne man lediglich „einen beträchtlichen Anteil dieser Gruppe von Attributen“ zusprechen.

Verwaltung von Gleichem. Erst dadurch kann der zum Objekt degradierte Insasse der Behandlung durch Routinemaßnahmen zugänglich gemacht werden. (Goffman 1974, S. 24–30)

Die Ausrichtung an vorgegebenen Zeitabläufen, anhaltende Demütigungen, der Zwang zur Einhaltung von Hausordnungen sowie deren rigorose Überwachung, nehmen dem Individuum sämtliche autonome Handlungsoptionen. Zwar benennt Goffman Möglichkeiten der Anpassung und Strategien des Ertragens, im schlimmsten Fall führe ein Aufenthalt in einer totalen Institution jedoch zum „bürgerlichen Tod“: Durch ihren allumfassenden Charakter ist ein Eintritt stets verbunden mit einem Rollenverlust, welcher in manchen Fällen und durch die permanente Aberkennung von zuvor zugesprochenen Rechten auch irreversibel sein kann. (Goffman 1974, S. 26)

Trotz dieser verheerenden Auswirkungen gestaltet sich auch ein Austritt aus der Institution oft als schwer: Die zwischenzeitlich erlernten Routinen vereint mit einem destabilisierten Selbst können ausschlaggebend sein für eine „Diskulturation, die darin besteht, dass jemand gewisse, im weiteren Bereich der Gesellschaft erforderliche Gewohnheiten verliert oder sie nicht erwerben kann“ (Goffman 1974, S. 76). Auch das Phänomen, dass Individuen gar nicht mehr gewillt sind die Verantwortungen, von denen sie die Institution befreit hat wiederaufzunehmen, ist keine Seltenheit und bekräftigt dadurch Selbstzweifel in der Frage: „Werde ich es draußen schaffen?“ (Goffman 1974, S. 74). Neben den Unsicherheiten der weiteren Lebensführung kann auch das Gefühl der „verlorene[n], vergeudete[n] und nicht gelebte[n] Zeit“ und dem Ausschluss vom Leben zu einer weiteren Demoralisierung und damit in Richtung des „bürgerlichen Todes“ führen (Goffman 1974, S. 71).

Organisierte Desintegration

Die analytische Bezeichnung einer organisierten Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete als eine beschriebene totale Institution ist naheliegend, nicht neu³², jedoch auch nicht direkt und konfliktfrei übertragbar. So argumentiert Täubig (2009, S. 55–56), dass eine Beschränkung der totalen Institution auf den physischen und damit räumlich beschränkten Ort der Massenunterkunft zu kurz greife: Die Art der Unterbringung sei lediglich „ein Element der bürokratischen Organisation der Bedürfnisse von Asylwerbern“ (Täubig 2009, S. 55) und damit zwar potentiell erfahrbarer Äußerungsort sozialer Problemlagen, jedoch könne erst durch die Berücksichtigung der *vielfältigen* Elemente des Asylwesens als Ganzes (Gebietsbeschränkungen, erkennungsdienstliche Maßnahmen, generelle Regeln und Verbote) schließlich von einer totalen Institution gesprochen werden. Da sich diese Auffassung jedoch von der Goffman’schen Konzeption löst und sich nicht mehr nur auf den Raum eines anstaltsähnlichen Gebildes beschränkt, schlägt sie den Begriff der „organisierten Desintegration“ vor. Als „organisiert“ wird dabei die Herstellung bestimmter Rahmen und Strukturen verstanden, welche aus

³² Täubig (2009, S. 52–53) verweist hier etwa auf die Studie von Henning et al. (1982), welche die totale Institution als einen Analyseansatz zur Betrachtung von Massenunterkünften heranzieht sowie die Untersuchungen von Kormann und Saur (1997), die Sammelagern ebenfalls solche Züge zuschreiben.

Gründen der Verwaltung und „Handhabung“ die „bürokratische Kategorie Asylwerber*in“ überhaupt erst konstituieren“ (Täubig 2009, S. 58). Dieser gesellschaftlichen Form der Organisation seien zudem bereits weitreichende Segregations- und Desintegrationstendenzen immanent. Mit dieser Betrachtungsweise führt sie die zumeist als getrennt behandelten Begriffe von Asylrecht, Migrationstheorien und der „totalen Institution“ im Konzept der organisierten Desintegration zusammen und begreift diese damit als „asyl- und aufenthaltsrechtliches Strukturgeflecht, das für Asylwerber und ‚Geduldete‘ als Angehörige einer bürokratischen Kategorie hergestellt wird“ (Täubig 2009, S. 58). Dem deutschen Asylwesen attestiert sie mit dieser Anschauung, durch das Modell der Gemeinschaftsunterbringung eine „Segregation von integrationsermöglichenden Gelegenheitsstrukturen“ zu befördern, „strukturelle und kulturelle Desintegration“ systematisch voranzutreiben beziehungsweise die dazu notwendige Akkulturation und Positionierung gar nicht erst vorzusehen. Der „bürgerliche Tod“ sei darin schon strukturell festgeschrieben (Täubig 2009, S. 56–57).

Das Konzept der organisierten Desintegration als Strukturgeflecht versucht demnach nicht, bestimmte Einrichtungen als „total“ zu identifizieren, sondern „gegebenenfalls spezifische Momente eines Untersuchungsgegenstandes mit Goffmanschen Kategorien zu erklären“ und dabei die Parallelen zu Integrationstheorien durch den (negativen) Bezug ihrer Dimensionen auf die Ausschluss Tendenzen der totalen Institution herzustellen: Entwurzelung, keine gesellschaftliche Positionierung, Diskulturation und Einschränkung der Interaktion (Täubig 2009, S. 57).

„Flüchtlinge Willkommen“ – das Modell „Privatunterbringung“

„Wir sind der Auffassung, dass geflüchtete Menschen nicht durch Massenunterkünfte stigmatisiert und ausgegrenzt werden sollten, sondern dass wir ihnen einen warmen Empfang bieten sollten. Wir sind der Meinung, dass wir gemeinsam eine andere Willkommenskultur in Österreich etablieren sollten“ (Flüchtlinge Willkommen 2015). Dieser Gedanke war 2013 ausschlaggebend für die Gründung der Initiative „Flüchtlinge Willkommen“ in Deutschland, die schließlich auch die gleichnamige Organisation in Österreich inspirierte, welche ihre Tätigkeit 2015 aufnahm. Anknüpfend an der vielschichtigen Kritik der Unterbringung in Massenunterkünften wird seitdem versucht, privaten Wohnraum an Geflüchtete zu vermitteln, wobei die Vielfalt der möglichen Wohnsituationen betont wird: Der Aufruf zur (temporären) Bereitstellung von Wohnraum richtet sich an Wohngemeinschaften, Familien mit freien Zimmern oder Wohneinheiten und an Personen mit unbenutzten Zweitwohnungen. Die Organisation sieht sich dabei in der Rolle einer Vermittlerin: Durch Formulare auf der Webseite können Interessent*innen Wohnraum inserieren bzw. sich Geflüchtete registrieren, die an einer Privatunterbringung interessiert sind. Beide Parteien werden kontaktiert, die jeweiligen Wünsche und Erwartungen abgeglichen und im besten Fall eine Konstellation gefunden, die den wechselseitigen

Bedürfnissen entspricht. Doch warum bedarf es dazu einer eigenen Organisation, warum ist die Selbstversorgung außerhalb organisierter Unterkünfte für viele Geflüchtete nicht möglich? Nachdem die spezifischen Barrieren und persönlichen Motivationen für eine Privatunterbringung erst Gegenstand der empirischen Analyse sind, wird an dieser Stelle auf den augenscheinlichsten Punkt einer solchen Entscheidung fokussiert, den ökonomischen: Wie gezeigt wurde, sind die in der Grundversorgung vorgesehenen Ersatzzahlungen bei privater Unterbringung in den meisten Fällen nicht ausreichend, um selbst nur ein kleines Zimmer in einer Wohngemeinschaft zu bewohnen. Statistik Austria (2016) bezifferte die Mediankosten pro Quadratmeter 2015 und bezogen auf ganz Österreich mit 8,3€ bei Genossenschafts- und Gemeindewohnungen, für frei am Markt verfügbare Mietwohnungen gar auf 10,1€. Die starken Preisdivergenzen zwischen peripheren Gebieten und den begehrten urbanen Zentren sind dabei noch nicht abgebildet³³. Nachdem bereits kleine Zimmer in Wohngemeinschaften meist nicht unter 250€ erhältlich sind, zeigt sich bereits die Unmöglichkeit der Finanzierung aus den gesetzlich zugesprochenen Unterstützungen. Wie am Beispiel der Steiermark ersichtlich wird, hätte eine Familie in der Grundversorgung mit einem Kind Anspruch auf 240€ für Mietkosten. Die Auszahlung dieser Gelder ist jedoch noch zusätzlich an gewisse Voraussetzungen (zB einen gültigen Mietvertrag) gebunden, die neben den ökonomischen Faktoren noch zusätzliche Barrieren schaffen (näheres dazu im Ergebnisteil).

„Flüchtlinge Willkommen“ reagiert auf diesen Umstand, wäre es doch beispielsweise für die meisten studentischen Wohngemeinschaften undenkbar, eines der Zimmer einfach kostenlos zur Verfügung zu stellen, selbst wenn einer geflüchteten Person gerne eine Wohnmöglichkeit bereitgestellt werden würde. So tritt die Organisation unterstützend bei der Allokation von Mikrokrediten auf, also monatlichen geringen Geldbeträgen von Personen, die ihre Unterstützung auf einen gewissen Zeitraum zusichern. Auch auf die Möglichkeit von „Crowdfunding“-Kampagnen und deren oftmaligen Erfolg wird explizit aufmerksam gemacht. Andere Wohnarten, man denke hier etwa an Einfamilienhäuser mit separater zweiter Wohneinheit könnten auf diese Form der Finanzierung erst gar nicht angewiesen sein. Es bleibt an der Untersuchung zu klären, wie dies in der Praxis gehandhabt wird.

Trotz der theoretischen Möglichkeit für Geflüchtete, sich auch mithilfe von staatlichen Unterstützungsleistungen selbst mit Wohnraum zu versorgen, soll der Begriff der Privatunterbringung in diesem Kontext nur für eine Form der Unterbringung gelten, die explizit ein Zusammenleben mit Einheimischen beinhaltet. Damit gemeint wären demnach solche Wohngemeinschaften, die sich aus der Vermittlung von Plattformen wie „Flüchtlinge Willkommen“ ergeben haben, um durch die empirische Arbeit zu versuchen, die Lebenssituationen in dieser zu beschreiben. Jene Abgrenzung ermöglicht es, auf Grundlage der Kritik an der organisierten Unterbringung die spezifischen Merkmale, Barrieren, Motivationen und Möglichkeiten einer Privatunterbringung kontrastierend herauszuarbeiten.

³³ Eine 2014 durchgeführte Untersuchung von „Mietpreise Wien“ attestierte der Bundeshauptstadt etwa einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 13,91€.

Zusammenfassung

Als rechtlich verankerte Möglichkeit stellt die Privatunterbringung wie gezeigt wurde, keine gänzlich neue Praxis in der Beherbergung von Geflüchteten dar, durch ökonomische und strukturelle Barrieren erschien sie jedoch bis vor kurzem als faktische Unmöglichkeit. Erst durch Organisationen wie „Flüchtlinge Willkommen“ oder der von der Österreichischen Hochschüler*innenschaft initiierte Kampagne „1000 x Willkommen“ (2016) mit ähnlicher Ausrichtung, wurde die Thematik öffentlich sichtbar gemacht und die Idee vorangetrieben. Dabei kann der dramatische zahlenmäßige Anstieg von Personen, die ihr Herkunftsland verlassen mussten und die daraus resultierende Überforderung der bestehenden Versorgungsinfrastruktur als ursächlicher Ausgangspunkt für all diese Bemühungen gesehen werden. Weiters wurde von Seiten der aktiven Initiativen stets die Lebenssituation in Massenquartieren kritisiert und zurecht die Frage nach den daraus resultierenden (Un-)Möglichkeiten einer Integration gestellt. Mit dem Modell der Privatunterbringung soll demnach versucht werden, einige der bekannten Unzulänglichkeiten im bestehenden Versorgungssystem zu beheben und geflüchteten Menschen einen möglichst guten Start in der neuen Aufnahmegesellschaft zu ermöglichen. Nachdem, wie im Anschluss dargelegt wird, keinerlei Forschungsliteratur zu dem gewählten Gegenstand verfügbar scheint, bleibt es an der Untersuchung zu klären, ob diese Ansprüche in der Praxis standhalten. Gleichzeitig gilt es zu hinterfragen, ob eine solche Unterbringungsform das Potential aufweist, Momente der „totalen Institution Asyl“ zu überwinden.

Interkulturelles Zusammenleben

Während die bisherigen Ausführungen stark in den rechtlich-strukturell umzäunten Möglichkeitsbedingungen einer Privatunterbringung und den subjektiven Auswirkungen auf Personen, welche eine solche, kontrastierend zu herkömmlichen Modellen in Anspruch nehmen, verankert waren, wurde einer weiteren, für den Untersuchungsgegenstand zentralen Perspektive – jener des alltäglichen Zusammenlebens, welche auch für Quartiergeber*innen relevant ist – bisher noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Diesem Manko soll im folgenden Kapitel Rechnung getragen werden, wobei versucht werden soll, grobe theoretische Rahmen für zwei Fragenkomplexe bereitzustellen, aus denen heraus sich die für den anschließenden empirischen Teil relevanten Forschungsfragen ergeben.

Um die Standpunkte von Menschen, welche Wohnraum für Geflüchtete Menschen zur Verfügung stellen, empirisch erfassbar und soziologisch erklärend darstellen zu können, muss zuerst nach deren Motiven und Motivationen gefragt werden und damit der Frage nachgegangen werden, warum sich Menschen zu einem solchen Schritt, der zweifellos immer mit einer gewissen Modifikation des eigenen Lebensstils einhergeht, entscheiden. Ein kurzer Überblick über mögliche soziologische Erklärungsansätze, der auch gesellschaftstheoretische Ansätze zum Begriff der „Solidarität“ nicht ausspart, findet sich daher im ersten Teil dieses Kapitels.

Neben der rückwirkenden Schilderung der damaligen Motive (die befragte Zielgruppe befand sich durchgehend schon in einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft) drängt sich jedoch vor allem die Frage nach der konkreten Ausgestaltung des Zusammenlebens auf. Ein intensiver Kontakt zwischen Personen führt aufgrund der unterschiedlichsten individuell wie gesellschaftlich bedingten Faktoren zwangsweise zu Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten. Der Umstand, dass die an der Praxis der Privatunterbringung beteiligten Akteure eine von unterschiedlichen kulturellen Vorzeichen geprägte Sozialisation erfahren haben, erweitert dieses potentiell problematische Moment nur noch weiter. Bevor die empirische Untersuchung im Anschluss nach den konkreten Ausformungen von zwischenmenschlichen Konflikten, reziproken Fehleinschätzungen oder praktischen Missverständnissen fragt, wird hier versucht, einen theoretischen Rahmen zu schaffen, in dem interkulturelle Konflikte greifbar werden, ohne einen doppelten Fehler zu begehen und kulturell verschiedenartig geprägten Lebenswelten weder durch einen statischen Kulturbegriff eine grundsätzliche Unvereinbarkeit zu unterstellen, noch deren inhärentes Konfliktpotential vollständig zu leugnen.

Der hier gewählte theoretische Rahmen greift zurück auf einen Ansatz, wie er von Reckwitz (2000) vorgeschlagen wurde und als „praxeologische Kulturosoziologie“ Einzug in die empirische Forschung gefunden hat.

Praxeologische Kultursoziologie

Das immanente Konfliktpotential menschlichen Zusammenlebens wird durch eine gewisse kulturelle (wie auch durch andere, der spezifischen Lebenssituation zuzuschreibenden Faktoren hervorgerufene) Distanz noch weiter verschärft. Doch um solche Aussagen zu kultureller Verschiedenheit produktiv zu bearbeiten, ohne dabei in stumpfen Ressentiments einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit von gesellschaftlich vermittelten Prägungen zu verfallen, muss ein entsprechender theoretischer Rahmen geschaffen werden, der das Phänomen „Kultur“ und die daraus resultierenden Unterschiede nicht als unüberwindbare Brüche zwischen konsistenten und ahistorischen Ideensystemen klassifiziert, sondern deren Hybridität und damit deren spezifische kulturelle Konstellationen und Kombinationen anerkennt.

Um diese Ansprüche in einem für die Forschung fruchtbaren Ansatz münden zu lassen wird hier auf den von Reckwitz (2000) entwickelten Ansatz einer praxisorientierten Kultursoziologie zurückgegriffen. Ein solcher Begriff von „Kultur“ ist bedeutungsorientiert und beinhaltet damit das grundlegende theoretische Argument, „dass menschliche Verhaltenskomplexe vor dem Hintergrund von symbolischen Ordnungen, von spezifischen Formen der Weltinterpretation entstehen, von Sinnsystemen und kulturellen Codes reproduziert werden“ (Reckwitz 2012, S. 96). Diese Aussage impliziert nun den allgemeinen, sozial- und gesellschaftstheoretischen Zugang eines solchen Ansatzes, der die Grundbedingungen von menschlichem Handeln und sozialer Ordnung in zugrundeliegenden kulturellen, (symbolisch) kodierten Ordnungen begreift. „Kultur“ ist damit ein kollektives Bedeutungssystem, dass „sich je nach historisch-spezifischem Kontext [...] auf allen Ebenen der Lebensweise spezifischer gesellschaftlicher Gruppen ausdrückt“ (Berger et al. 2010, S. 8), dabei jedoch stets „von den jeweiligen historischen, sozialen, politischen und ökonomischen Kontexten bestimmt [wird], die sie jedoch gleichzeitig konstituieren und (re)produzieren“ (Berger et al. 2010, S. 8–9). Ein derartiger, bedeutungsorientierter und sozialkonstruktivistischer Kulturbegriff grenzt sich durch sein Interesse für kollektive Interpretationen und Repräsentationen demnach auch ab von normativen (Kultur als normative Lebensweise), holistischen (geteilte Lebensweise von imaginierten Kollektiven) und differenzierungstheoretischen Ansätzen (Kultur als funktionales gesellschaftliches Subsystem, institutionalisiert in Kunst und Bildung) und fokussiert den theoretischen Blick auf die Kultur zugrundeliegenden Wissensordnungen (Reckwitz 2010, S. 189, 2012, S. 94–95).

Die Frage nach der spezifischen Deutung einer „Kultur“ im Sinne von Bedeutungssystemen war bereits seit dem Aufkommen der Kulturtheorien in den 1980er Jahren ein umstrittenes theoretisches Feld: Auf der Suche nach der Verortung des Sinnhaften und dem daraus resultierenden Verständnis von kulturellen Differenzen stehen sich dabei drei idealtypische Vokabulare gegenüber, welche symbolische Ordnungen entweder in Diskursen und Texten (textualistisch), mentalen Strukturen und Prozessen (mentalistisch) oder der Ebene von sozialen Praktiken (praxeologisch) zurechnen. (Reckwitz 2012, S. 96)

Die Opposition von mentalistischen, im Individuum verhafteten und textualistischen Ansätzen, die strukturelle Realitäten in den Vordergrund ihrer Erklärung stellen, repräsentiert dabei das sozialtheoretische Spannungsverhältnis zwischen Individualismus und Kollektivismus, wonach sich die symbolische Konstruktion der Wirklichkeit entweder in Form von (un)bewussten mentalen Regeln im Geist des Individuums oder als Diskursformationen und Zeichensequenzen manifestieren. (Junge 2009, S. 102; Reckwitz 2012, S. 97–98)

Die Entstehung der Praxistheorie geht auf den Lösungsversuch dieses Dilemmas durch eine Synthese zurück, die in ihrem Fokus auf soziale Praktiken die Vermittlung von Handlungen und Strukturen findet und deren Dichotomie somit auflöst. Subjektivismus und Objektivismus werden in der konkreten Situation integriert, „weil Subjekte im Prozess der Aneignung kollektive Wissensordnungen beständig verändern, weil sich die Wissensordnungen durch Inferenzen, das sind Überschneidungen zwischen Wissensordnungen, und Unterbestimmtheiten, die eine passgenau und identisch reproduzierbare Aneignung unmöglich machen, auszeichnen“ (Junge 2009, S. 102). Das Bild von statisch-holistischen Wissensordnungen, die als Blaupausen für Handlungen dienen, wird dadurch ebenso verworfen wie die Annahme, dass menschliches Handeln sich alleinig an subjektiven Sinnmustern orientiere. Beide Pole, diskursive Struktur und Individuum vereinigen sich nach dieser Auffassung in der konkreten Situation und manifestieren sich in sozialen Praktiken, welche als „typisierte Form[en] des Sich-Verhaltens“ (Reckwitz 2010, S. 189) immer auch kulturelle Praktiken sind. Die Annahme des Menschen als ein auf Symbole angewiesenes Lebewesen (*animal symbolicum*) impliziert damit auch, dass er „weder ein Kosten-Nutzen-kalkulierender *homo oeconomicus* noch ein *homo sociologicus* [ist], dessen Handeln in erster Linie als eine von sozialen Normen, Werten und Rollenerwartungen abgeleitete Praktik betrachtet wird“ und mündet schließlich in einer Entintellektualisierung des Kulturverständnisses (Moebius 2009, S. 123).

Eine soziale Praktik – die Zubereitung von Essen, Körperhygiene, die bürgerliche Ehe oder die Freizeitgestaltung – wird organisiert und konstituiert um einen „praktischen Sinn“ und damit einem „Komplex von impliziten Interpretationsformen, know how-Wissen und kulturell geformten emotional-motivationalen Zuständen“, welcher sich als „Wissen der Kultur“ und damit als „inkorporierter Komplex von Kompetenzen, Alltagstechniken und alltäglichen Verstehensformen“ – als kulturelles „tool kit“ im Handeln manifestiert (Reckwitz 2012, S. 98). Praktiken sind dieser Auffassung nach ein „körperlich verankerter Komplex von implizit sinnhaft organisierten, routinisierten Verhaltensweisen“ (Reckwitz 2012, S. 98–99), die durch Wiederholung in stabilen Sinnstrukturen münden und in Form von „Denk-, Wahrnehmungs- und Verhaltensschemata („Habitus““ inkorporiert werden (Moebius 2009, S. 124).

„Kulturelle Differenzen“ verstehen

Die skizzierte praxeologische Sichtweise einer Kulturtheorie bleibt selbstverständlich nicht folgenlos für die Auffassung dessen, was als kulturelle Differenz zwischen Gruppen und Individuen zu interpretieren ist und wie sich diese auf ein Zusammenleben auswirkt. Im Gegensatz zu Ansätzen, die von konsistenten und distinkten ‚Sinnsystemen‘ sprechen, wird demnach hier ein Verständnis von Differenz *„als komplexe Überlagerung und Aneignung von Wissenselementen verschiedener oder zeitlicher ‚Herkunft‘“* (Reckwitz 2012, S. 99, Hervorh. im Original) abgeleitet, welche dadurch nicht als „Unterschiede zwischen Entitäten [...] sondern in der – teils routinierten, teils konflikthafter – aktiven Aneignung unterschiedlicher, einander ‚überlagernder‘ Sinn- und Aktivitätselemente“ (Reckwitz 2012, S. 100–101) wahrzunehmen sind. Durch ihre Verhaftung in meist impliziten Wissensvorräten sind kulturelle Praktiken, ebenso wie die aus ihnen erwachsenden Unterschiede zwar kontingent, tief verankert und damit beharrlich, niemals statisch oder generell unveränderbar. Gleichzeitig unterstellt eine solche Auffassung dem Individuum auch enorme Schwierigkeit, sich von sämtlichen inkorporierten Ordnungen zugunsten der vollständigen Übernahme einer neuen zu lösen. Ein solcher Ansatz und das sich daraus entwickelte Verständnis von kulturellen Differenzen grenzt sich somit nicht zuletzt sowohl von Prophezeiungen einer weltweiten kulturellen Homogenisierung, wie sie von verschiedensten Modernisierungstheorien ausgehen als auch von kulturessentialistischen Strömungen, welche eine fortschreitende Heterogenisierung von „Kulturen“ sowie deren grundsätzliche Unvereinbarkeit sehen, ab. „Kulturelle Differenzen“ manifestieren sich hier demnach als „mikrologischer Prozess der ‚bricolage‘“ (= ‚Handwerksstück‘) und damit als „alltägliche Bastelarbeit [...], indem kulturelle Elemente aus unterschiedlichen räumlichen und zeitlichen Kontexten zugleich unter dem Druck der Handlungspraxis verarbeitet, rekombiniert werden“, ohne dass sich die Akteure dabei bewusst wären, „dass sie kulturelle Versatzstücke [...] miteinander kombinieren“ (Reckwitz 2012, S. 107).

Diese Auffassung von kulturell bedingten Differenzen muss nun, um sie für die Bearbeitung der Fragestellungen in der empirischen Analyse fruchtbar zu machen, um ein Verständnis von kulturell bedingten Konflikten erweitert werden. Diese können in Situationen vermutet werden, in denen das implizite know how der Akteure auf gegenseitiges Unverständnis stößt – die kulturellen Dispositionen demnach in unterschiedlichen habituellen Verhaltensschemata resultieren und sich daher in einer Praxis manifestieren, deren Sinnhaftigkeit vom Gegenüber nicht schlüssig erfasst werden kann. Durch den dynamisch gefassten Begriff von „Kultur“ darf hier jedoch keinesfalls vergessen werden, dass vergleichbare „kulturelle Konflikte“ nicht zwangsweise auf Personen unterschiedlicher Herkunftsländer beschränkt sind, da sich moderne Gesellschaften bereits per se durch eine starke Differenzierung von Sinn- und Bedeutungsräumen auszeichnen und kulturelle Unterschiedlichkeiten innerhalb von als holistisch wahrgenommenen „Kulturen“ mitunter größere Distanzen aufweisen könnten als zwischen ihnen. Die für diese Untersuchung relevante Fragestellung lautet demnach, auf welchen spezifischen Bereichen sich kulturelle Differenzen in Konflikten manifestieren und vor allem, wie die beteiligten

Akteure zu deren Bewältigung wieder auf kulturell bedingte soziale Praktiken zurückgreifen. Dabei soll auch auf Effekte der gegenseitigen Anpassung, der Richtung und Intensität der wechselseitigen Übernahme oder Hybridisierung von Praktiken und damit der reziproken Integration von Wissensordnungen durch das gemeinschaftliche Zusammenleben fokussiert werden.

Ein weiterer interessanter Aspekt dieser Auffassung ist ihre Ausweitung auf Konstruktionen des „Fremden“ oder „Anderen“³⁴, wie sie besonders in postkolonialen Theorien und Diskursen zu finden sind. So ließe sich annehmen, dass kulturell konfigurierte Wissensordnungen ebenso ein Wissen über das „Andere“, „nicht Eigene“ enthalten und damit kollektiv geteilte Vorurteile und Ressentiments in Form von Zuschreibungen wiedergeben, die sich schließlich in (Umgangs-)Praktiken manifestieren. Nachdem diese Konstruktion von mehr oder weniger homogenen Menschengruppen immer auch eine Unterscheidung in ein „Wir“ und ein „Sie“ beinhaltet, welche besonders in okzidentalischen Kontexten leider oft mit einer Hierarchisierung (und der dadurch ausgedrückten Abwertung des „Anderen“) einhergeht, wird hier von „Othering“ als aktivem Prozess der Erzeugung von „Andersheit“ gesprochen (Mertlitsch 2010, S. 125). Auch in der Untersuchung zur Lebenspraxis dürfen die Vorabkonstruktionen des jeweiligen Anderen daher nicht vernachlässigt werden, wobei selbstverständlich auch nach deren möglicher Überwindung im Zeitverlauf des Zusammenlebens gefragt werden muss. Besonders in der potentiell ungleichen Verteilung von Machtressourcen, von der in einer solchen Unterbringungsform ausgegangen werden kann, gewinnen diese Prozesse einen Einfluss von gravierender Bedeutung und könnten schlussendlich sogar zu einer Situation führen, in der eine Gemeinschaftsunterbringung vielleicht sogar als erstrebenswerter erscheint³⁵.

Warum Privatunterbringung?

Aus den angeführten Überlegungen heraus muss sich nun auch der Perspektive der jeweiligen Quartiergeber*innen gewidmet und gefragt werden, aufgrund welcher Motive sie sich dazu entschieden hatten, eine geflüchtete Person bei sich aufzunehmen. Zweifellos stellt eine solche Praktik neben erwartbaren kulturellen Unterschieden und daraus erwachsenden Konflikten nämlich auch einen Mehraufwand dar, der durch die Vermietung von Wohnraum an Personen ohne Fluchthintergrund vermieden hätte werden können. Neben den bescheidenen ökonomischen Ressourcen, die, wie gezeigt

³⁴ Mertlitsch (2010, S. 125) weist auf die unangebrachte Gleichsetzung dieser hin: Während das „Andere“ etwas Nicht-Gleiches darstellt, von dem eine vermeintliche Kenntnis besteht, beschreibt das „Fremde“ etwas Unbekanntes, nicht Vorstellbares. Die Bezeichnung „Fremdenfeindlichkeit“ werde demnach zu Unrecht gebraucht, da das „Fremde“, im Gegensatz zum vermuteten, zu Kennen geglaubten „Anderen“ keine Zuschreibungen enthalten kann. Aus dieser Perspektive wäre es wünschenswert, Unbekannten als unvoreingenommen und damit als „fremd“ zu begegnen, anstelle auf bestehende Konstruktionen ihrer Andersartigkeit zurückzugreifen.

³⁵ Die hierfür ausschlaggebenden Vermutungen stützen sich etwa auf mögliche, ins Extreme konstruierte Vorurteile einer „Hilflosigkeit“, die in der Verwehrung der selbstbestimmten Übernahme von Verantwortung mündet oder im schlimmsten Fall durch die Auffassung, dass Personen „kulturell bedingt“ erst gar nicht dazu in der Lage wären, bestimmte Handlungsrouinen zu begreifen und nachzuahmen.

wurden, aus den strukturellen Bedingungen der Grundversorgung resultieren und den daraus zu erwartenden geringen Mieteinnahmen stellt eine Bereitstellung von Wohnraum wohl auch persönliche Vorurteile und Ängste auf die Probe. Warum, so lautet nun also die Frage, entschließen sich Menschen trotz dieser zu erwartenden Auswirkungen, geflüchtete Menschen mit Wohnraum zu versorgen bzw. sie bei sich aufzunehmen? Der Beantwortung dieses Aspektes der Privatunterbringung ist der empirischen Untersuchung vorbehalten, an dieser Stelle sei jedoch zumindest auf zwei Konzeptionen einer solchen „Solidarität“ verwiesen, wie sie in den erforschten Akten zu suchen sein wird:

- Den aktuell wohl prominentesten Erklärungsansatz liefert zweifellos Rosa (2016), der in der Erweiterung von Honneth's (1994) Konzept der „Anerkennung“ ein gelingendes Leben erst in durch die praktische Erfahrung von „Resonanz“ verwirklicht sieht. Akteure streben nach diesen resonanten Zuständen und damit einem „Feedback“ der Welt, in dem sie Bestätigung für die als wünschenswert empfundenen Handlungen, wobei diese wieder durch eine kulturell/habituelle Disposition hervorgebracht, gedacht werden könnten. Dabei wird jedoch bewusst die einer Steigerungslogik folgenden Annahme der Akkumulierung von persönlichen Glücksmomenten abgelehnt, vielmehr resultieren Resonanzerfahrungen aus einem bestimmten Bezug zur Welt.
- Joas (2011) führt Engagement und Empathie in seiner Abhandlung über die affirmative Genealogie der Menschenrechte zurück auf „mehr oder weniger tief verankerte kulturelle oder religiöse Wertüberzeugungen, wie etwa den Glauben an die allgemeine Menschenwürde oder universelle Rechte“ (Moebius 2014, S. 64–65). Diese, auch als kulturelle Wissensordnungen vorstellbare und damit in das theoretische Konzept integrierbare Auffassung geht davon aus, dass „es die Möglichkeit gibt, in der Pluralität konkurrierender Wertsysteme einen erfolgreichen Weg der Verständigung auf eine neuartige Gemeinsamkeit“ (Joas 2011, S. 252) zu gehen, wodurch selbst auf den ersten Blick nachteilige Verbindungen zugunsten einer als „heilig“ empfundenen Verantwortung gegenüber anderen eingegangen werden.

Beiden vorgestellten Interpretationsmöglichkeiten ist eine grundlegende Abkehr von Konzepten gemein, die den Einsatz für andere zweckrational zu fassen und damit auf einen „rationalen Altruismus“, also letztendlich auf rein den Eigeninteressen entspringenden Handlungen zu reduzieren versuchen. Dabei merkt Karakayali (2014, S. 59) ergänzend an, dass „die Irrationalität des Einsatzes für den anderen, der Verdacht, hinter dem Altruismus verberge sich ein egoistisches Motiv, eine Finte der Macht oder schlicht eine evolutionäre Fehlprogrammierung unseres Gehirns, [...] in den Wissenschaften vom Menschen wohl weit verbreitet [ist]“. Die in den Kulturtheorien vollzogene Abkehr vom *homo oeconomicus* und ihre Rückführung von handlungsleitenden Konfigurationen auf kulturelle Sinnsysteme und symbolische Strukturen bedeutet auch den Bruch mit solchen Paradigmen und lenken den Blick auf die Analyse einer „praktischen Vernunft“. Zu fragen bleibt in der empirischen Untersuchung damit letztendlich nach den spezifischen Wissensordnungen, welche die Aufnahme von

Geflüchteten bzw. den Willen, sich in eine private Unterkunft zu begeben, schließlich sinnhaft erscheinen lassen.

Resümee

Der erläuterte Ansatz eignet sich aus einer Vielzahl von Gründen für die theoretische Umrahmung der Privatunterbringung von Geflüchteten:

- Durch den Fokus auf die praktische Materialisierung von „Kultur“ und der damit verbundenen Erkenntnis, dass kulturelle Praktiken immer auch eine körperliche Seite des Handelns beinhalten, die untrennbar mit ihren jeweiligen materiellen Settings verbunden sind, kann der empirische Blickwinkel auf die räumlichen Komponenten einer Unterbringung und die in ihr vorgefundenen Artefakte erweitert werden. Die Frage nach der konkreten Umsetzung des Zusammenlebens kann somit nicht mehr ohne ein Interesse für die Anordnung, Gliederung und die Verfügbarkeit von Raum beantwortet werden, wie sie gerade für eine kontrastierende Darstellung zu Massenunterbringungen, aber auch für die Aufteilung in der neuen Wohngemeinschaft von Interesse ist.
- Einer Auffassung von per-se unvereinbaren, weil durch kulturell gegebene Präpositionen hervorgerufenen, kulturellen Differenzen wird ein Ansatz entgegengestellt, der das dynamische Bild kultureller Praktiken, die sich im Spannungsfeld von routinisierten Ordnungen und kreativen Problemlösungen erst in der Situation manifestieren in den Vordergrund der Analyse rückt. Ein derartiges Interesse für die Hybridisierungsleistungen, in denen sich kulturelle Kontexte durch soziale Praktiken überlappen oder vereinigen schärft nicht nur den Blick für die praktischen Differenzen und problematischen Implikationen des Zusammenlebens sondern mündet außerdem in einer Erweiterung eines Integrationsbegriffs, wie er im folgenden Kapitel beschrieben wird.
- Prozesse der wechselseitigen Konstruktion des „Anderen“ können im alltäglichen Zusammenleben greifbar gemacht werden, ebenso wie die daraus resultierenden Konsequenzen für das praktische Zusammenleben.
- Die eigentlich zweckrationale Dimension der Motivation in dem Bestreben, einen geflüchteten Menschen aufzunehmen, wird ersetzt durch die Frage nach den dafür notwendigen und ausschlaggebenden Wissensvorräten und sinnstiftenden Ordnungen. Dadurch wird eine Abkehr von Ansätzen erreicht, die Quartiergeber*innen eine streng ökonomisierende Kosten-Nutzen-Rechnung und somit einen rationalen Altruismus unterstellen würden.

Integration, Assimilation und Ausgrenzung

Eine Auseinandersetzung mit dem Thema Asyl kann zwangsläufig nicht auf eine begriffliche Klärung von migrationstheoretischem Vokabular verzichten. Zwar wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Flucht auf eine weitreichende komparative Analyse verschiedener Theorien zur Migration verzichtet – es soll hier wie beschrieben, nicht auf die vielschichtigen Motivationen und Entscheidungen eingegangen werden – dennoch bedarf es besonders im Hinblick auf Art des Zusammenlebens zwischen Menschen mit verschiedenen (kulturellen) Lebenshintergründen einer Analyse der wechselseitigen Anpassungs- und Abstimmungsleistungen, ihrer Integration, deren Förderung ein expliziter Anspruch der Initiator*innen der Privatunterbringung von Geflüchteten ist. Verallgemeinert auf den reziproken Bezug zwischen Migrant*innen und der einheimische Bevölkerung sowie zu den Institutionen des aufnehmenden Landes, greifen verschiedene sozialwissenschaftliche Ansätze auf ein sehr diverses analytisches Vokabular zurück: Akkulturation, Akkommodation, Absorption, Assimilation, Amalgamation, Eingliederung oder Inkorporierung, um nur einige zu nennen, aus denen jeweils unterschiedliche theoretische Implikationen resultieren (Heckmann 2015, S. 69).

Besondere Relevanz erhält die Frage nach „Integration“ bei Formen der dauerhaften Zuwanderung. Es bleibt in der Untersuchung zu klären, ob diese langfristige Perspektive eines Verbleibes im Ankunftsland bei privat untergebrachten Geflüchteten tatsächlich die vorherrschende ist. Durch die aufgebrachte Selbstinitiative, welche für den Wechsel aus dem System der organisierten Wohnheime zu einer Privatunterbringung notwendig ist, kann jedoch davon ausgegangen werden.

Doch abgesehen von der aus der Perspektive des Aufnahmelandes betrachteten „Erwünschtheit“ einer Anpassung von Migrant*innen an vorherrschende soziale Normen und kulturelle Praktiken, steht es außer Frage, dass diese bis zu einem gewissen Grad notwendig ist, um in gesellschaftlichen Teilsystemen zu partizipieren und somit nicht nur die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben und gewisse Lebensstandards, sondern auch für die daraus erwachsenden Lebenszufriedenheit zu garantieren.

Im Folgenden wird auf Ansätze und Erklärungsmuster von Integration und Ausgrenzung eingegangen, bevor daraus der für diese Arbeit verwendete Begriff entwickelt wird. Kaum ein wissenschaftlicher Begriff hat so umfangreich Einzug in gesamtgesellschaftliche Debatten gefunden und wird so regelmäßig als normative Erwartung der Anpassung von Fremden an eine als dominant empfundene „einheimische“ Kultur und damit als einseitig beschränkte Forderung zur Assimilation von als kulturell „andersartig“ stilisierten Menschen ins Feld getragen (Gestring et al. 2006, S. 11). Dem gegenüber stehen jedoch zahlreiche Arbeiten, die „Integration“ als multikausalen Faktor und Aushandlungsprozess interpretieren, der schließlich in einer gegenseitigen Annäherung mündet. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass das Konzept der „Integration“ als Ganzes und damit unabhängig von der genauen Begriffsbestimmung auch im sozialwissenschaftlichen Diskurs ein

umstrittenes ist, da es eng mit dem Gedanken der (Wieder-)Herstellung eines gesellschaftlichen Gleichgewichts und damit auf der Annahme einer inhärenten und angestrebten Stabilität beruht (Reinprecht und Weiss 2011, S. 24).

Integration

Als Konzept der allgemeinen Soziologie bezeichnet der Begriff der „Integration“ einen „Zustand der Stabilität von Beziehungen zwischen Elementen in einem als interdependenten System verstandenen ‚Ganzen‘, das Grenzen zu seiner Umwelt hat“ (Heckmann 2015, S. 69–70). Ein soziales System ist demnach als integriert zu betrachten, wenn der gegenseitige Bezug der einzelnen Teile aufeinander ein systematisches Ganzes ergibt. Eine prozesshafte Auffassung des Begriffs wäre die Entstehung und Intensivierung von Beziehungen zwischen existierenden Teilen oder durch die Aufnahme von neuen. Eine konzeptuelle Trennung dieser beiden Aspekte von Zustand und Prozess der Integration findet sich erstmals bei Lockwood (1971), der die Systemintegration von einer Sozialintegration unterscheidet.

Als *Systemintegration* wird demnach die Verbindung zwischen den für jede Gesellschaft relevanten Teilsystemen gesehen, deren jeweils eigenständige Funktionslogiken zum Systemerhalt notwendigerweise wieder in einem Gesamtzusammenhang vereinigt werden müssen. Ein Zusammenwirken dieser Teilsysteme, zu denen etwa Politik, Wirtschaft oder das Bildungswesen gezählt werden, realisiert sich in Regulierungsprozessen, etwa Geld, Recht oder Hierarchie. (Gestring et al. 2006, S. 11; Heckmann 2015, S. 70–71) Die Perspektive der Systemintegration wählt demnach das gesamte System der Gesellschaft und den Bezug der Teilsysteme aufeinander als Ausgangspunkt der Analyse.

Relevant für die Integration von Personen, in diesem Fall speziell Migrant*innen, ist jedoch besonders die *Sozialintegration*, mit der „die konflikthafte Beziehung von Akteuren – sowohl Individuen als auch Gruppen – zueinander sowie zu gesellschaftlichen Teilbereichen und zur Gesellschaft insgesamt“ bezeichnet wird (Gestring et al. 2006, S. 11). Im Gegensatz zur Systemintegration stehen hier also Individuen und deren Beziehungen im Fokus der Betrachtung. In Hinblick auf Geflüchtete bedeutet eine Sozialintegration praktisch also den

„Einbezug der Akteure in das gesellschaftliche Geschehen, etwa in Form der Gewährung von Rechten, des Erwerbs von Sprachkenntnissen, der Beteiligung am Bildungssystem und am Arbeitsmarkt, der Entstehung sozialer Akzeptanz, der Aufnahme von interethnischen Freundschaften, der Beteiligung am öffentlichen und am politischen Leben und auch der emotionalen Identifikation mit dem Aufnahmeland“ (Esser 2001, S. 8).

Integration nach Esser

Den zweifellos prominentesten und meist rezipiertesten deutschsprachigen Beitrag zu dieser Thematik liefert Esser (2001, S. 8–15). Sein Anfang der 1980er Jahre entwickeltes Modell von

Integration reiht sich in die historische Tradition der so genannten „Assimilationstheorien“ ein, wie sie in den 1920ern von der Chicagoer Schule entworfen wurden und zu deren Wiederbelebung er entscheidend beitrug (Han 2006, S. 12; Treibel 2011, S. 138). Betrachtungspunkt dieser Analysen sind die Annahme einer (unvermeidlichen) Anpassung von Migrant*innen in und an deren Aufnahmegesellschaft. Während frühe Theoretiker*innen dabei noch von der langfristigen Überwindung sämtlicher ethnischer Unterschiede und damit einer Transformation der Gesellschaft in einen „melting pot“ überzeugt waren, zeigt die Geschichte bis heute jedoch eine deutliche und meist sogar intergenerationale Kontingenz von ethnischen Identitäten (Treibel 2011, S. 91). Dieser Umstand, sowie die empirische Erkenntnis der Möglichkeit einer gescheiterten Integration, bewegte auch Esser zu einer Abkehr der theoretischen Annahme einer unausweichlichen Anpassung, wie sie etwa in Fällen von Ghattobildung oder dauerhaften Konfliktsituationen nicht stattfinden könne (Han 2006, S. 43–44).

Esser wählt für sein Integrationsmodell einen handlungstheoretischen Zugang, der soziale Integrationsprozesse auf Empfindungen, Handeln und das Lernen von Individuen zurückführt. Auf die Vereinbarkeit eines solchen Ansatzes mit der gewählten praxeologischen Perspektive wird im Anschluss eingegangen. Von besonderer Bedeutung ist jedoch seine analytische Differenzierung der Sozialintegration in vier Dimensionen, welche sich in ebenso vielen Integrationsprozessen wiederfinden:

- Kulturation (kulturelle Integration)
 - Bezeichnet das für ein „sinnhaftes, verständiges und erfolgreiches Agieren und Interagieren“ notwendige Wissen und damit eine Kenntnis der wichtigsten kulturellen Regeln, Normen und Praktiken. Eine besondere Rolle kommt bei dieser „kognitiven Sozialisation“ eines Menschen in eine Gesellschaft dem Erwerb und Gebrauch der landesüblichen Sprache zu, welche zentrale Bedingung zur gesellschaftlichen Teilhabe ist. (Esser 2001, S. 8–9)
- Platzierung (strukturelle Integration)
 - Meist eng verwoben oder gar interdependent mit der kulturellen Integration spiegelt sich die strukturelle Integration in der Besetzung von gesellschaftlichen Positionen wieder und verweist damit auf die Platzierung des Individuums in den einzelnen Teilsystemen der Gesellschaft. Die Übernahme von Aufgaben und Stellungen am Arbeitsmarkt, auf dem Wohnungsmarkt oder durch die Verleihung eines rechtlichen Status ist damit laut Esser (2001, S. 10) „die wohl wichtigste Bedingung zur Erlangung von gesellschaftlich generell verwendbaren Kapitalien, insbesondere in Form des ökonomischen Kapitals und des sog. Humankapitals“.
- Interaktion (soziale Integration)
 - Aus der wechselseitigen Orientierung der Akteure aneinander und der daraus resultierenden Orientierung am Handeln des Anderen (interagieren) ergründet sich die soziale Integration, welche sich durch die Intensivierung der Kontakte zu

Einheimischen, die voranschreitende Einbindung in soziale Netzwerke der Aufnahmegesellschaft sowie durch Partizipation in der Öffentlichkeit manifestiert. (Gestring et al. 2006, S. 11; Esser 2001, S. 10–11). Eine besonders wichtige Vorbedingung zur sozialen Integration ist augenscheinlich die Möglichkeit des Zusammentreffens der verschiedenen Gruppen, wie sie nicht selten durch strukturelle oder materielle Segregation erheblich erschwert wird.

- Identifikation (identifikative Integration)
 - Durch die Über- oder Hinnahme von Werten und die persönliche Eingliederung in das imaginierte Kollektiv der Aufnahmegesellschaft kommt es zu einer „subjektiven Verortung von Individuen innerhalb der Gesellschaft“ (Gestring et al. 2006, S. 12).

Zwar besteht zwischen den einzelnen Dimensionen in den meisten Fällen eine enge Verkettung und damit ein Moment der Gleichzeitigkeit, dennoch kann durch die Annahme, dass die grundsätzliche Kenntnis landesüblicher Praktiken (und besonders das Erlernen der Sprache) immer als Ausgangspunkt für weitere Handlungen gilt, dem Modell zumindest eine gewisse Stufenhaftigkeit unterstellt werden, das schließlich in der identikativen Integration mündet. Dennoch sind Parallelitäten und Interaktionen der verschiedenen Integrationsdimensionen von großer Bedeutung, wodurch es auch zu einer Abkehr von den durch die „Klassiker“ der Migrationsforschung proklamierten „Gesetzmäßigkeiten“ der Anpassung kommt, welche noch in streng deterministischen Zyklen- oder Stufenmodellen verhaftet blieben³⁶.

Im Gegensatz zu den frühen Assimilationstheorien findet sich bei Esser ein weiterer Bruch: Mit der Ablehnung einer rein einseitigen Integrations- und Assimilationsleistung von Migrant*innen bezieht er die Bedingungen der Aufnahmegesellschaft in die Analyse mit ein. Denn selbst bei den größten individuellen Ambitionen zur Anpassung und dem Vorhandensein der dazu notwendigen Ressourcen dürfen die strukturell vorgefundenen Bedingungen in Form von Umgebungsvariablen (Opportunitäten, Barrieren, Alternativen) keinesfalls ignoriert werden. Die Offenheit einer Gesellschaft, welche ihren Ausdruck in der Abwesenheit sozialer Distanzen und der Toleranz gegenüber Ankommenden findet, bildet damit eine „Schlüsselstellung für die Erfolgsaussichten der individuellen Dispositionen und Anstrengungen der Eingewanderten“ (Meier 2012, S. 39–40). Integration kann demnach nur dann stattfinden, wenn integrative Handlungen auch als erfolgsversprechend wahrgenommen und gleichzeitig nicht von gesellschaftlichen Strukturen verhindert werden. Besonders für die endgültige identifikative Integration sind entsprechende Identifizierungsangebote in Form von Mitgliedschaftskonzepten der Aufnahmegesellschaft, die eine fremde Herkunft nicht ausschließen, von enormer Wichtigkeit (Heckmann 2015, S. 73).

Die eben benannten Faktoren sind zentral für eine Auffassung von Integration als Wechselwirkung zwischen der Aufnahmegesellschaft und Migrant*innen: Anstelle der Vorstellung einer rein einseitigen

³⁶ Siehe dazu etwa das Modell des „race relations cycle“ bei Park und Burgess (1969).

Anpassung, wie sie meist dem Begriff der „Assimilation“ anhaftet und besonders in frühen Assimilationstheorien angenommen wurde, ist bei Esser eine prozesshafte Wechselseitigkeit Grundbedingung für eine systematische Integrationsleistung. Diese sieht er, im Gegensatz zu den frühen Theoretiker*innen der Chicagoer Schule, nicht in der Auflösung von ethnischen Identitäten realisiert, sondern in der Aufhebung der strukturellen Unterschiede zwischen den gesellschaftlichen Gruppen und damit der faktischen Bedeutungslosigkeit von Ethnizität (Esser 2001, S. 17). Die Verringerung sozial relevanter Merkmalsunterschiede steht also im Vordergrund und nicht die einseitige Anpassung und kulturelle Unterdrückung (Heckmann 2015, S. 77). Aus dieser Perspektive erscheint eine „Integration“ weniger als persönliche, sondern als eine vom bereits existierenden System der gesellschaftlichen Mehrheit zu erbringende Leistung (Hinrichs 2003, S. 12). Aufgrund seiner beschriebenen starken normativen Prägung wird im Folgenden jedoch vollkommen auf den Begriff der Assimilation verzichtet und stattdessen durchgehend von Integration gesprochen.

Kritik & Integrationsbegriff

Trotz seiner Popularität ist Essers Integrationsmodell kein unumstrittenes. Zentrales Moment dieser Kritik ist die darin theoretisch vorhandene Unterstellung einer relativ homogenen Gesellschaft mit eindeutigem Zentrum, also klar bestimmbar und hegemonial geteilten Werten, welche als Bezugspunkt einer Anpassung herangezogen werden können. In dieser idealtypischen Vorstellung kommt es zum völligen Verschwinden von Fremdheit. Empirisch steht dem die starke Differenzierung einer Gesellschaft in Klassen, Milieus und Lebensstile auch innerhalb nationalstaatlicher Grenzen entgegen, deren unterschiedliche Sinnwelten eine ganzheitliche Assimilation nicht nur für Migrant*innen, sondern ebenso für „etablierte“ Mitglieder verunmöglicht. (Hinrichs 2003, S. 15) Moderne Gesellschaften zeichnen sich vor allem durch einen hohen Grad an kulturellem Pluralismus und einer daraus resultierenden Heterogenität aus, die mit Essers Modell nicht zu erfassen ist (Treibel 2011, S. 110).

Des Weiteren sei die unbedingt notwendige Orientierung an einer Mehrheitsgesellschaft in Frage gestellt, weisen doch zahlreiche Studien darauf hin, dass ein „Rückbezug auf die Heimatgesellschaft, und damit eine ‚Kultur der Diversität‘, ebenfalls mögliche Alternativen“ einer strukturellen Integration sind, die Ziele wie Gleichbehandlung oder Chancengleichheit keinesfalls behindern müssen (Krämer-Badoni 2007, S. 60–61; Meier 2012, S. 40). Diese Kritik kommt besonders in Forschungsansätzen mit transnationalistischen oder multikulturalistischen Paradigmen zur Geltung, wird besonders in ersteren doch die Annahme von nationalstaatlichen „Containerräumen“ und einer Migration als singulärem biografischen Ereignis verworfen. Dagegen seien in einer globalisierten Welt Wanderungen eher der Normal- und Dauerzustand, aus dem heraus transnationale Räume und Identitäten entstehen, die gleichzeitig in allen Aufenthaltskontexten verwurzelt sind und in einer ebenso transnationalen

Vergesellschaftung münden (vgl. u.a. dazu Pries 1997, 2010)³⁷. Auf diese Einwände sei an dieser Stelle jedoch nur hingewiesen, treffen sie doch eher seltener für Geflüchtete, besonders nicht in dem kurzen, hier relevanten Zeitraum, dafür vermehrt für privilegiere Gruppen von Migrant*innen zu.

Aus der spezifischen Lage von Geflüchteten heraus soll der für diese Arbeit relevante Integrationsbegriff entwickelt und zur späteren empirischen Anwendung angepasst werden. Die dafür zentralen Überlegungen sind:

- Der Status der untersuchten Zielgruppe ist, trotz der Tatsache, dass ein Asylverfahren zum Teil mehrere Jahre in Anspruch nimmt, ein temporärer, der entweder in der Anerkennung als „Flüchtling“ oder mit einer Ausweisung endet. Nach dem zugesprochenen Status auf internationalen Schutz gibt es zwar noch zahlreiche Kontinuitäten der Flucht (etwa die Migrationsentscheidung), die grundlegende rechtliche Situation ist jedoch mit der von „regulären“ Migrant*innen vergleichbar.
- Dadurch, und durch den daraus resultierenden speziellen Fokus dieser Arbeit auf jenen Zeitraum, in dem Geflüchtete privat untergebracht sind, erscheint es als sinnvoll, die von Esser genannten Dimensionen der Sozialintegration für die empirische Untersuchung zu übernehmen, um damit die Basis für eine komparative Analyse zu schaffen, der andere Unterbringungsmodelle in Hinblick auf ihre integrativen Leistungen gegenübergestellt werden können.
- Die zeitliche Begrenztheit ist es auch, welche die oben angeführte Kritik an der Annahme einer heterogenen Gesellschaft obsolet macht: Denn selbst in pluralistischen Gesellschaften kann von einem minimalen Wertekonsens ausgegangen werden, wie er sich etwa in der Grundstruktur einer gemeinsam geteilten Sprache manifestiert. Die daraus resultierende Frage könnte lauten, ob und wie eine Privatunterbringung beim Erlernen dieser rudimentären kulturellen Fähigkeiten behilflich ist.
- Der Einfluss der Wohnsituation auf die von Esser angeführten Opportunitäten, Barrieren und Alternativen eignen sich ebenso besonders gut zu einer Gegenüberstellung mit vorherrschenden Unterbringungsmodellen.
- Die erwähnte Wechselseitigkeit von Prozessen der Anpassung lässt sich gut auf den Mikrokosmos des gemeinsamen Wohnens übertragen.
- Offenkundig ergeben sich aus einer direkten Anwendung von Essers Integrationsmodell theoretische Ungereimtheiten mit dem zuvor beschriebenen Paradigma einer praxeologischen

³⁷ Esser (2001, S. 20–21) sieht die Möglichkeit einer „Mehrfachintegration“ zwar als gewünscht an, spricht von ihr jedoch als „theoretisch jedoch kaum realistisch und empirisch sehr selten“, da dazu eine gleichwertige Verwurzelung in mehreren kulturellen Kontexten und dafür ein hohes „Ausmaß an Lern- und Interaktionsaktivitäten“ notwendig wäre, wie es „allenfalls für Diplomatenkinder oder für Akademiker in Frage [käme], in deren Familien sich etwa die Eltern mit ihren Kindern in mehreren Sprachen unterhalten können und bei denen die verschiedenen Kulturen tatsächlich auch im Alltag zu Hause sind“. Es ist den gesellschaftlichen Entwicklungen seit der Erstveröffentlichung dieser Thesen in den 1980er Jahren geschuldet, dass eine solche Lebensweise in heutigen modernen Industriestaaten nicht mehr auf das beschriebene Milieu zu reduzieren ist.

Kulturtheorie, aber auch Überschneidungen: So kann eine „kognitive Sozialisation“ leicht in die Anwendung neuer Wissensordnungen übersetzt, der „Kulturation“ durch die Annahme von hybriden, verschiedenen kulturellen Kontexten entspringende Praktiken um dynamische Elemente erweitert werden, wodurch auch Essers eigener Anspruch einer gegenseitigen Anpassung besser greifbar wird. Aus diesem Grund sei darauf verwiesen, dass unter Anerkennung der Diskrepanzen dennoch Essers Vokabular Eingang in die Untersuchung finden wird, um den theoretischen Blick auf die Stufenhaftigkeit von Integrationsprozessen zu schärfen und auszurichten.

Selbst wenn das vorgestellte Kategoriensystem nicht dazu in der Lage erscheint, die gesellschaftliche Tragweite komplexer Phänomene von Migration und Integration ausreichend zu beschreiben und daher von verschiedensten Theorieströmungen der Transnationalist*innen oder Multikulturalist*innen zurecht kritisiert wird, erscheint es für diese Arbeit aufgrund der spezifischen Situation und ihres temporären Charakters dennoch angemessen. Letzten Endes wird hier jedoch besonders auf die subjektive Lebenssituation aller betroffenen Personen fokussiert und wie verschiedenste integrative Momente damit in Verbindung zu bringen sind.

Folgen einer Flucht: Entwurzelung, Marginalität & Fremdheit

Dennoch stellt eine „Integration“ nur einen möglichen, nach diesem Verständnis wünschenswerten Abschluss eines langjährigen Prozesses dar, dessen Ausgang jedoch keineswegs vorbestimmt ist. Nach dem entwickelten Verständnis von Integration befasst sich dieser Abschnitt daher mit einigen weiteren theoretischen Konzepten, die ebenso mögliche (negative) Resultate von Migrationsbewegungen generell und damit ebenso von einer Flucht abbilden könnten: Entwurzelung, Marginalität und Fremdheit. Keiner dieser Zustände leitete sich ursprünglich aus der spezifischen Situation von Geflüchteten ab, es ist jedoch naheliegend, sie ebenso als mögliche Erscheinungen dieser Untersuchung zu vermuten, weshalb im Folgenden kurz auf sie eingegangen wird.

Entwurzelung

Diese von Handlin (2002) entwickelte und in Bezug auf Migrant*innen des 19. Jahrhunderts angewandte Kategorie stellt die wohl radikalste Konsequenz einer Wanderung dar, bei der die betroffenen Personen trotz zunehmender Entfremdung von ihrer ursprünglichen Gesellschaft dennoch keinen „Halt“ im Zielland der Wanderung finden können. Sie sind „ihren kulturellen und normativen Orientierungen [beraubt]“ und damit einer Dysfunktion tradierter Deutungsmuster ausgesetzt, die schließlich in „psychischer Instabilität, Desorientierung und Heimatlosigkeit“ (Treibel 2011, S. 102) mündet. Zwar gilt das Konzept der Entwurzelung als wenig ausgereift bzw. stark dramatisiert (Treibel 2011, S. 102), dennoch fand es, wie etwa bei Rystad (1990), bereits Anwendung auf die spezifischen Umstände einer Flucht.

Fremdheit

Der von Simmel (Simmel 1908, S. 509) in seinem „Exkurs über den Fremden“ beschriebene Sozialtypus des „Fremden“, der „heute kommt und morgen bleibt“, bietet ein vielversprechendes Analysewerkzeug zur Beschreibung der Situation von Geflüchteten: Der Fremde befindet sich in einer Zwischenposition, die er durch den Anschluss an eine Gruppe erreicht, welche sich von seiner Herkunftsgruppe unterscheidet. Dies ermöglicht ihm trotz seiner Mitgliedschaft eine Betrachtung „von außen“ und damit einer Zugehörigkeit, ohne das Potential einer weiteren Wanderung (oder Rückkehr) vollkommen abzulegen. Durch diese spezifische Positionierung kann ein psychischer Nutzen gezogen werden, der „Fremde“ ist flexibler und objektiver, weil nicht vollständig in seine neue Gruppe integriert und sich somit durch „ein besonderes Gebilde aus Ferne und Nähe, Gleichgültigkeit und Engagiertheit“ (Simmel 1908, S. 510) bestimmt. Diese relativ losen, wenn auch nicht unverbindlichen Beziehungen können mit der Zugehörigkeit zu einer Sekundärgruppe und damit eher der Sphäre von formellen Kontakten zugeordnet werden (Treibel 2011, S. 104–105).

Dem gegenüber entwarfen Schütz und Brodersen (1972, S. 53) das Bild eines „Fremden“, der zumindest den Anspruch der Duldung und Akzeptanz an seine Aufnahmegesellschaft stellt und der Fremdheit damit eine Dimension der krisenhaften Annäherung verleiht. Als Vorstufe einer abschließenden Anpassung muss das mitgebrachte Bezugsschema des Herkunftslandes durch die entsprechenden neu vorgefundenen „Zivilisationsmuster“ ersetzt werden und eine vollständige Identifikation mit diesen stattfinden. (Treibel 2011, S. 105)

Marginalität

Esser (2001, S. 15) beschreibt diesen Zustand als den seltenen, dennoch nicht auszuschließenden Fall einer nicht vorhandenen Zugehörigkeit zu sämtlichen der gesellschaftlichen Teilsysteme und damit eine gänzlich fehlende Sozialintegration. Angelehnt an den von Park (1928) geschilderten „marginal man“ kommt es zu einer (fortschreitenden) Totalexklusion, welche in einer Verschlechterung der persönlichen Lage, kultureller Absonderung, Verringerung von Kontakten und der Vergrößerung von bereits bestehenden Benachteiligungsverhältnissen führt. Im Gegensatz zur „Fremdheit“ ist diese gesellschaftliche Randlage zwischen den Gruppen jedoch von relativer Beständigkeit geprägt. (Treibel 2011, S. 106–108)

Resümee

Durch die Abhandlung des Begriffs der Integration wurde der theoretische Blick geschärft für die anschließende Untersuchung und die Frage aufgeworfen, wie und in welcher Ausprägung integrative Prozesse ihre Wirkungsmacht in der Privatunterbringung entfalten. Essers Differenzierung zwischen verschiedenen Formen der Sozialintegration bieten damit einen Analyserahmen, der trotz seiner Ohnmacht, diese komplexen Vorgänge hinreichend zu beschreiben, gerade durch die temporäre

Komponente dieser Forschung als Arbeitsgrundlage herangezogen wird. Besonders der Betrachtung von Barrieren und Chancen wird dabei großer Stellenwert zukommen, kann Integration doch stets immer nur als in Wechselwirkung mit den Bedingungen der Aufnahmegesellschaft stehend begriffen werden. Gleichzeitig darf durch die Annahme einer fortschreitenden Integration nicht auf mögliche negative Resultate wie etwa Fremdheit, Marginalität oder Entwurzelung vergessen werden.

Fragestellungen

Die vorliegende Arbeit will sich daher anhand einer empirischen Analyse der Beantwortung der folgenden Fragestellungen annähern: Ein erster Fragenkomplex beschäftigt sich mit der Erforschung der beidseitigen Motive und Motivationen, welche zu einer Privatunterbringung führen und versucht diese in Relation zur tatsächlichen Lebenspraxis zu stellen. Dabei soll auf subjektiv wahrgenommene Verbesserungen oder Verschlechterungen im Gegensatz zu anderen Unterbringungsmodellen ebenso eingegangen werden wie auf eventuell auftretende Konflikte sowie deren Lösungsansätze und Bewältigungsstrategien im Alltag. Im Zentrum steht neben dem Zusammenleben und der Lebenspraxis vor allem die Analyse der neu entstandenen Gemeinschaft – sofern diese als solche zu bezeichnen ist:

- Was sind die Motive für eine Privatunterbringung, sowohl bei den Geflüchteten als auch bei ihren Quartiergeber*innen? Welche Erwartungen und Hoffnungen werden in dieses Modell getragen und vor allem: bewähren sich diese in der Praxis? Wie gestaltet sich der gemeinsame Alltag? Welche Art von Gemeinschaft entsteht, wie lässt sich diese beschreiben? Welche (kulturell bedingten) Differenzen manifestieren sich im Zusammenleben, wie wird damit umgegangen, was sind Resultate und Konsequenzen? Zusammenfassend und das theoretische Paradigma integrierend, lässt sich demnach fragen: Wie gestaltet sich das Zusammenleben in der gegebenen Situation, die ein Aufeinandertreffen von als heterogen angenommenen Wissensordnungen und Sinnwelten unter Berücksichtigung der sehr spezifischen, weil von einer Fluchterfahrung geprägten Bedingungen sowie den tendenziell ungleich verteilten Machtressourcen, die eine Privatunterbringung mit sich bringt.

Durch eine eher kleine Stichprobe kann hier selbstverständlich keinesfalls der Anspruch auf eine vollständige Bearbeitung sämtlicher der aufgeworfenen Fragestellungen erhoben werden – nicht zuletzt, auch weil die Diversität der unterschiedlichen Lebensformen und die Heterogenität der ursprünglichen kulturellen Prägungen durch einen solchen Versuch geleugnet werden müssten. Dennoch soll versucht werden, das breite Spektrum an Lebensrealitäten in der Privatunterbringung von Geflüchteten aufzuzeigen und gleichzeitig einige verallgemeinerbare Tendenzen zu deduzieren.

In einem zweiten Schritt soll anhand der Einbettung der Praxis der Privatunterbringung in einen größeren gesellschaftlichen Rahmen und der gesammelten Expertise versucht werden, auf mögliche integrative Aspekte dieser Unterbringungsform zu schließen und außerdem zu beurteilen, ob die postulierten Ansprüche eingehalten werden können oder ob die Unzulänglichkeiten von Massenquartieren lediglich in einem kleineren Rahmen reproduziert werden:

- Welchen Beitrag zur Integration von Geflüchteten kann diese Form der Unterbringung leisten, wo liegen die Chancen, wo die Grenzen? Welche Vor- aber auch Nachteile ergeben sich daraus für geflüchteten Personen? Können die bereits gut erforschten Defizite von Massenunterkünften überwunden werden oder gibt es Kontinuitäten, die sich auch in der Privatunterbringung

manifestieren? Dabei erhebt dieser Fragenkomplex selbstverständlich keinerlei Anspruch darauf, makrosoziologische Befunde und Lösungsvorschläge zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation rund um Flucht und Asyl bereit zu stellen. Vielmehr soll durch die Analyse der individuellen Perspektive der Betroffenen auf deren subjektive Verbesserungs- oder Verschlechterungstendenzen eingegangen werden, um daraus abzuleiten, ob eine Privatunterbringung zumindest im kleinen Maßstab die postulierten Verbesserungen bringt, ob und wenn ja, welche integrativen Effekte geflüchteten Menschen zugutekommen. Ebenso wie eventuelle Schwierigkeiten und strukturelle Probleme müssen daher auch die Nachteile, die sich für Geflüchtete aus einer solchen Unterbringungsform ergeben könnten, Teil der Untersuchung sein. Ausgangspunkt dafür wird das skizzierte Bild der vorherrschenden Praktik der Unterbringung in organisierten Wohneinrichtungen sein, welches durch persönliche Narrative der Geflüchteten ergänzt als Kontrastfolie zu einer Privatunterbringung und damit zur Ermittlung von Brüchen, aber auch Kontinuitäten herangezogen werden wird.

Stand der Forschung

Die „Privatunterbringung“ stellt nicht nur einen Lösungsversuch dar, wie mit der von einigen Seiten zwar polemisch als „Problematik“ bezeichneten, aber zweifellos konflikthaften (Lebens-) Situation von geflüchteten Menschen umzugehen sei, sondern schafft gleichzeitig auch eine neue gesellschaftliche Praxis, die in dieser Form noch nicht hinreichend wissenschaftlich untersucht wurde. Zwar ist Literatur über Integration und Integrationstheorien in der Migrationssoziologie zahlreich, jene exakte Form der Unterbringung, ihr gesellschaftlicher Beitrag zu Wohlbefinden und Integration, ihre Ausprägungen und Formen sowie ihre Relevanz für die betroffenen Individuen gelten jedoch Stand meines Wissens als unerforscht. Maierhofer (2011) beschäftigt sich etwa mit der Qualität von Wohnhäusern für Asylwerber*innen in Graz, geht dabei jedoch nur auf staatlich oder privat getragene organisierte Unterkünfte ein. Täubig (2009) erkennt in jener Unterbringungsform die bereits beschriebene Tendenz zur „organisierten Desintegration“ und zieht den Vergleich mit der „totalen Institution“, welche allerdings das Asylwesen als Ganzes betreffe. Zu einem ähnlichen Schluss kommt Pieper (2013) und findet im dezentral organisierten deutschen Lagerwesen sogar noch Kontinuitäten aus der NS-Herrschaft und der Organisation der damaligen Vernichtungslager. Eine weitere umfassende Dokumentation der humanitären Missstände in Sammelunterkünften findet sich bei Nuscheler (1995), Rosenberger (2010, S. 288f) kritisiert besonders deren „tiefe Einschnitte in die Selbstbestimmung“. Sämtliche dieser Publikationen thematisieren die prekären Verhältnisse in Sammelunterkünften, ohne die Frage nach möglichen Alternativen weiter zu verfolgen. Besonders die ausgeprägten Formen der sozialen Kontrolle sowie das Fehlen jeglicher Privatsphäre bilden dabei den einstimmigen Tenor. Zwar wird die Möglichkeit einer Unterbringung in Privatwohnungen an mancher Stelle als wünschenswert herausgearbeitet, gleichzeitig jedoch auf deren faktische Unmöglichkeit aufmerksam gemacht

(Rosenberger 2010, S. 289). Die Fokussierung auf diese Missstände sowie deren mögliche Kontinuitäten und Brüche in einer alternativen Unterbringungsform sollen daher einen zentralen Stellenwert einnehmen.

Der Sammelband von Drücke und Weigelt (1993) widmet sich Strategien für eine neue Flüchtlingspolitik, begegnet diesen jedoch hauptsächlich auf einer makrosoziologischen Ebene und spart die Art der Unterbringung daher aus, ebenso wie Feigl (2013), die ihre Schlüsse zur Integration lediglich auf den Arbeitsmarkt bezieht. Für Meier (2012) stellt die Frage nach Wohnraum einen zentralen Ansatzpunkt gelungener Integrationspolitik für Migrant*innen generell dar, eine spezifische Behandlung des Themas „Flucht“ findet sich allerdings auch bei ihr nicht.

Methode

Eine Besonderheit dieser Arbeit beruht auf ihrer Methode, die auf einer Erhebung mithilfe des TCAPI-Projekts setzt und gleichzeitig dessen erste praktische Erprobung im Feld darstellt. Dabei handelt es sich um eine neuartige und speziell für die sozialwissenschaftliche Forschung entwickelte Software für „Tablet“-Computer, welche die empirische Arbeit unterstützend begleitet.

Nach einer kurzen Beschreibung dieser Vorgehensweise, einer Darstellung ihrer Chancen und Grenzen wird auf das eigentliche Forschungsinstrument eingegangen. Hier wurde eine Variante einer „Grounded Theory“ gewählt, welche sich an die Gegebenheiten und Möglichkeiten der Tablet-gestützten Befragung anpasst und dadurch versucht, deren Potentiale optimal auszunutzen.

Das darauffolgende Unterkapitel beschreibt die Arbeit im Feld, die fortlaufende Weiterentwicklung des Forschungsinstruments im zirkulären Forschungsprozess und geht näher auf das sich daraus ergebende theoretische Sampling ein.

Ein abschließender Reflexionsteil setzt sich danach mit den besonderen An- und Herausforderungen von empirischer Feldforschung mit Migrant*innen und speziell mit Geflüchteten auseinander und versucht dadurch bereits vorab, eine sensible Herangehensweise zu schaffen, in welcher die besonderen Bedürfnisse jener Personengruppe hinreichend Beachtung finden können.

TCAPI – „tablet-computer assisted personal interviews“

Ausgangspunkt für die Überlegungen des „TCAPI“-Projekts ist der Versuch, die neueste Generation an mobilen digitalen Endgeräten auch für die empirische Sozialforschung nutzbar zu machen. Es handelt sich dabei um eine in Kooperation des Centrums für Sozialforschung der Karl-Franzens-Universität Graz und des steirischen Kompetenzzentrums für mobile Innovation evolaris next Level GmbH³⁸ entstandene Software-Applikation („App“) für Tablet-Computer, welche von Forscher*innen im Feld unterstützend eingesetzt werden kann. Im Zentrum stehen dabei persönliche Befragungsverfahren („Face-to-Face“) mit kleinen bis mittleren Fallzahlen. Das Programm dient dabei zur flexiblen Erstellung und Darstellung von sowohl qualitativen als auch quantitativen Forschungsinstrumenten und übernimmt im Laufe der Befragung vielfältige Aufgabenbereiche: So wird entweder ein zuvor im open source „queXML“-Standard erfasster Fragebogen auf dem Gerät gespeichert oder direkt auf diesem erstellt. Die Möglichkeiten der Gestaltung reichen dabei von der Formulierung offener Fragestellungen bis hin zu standardisierten Verfahren, in denen verschiedenste Skalen zur Beantwortung von Fragestellungen herangezogen werden können. Doch auch multimediale Inhalte (Bilder, Musik, Filme) können angezeigt und somit in die Erhebung integriert werden.

³⁸ Nähere Informationen zum Tätigkeitsfeld und den vielfältigen Projekten unter <http://www.evolaris.net/>.

Die während der Erhebung produzierten Daten werden direkt am Touchscreen eingegeben und in der Applikation digital gespeichert. Über eine standardisierte Schnittstelle ist dadurch auch der einfache Export in gängige Programme zur statistischen Analyse möglich. Die Ergebnisse offener Fragestellungen, also narrative Elemente jeglicher Art (Bildinterpretationen, biografische Episoden, Erzählungen und Ergänzungen während einer eigentlich quantitativen Befragung) werden vom Tablet durch ein eingebautes Mikrofon aufgezeichnet und damit einer späteren Transkription zugänglich gemacht. Außerdem sind dadurch Interviews möglich, die sowohl offene als auch standardisierte Fragen beinhalten und zu Situationen führen, in denen das Gespräch ständig zwischen mündlicher und schriftlicher Form wechselt. In dieser Möglichkeit zur gleichzeitigen Erfassung verschiedenster Datensorten („Datentriangulation“) wie auch der simultanen Abbildung mehrerer Methoden und Zugänge innerhalb eines Instruments („Methodentriangulation“) (Flick 2008, S. 27–49), liegen die größten Potentiale des vorgestellten Werkzeugs, das zahlreiche Anforderungen in einem einzigen Gerät integriert.

Je nach Forschungsdesign oder -situation einer Befragung kann die/der Interviewer*in entscheiden, die Daten selbst einzugeben, oder dies durch die befragte Person vornehmen zu lassen. Besonders zur Erfassung heikler persönlicher Daten wie etwa dem Einkommen, könnte es sich etwa als sinnvoll erweisen, dem Gegenüber das Tablet mit der Bitte zu überreichen, die fehlenden Daten selbstständig zu ergänzen. „TCAPI“ will hier besonders die Vorteile von Befragungsmethoden, die neue unkonventionelle Forschungsmöglichkeiten abseits standardisierter Fragebögen ermöglichen in den Vordergrund stellen (insbesondere „mixed-methods“ Ansätze, die einen standardisierten Fragebogen mit offeneren Fragetypen kombinieren).

Chancen und Grenzen von „TCAPI“

Die Software wird eine unterstützende Rolle während der empirischen Arbeit einnehmen, kann doch auf die Kunstfertigkeit der Interviewführung durch geschulte Interviewer*innen, besonders bei Befragungen mit offenem, qualitativem Charakter wohl auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Besonders eine Anwendung in Interviewsituationen darf voraussichtlich nicht überschätzt werden, sollte ein Interviewleitfaden doch im Idealfall bereits vor dem tatsächlichen Gespräch internalisiert und die gekonnten Feldforscher*innen nicht mehr auf physische Hilfsmittel angewiesen sein. Die im Programm realisierte Möglichkeit, durch so genannte „Flags“, jene Fragen oder Themenbereiche zu markieren, welche bereits abgehandelt wurden bzw. die noch einer genaueren Bearbeitung bedürfen und sich diese gegen Ende des Gesprächs anzeigen zu lassen, könnte jedoch von großem praktischem Nutzen sein.

Nachdem diese Arbeit jedoch explizit nicht auf die Beobachtung und Dokumentation möglicher Methodeneffekte ausgelegt ist, liegt es an eventuellen Folgestudien diese hinreichend zu analysieren. Die hier vorgebrachte explorative Leistung resultiert somit aus der persönlichen Reflexion des Autors

und der während der im Forschungsprozess gesammelten Expertise und den Betrachtungen der Möglichkeiten, welche durch den Einsatz von TCAPI realisiert werden konnten.

Forschungsdesign

Die methodologische Grundposition der vorliegenden Arbeit identifiziert sich mit einem als „interpretative Sozialforschung“ beschriebenen Forschungsansatz der empirischen Sozialforschung und befasst sich demnach „mit der Logik und Dynamik sozialen Zusammenlebens“ (Lueger 2010, S. 18), wobei die soziale Realität durch interpretative Betrachtung der Daten verstehend gedeutet werden soll. Entgegen der oftmaligen synonymen Verwendung des Begriffs der „qualitativen Forschung“ mit diesem Ansatz argumentiert Lueger (2010, S. 15), dass diese in vielen Fällen lediglich auf eine gewisse Offenheit der Fragekategorien verweise und in der Datenauswertung durch ein Kodierschema „quantifizierbar“ gemacht werde, demnach kein interpretativer Zugang mehr in diesem Sinne vorhanden sei. Jenes interpretative Paradigma zeichnet sich in seinem Kernbereich (und besonders in Abgrenzung zu quantitativen Ansätzen) jedoch aus durch ein zyklisches Forschungsdesign, eine flexible und stetige Anpassung der Erhebungs- und Analyseverfahren, welche außerdem in Wechselwirkung zueinanderstehen und somit stets gekoppelt sind. Nicht zuletzt kommt der namensgebenden Interpretation des Materials die zentrale Rolle in der Theoriebildung zu, die über eine reine Zusammenfassung manifester Inhalte hinausreicht und damit als strukturierendes Element der gesamten Erhebung und ihres Verlaufes fungiert. (Lueger 2010, S. 15) Die Wahl eines solchen Zugangs zum Feld ergab sich aus der Materie: Wie bereits oben beschrieben handelt es sich hier um Pionierarbeit auf dem Gebiet der „Privatunterbringung“ von Geflüchteten und damit um einen ersten Versuch der Beschreibung dieser sozialen Praxis. Quantitative oder nicht-interpretative Ansätze wären kaum dazu in der Lage, die formulierten Fragestellungen nach den Dynamiken, der Logik und den Problemen eines solchen Zusammenlebens hinreichend und mit der geforderten Offenheit abzubilden, ohne durch *a priori* Hypothesen den Erkenntnishorizont nicht maßgeblich einzuschränken.

Grounded Theory

Als spezielle Form dieses theoretischen Paradigmas wurde ein Vorgehen anhand der „Grounded Theory“ gewählt, womit versucht wird, eine „gegenstandsverankerte Theorie“ zu generieren, „die induktiv aus der Untersuchung des Phänomens abgeleitet wird, welches sie abbildet.“ (Strauss und Corbin 1996, S. 7). Der besondere Vorteil einer Anwendung dieser „Theorie entdeckenden Methode“ ergibt sich aus dem Umstand, „dass die Grounded Theory sehr viele Datenformen berücksichtigen kann“, welche durch ihre gemeinsame und gleichwertige Interpretation „zu einer Theorie verdichtet werden“, die schließlich „in Daten gegründet sein soll“ (Brüsemeister 2008, S. 151). Die Verschiedenheit der erhobenen Daten und die sich daraus ergebenden Unterschiede und

Gemeinsamkeiten, können sich demnach gegenseitig stützen und erweitern, bei einem noch unzureichenden Niveau theoretischer Sättigung jedoch auch durchaus widerlegen. In jedem dieser Fälle profitiert jedoch der Forschungsprozess und die Qualität der theoretischen Aussagen in Tiefe und Breite von dieser Vorgehensweise³⁹. Außerdem soll dadurch dem Versuch Rechnung getragen werden, durch theoretische Offenheit den Blick auf ein (bisher unerforschtes) Feld nicht vorab zu verengen.

Im konkreten Fall (und wie unten näher beschrieben) integriert die Untersuchung drei verschiedene Datensorten, wobei zwei davon im Unterschied zu den meisten diskutierten Formen von sozialwissenschaftlicher Triangulation hier innerhalb eines einzigen Settings, des Interviews generiert werden: Über das integrierte Mikrofon des Tablets werden während der gesamten Erhebungssituation narrative Elemente erhoben, die durch an halbstrukturierten Befragungen orientierten Stimuli in Form von offenen Fragen erzeugt werden. Aus diesem Grund wäre es falsch, den hier unternommenen Versuch als Triangulation im eigentlichen Sinn zu bezeichnen, wäre eine solche doch nur dann anzunehmen, wenn ein gegenseitiger Bezug zweier unabhängiger Forschungsmethoden unter Berücksichtigung der jeweiligen Qualitäten aufeinander stattfinden würde. Dies wäre etwa der Fall bei einem Bezug von Daten aus einer breit angelegten quantitativen Untersuchung mit großer Stichprobe auf eine qualitative Erhebung mit geringer Fallzahl. Stattdessen soll hier von einer Methodenkombination gesprochen werden, bei der Anleihen aus sowohl quantitativen als auch qualitativen Elementen Eingang in die Methode finden.

Gleichzeitig wird im Anschluss an die eigentliche Befragung die befragte Person gebeten, einige kurze Angaben zu ihren demografischen Parametern zu machen. Die dabei erfassten Daten lassen sich nach der klassischen Dichotomie als „quantitativ“ beschreiben und werden als numerische Werte gespeichert. Dennoch ist es nicht das Ziel, diese einer statistischen Auswertung zuzuführen, vielmehr sollen diese Daten ebenfalls interpretativ in die Ergebnisse miteinfließen und in Verbindung zu den qualitativen Elementen der Untersuchung gesetzt werden. Als letzte Datenquelle wird ein vom Interviewer verfasstes kurzes Gedankenprotokoll herangezogen, in dem auf jeweiligen räumlichen Verhältnissen dokumentiert wird. Diese Vorgehensweise ergründet sich nicht nur aus den methodologischen Überlegungen zur Integration verschiedenster Datensorten, sondern leitet sich ebenfalls aus dem theoretischen Verständnis einer praxeologischen Kulturosoziologie ab, wonach sich kulturelle Wissensordnungen in sozialen Praktiken manifestieren, welche wiederum zu Artefakten gerinnen können. Durch den Einbezug der räumlichen Komponente in den empirischen Forschungsprozess wird somit der theoretischen Implikation von „Materialität“ Rechnung getragen.

Diese methodische Kombination durch die technisch vorgefundenen Möglichkeiten führt jedoch unweigerlich zu einigen problematischen theoretischen Implikationen: Denn wird die Annahme nach der Reaktivität von Methoden berücksichtigt, wonach der Gegenstand, welcher mit einer bestimmten

³⁹ Eine ausführliche Diskussion der Chancen und Grenzen einer solchen Triangulation findet sich bei Flick (2008, S. 17–19), welcher unter Bezug auf Silverman (1986) besonders auf die ungenügende Praxis aufmerksam macht, verschiedene Datenquellen und -sorten lediglich zur ein- oder wechselseitigen Validierung einzusetzen.

Vorgansweise abgebildet werden soll, bereits durch diese auf eine spezifische Weise (oder überhaupt erst) konstruiert wird, so verliert sich ein derartiges Vorhaben in reinem Eklektizismus (Flick 2008, S. 17). Eine sowohl auf quantitativen als auch auf qualitativen Elementen beruhende Erhebungsmethode könnte demnach keine der beiden hintergründigen Philosophien ausreichend berücksichtigen. Diesem Vorwand soll entgegengesetzt werden, dass eine Datensorte nicht zwingend an einen bestimmten Verwertungszusammenhang gebunden ist. Zwar ist die Konstruktion des Gegenstandes sehr wohl der theoretischen Sichtweise der Forscherin auf ihn geschuldet, diese spiegelt sich jedoch nicht zwingend in der Art der Daten wieder, lassen sich doch beispielsweise qualitative Daten oft ebenso durch quantitative Methoden auswerten. Die numerischen Werte qualitativer Daten beschränken sich nicht auf ihre statistische Aussagekraft, sondern können durch Bezug auf in qualitativen Interviews erhaltene Narrative durchaus als sinnvolle Ergänzungen dazu betrachtet werden. Nachdem bei der Grounded Theory „soziale Prozesse mit Strategien von Akteuren im Zentrum“ (Brüsemeister 2008, S. 179) stehen, entscheidet im Falle einer quantitativen demographischen Erhebung die jeweilige Fragestellung, ob und wie diese sich in den Antworten der Befragten wiederfinden. Die dadurch unterstellte Prozesshaftigkeit der sozialen Realität lässt sich etwa auch durch die (quantitative) Erhebung von Zeithorizonten sinnvoll in die Ausformung eines Kategoriensystems integrieren. Diese Vorgehensweise, durch die unterschiedlichste Datensorten in einem übergreifenden interpretativen Paradigma einer gemeinsamen Auswertung zugeführt werden, beschreibt die Methodenliteratur als „Daten-Triangulation“ (Flick et al. 2010, S. 311f), wobei sich der hier beschriebene und zur Anwendung kommende Ansatz wiederum durch die Tablet-gestützte Umsetzung absetzt.

Leitfadeninterview

Die Erhebung orientiert sich an einem problemzentrierten Leitfadeninterview (Witzel 1982). Die Wahl dieser Technik ist dem Umstand geschuldet, dass sich das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit auf einen besonderen lebensweltlichen Aspekt der Befragten beschränkt: Die Aufnahme einer geflüchteten Person im eigenen Wohnumfeld einer der Quartiergeber*innen. Es soll dabei, wie in den forschungsleitenden Fragen beschrieben, explizit keine erschöpfende Darstellung der alltäglichen Praxis aller Beteiligten stattfinden, sondern das Phänomen lediglich aus den relevanten Blickwinkeln beschrieben werden. Eine offenere Form des Interviews würde Gefahr laufen, sich in Narrativen zu verlieren, wie sie gerade in Bezug auf die Frage nach dem Umgang mit Geflüchteten oder den persönlichen Erfahrungen auf der Flucht wohl sehr zahlreich und intensiv sind. Zwar darf deren Rolle für das Zusammenleben keinesfalls vernachlässigt werden, die dabei entstehenden Datenmengen könnten in diesem Rahmen jedoch weder bewältigt noch zielführend und angemessen zur Beantwortung der Fragestellungen herangezogen werden, wodurch sie aus forschungsökonomischen Gründen zu vernachlässigen sind. Durch eine stärkere Strukturierung, wie sie sich durch den Fokus auf das zentrale Problem ergibt, können die erhobenen Narrative in bestimmte Bahnen gelenkt und somit auf die

Fragestellungen zentriert werden (Hopf 2010, S. 353f). Zwar spiegeln Offenheit und Grad der Strukturierung stets gegensätzliche Anforderungen an eine Untersuchung dar, der Verlust Ersterer wird hier jedoch gerechtfertigt durch eine erhebliche Einschränkung der Perspektive und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Fällen (Strübing 2014, S. 92).

Die Konstruktion des Leitfadens geschah mit dem online Tool „Lime Survey“, durch die Möglichkeit einer Exportierung im XML Format wurde das vorgefertigte Instrument anschließend auf das Tablet übertragen. Es wurde je eine Version für Unterkunftgeber*innen und Geflüchtete erstellt, wobei für die zweite Gruppe die Option bestand, das Interview in Deutsch oder Englisch durchzuführen. Beide Leitfäden gliederten sich jedoch grob in vier Abschnitte:

- Vorgeschichte: Rekonstruktion der Bedingungen, Hoffnungen, Erwartungen, wie kam es zu der derzeitigen Unterbringungssituation?
- Räumliche Situation & Haushalt
- Lebenspraxis: Wie gestaltet sich das alltägliche Zusammenleben, welche Personen, Tätigkeiten und Abläufe sind darin relevant?
- Perspektive, Hoffnungen, Erwartungen & Wünsche: Wie wird es weiter gehen?

Danach wurde das Tablet wie beschrieben an die Interviewpartner*innen übergeben und diese gebeten, die abschließenden Fragen selbstständig auszufüllen. Hier wurde neben Alter, Einkommenssituation oder rechtlichem Status auch die Frage nach Religiosität und politischer Ausrichtung gestellt.

Nach jeder Befragung wurde in einem kurzen Gedankenprotokoll über die Benutzung von TCAP, den Verlauf des Gesprächs sowie über die beobachteten Eindrücke zur räumlichen Situation reflektiert. Besonders der letzte Teil dieser Reflektionen fand als materielle Komponente der sozialen Praxis auch Eingang in die Auswertung.

Transkription & Auswertung

Die am Tablet erhobenen und als digitale Audiofiles zugänglichen Dateien wurden im Anschluss verschriftlicht, um sie einer systematischen Analyse zugänglich zu machen. Das problematische Verhältnis zwischen Lesbarkeit und Authentizität in der Transkription wurde noch durch den Umstand verschärft, dass einige der Befragten über sehr ungefestigte Deutschkenntnisse verfügten bzw. im Interview laufend zwischen Deutsch und Englisch gewechselt wurde. Rechnung getragen wurde dies durch einen weitgehenden Verzicht auf den Anspruch einer exakten Abbildung des Gesagten zugunsten einer weiterreichenden Verständlichkeit. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits die Verschriftlichung ein gewisses Moment der (Vor-)Interpretation enthält, wurde versucht, kleinere grammatikalische Fehler zu beheben und Wortwiederholungen zu ignorieren. Umgangssprachliche

Ausdrücke sowie Gesprächspassagen auf Englisch wurden hingegen beibehalten, spiegeln sich doch über den Faktor der sprachlichen Wissensvorräte bereits Momente einer strukturellen Integration (vgl. dazu die Ausführungen zu Essers Integrationsmodell oben) wieder, wie sie zur Beantwortung der Forschungsfragen relevant sind und sich in der alltäglichen Verfügbarkeit und Aneignung von Sprache wiederfinden.

Selbstverständlich wurden alle Aussagen der befragten Personen anonymisiert, Quartiergeber*innen werden in direkten Zitaten aus den Transkripten daher mit „Q“, Geflüchtete mit „G“ und Expert*innen als „EXP“ bezeichnet. In Berichten über die jeweiligen Mitbewohner*innen wird auf diese durch [Mitbewohner(in)] verwiesen.

Die Auswertung der so generierten Daten erfolgte computergestützt durch das Programm MaxQDA, wobei ein Kategoriensystem entwickelt wurde, aus dem schließlich die unten präsentierten theoretischen Folgerungen resultierten.

Migration und Forschung

Aus den Spezifika der untersuchten (migrantischen) Zielgruppe ergeben sich bestimmte Implikationen, deren Beachtung sich auch zwingend im empirischen Forschungsprozess wiederfinden muss. So birgt die Forschung mit und über Migrant*innen allgemein und mit Geflüchteten im Speziellen zahlreiche Schwierigkeiten in sich, deren problematisches Potential durch eine kritische Reflexion zumindest abgeschwächt werden soll:

- Nicht nur durch die Herkunft des Interviewers aus dem hegemonialen kulturellen Kontext der Aufnahmegesellschaft, sondern auch aus den daraus erwachsenden Vorteilen im Sprachgebrauch, resultiert ein klares Machtgefälle, welches zwar in den meisten Interviewsituationen zu beobachten ist, durch die erwähnten Faktoren jedoch noch weiter verstärkt wird. Durch diese strukturelle Asymmetrie, die Bourdieu (2010, S. 395) am „Markt der sprachlichen und symbolischen Güter“ und damit in der unterschiedlichen Verfügbarkeit von Kapitalsorten verortet, bleibt zu befürchten, dass sich Antworten und Narrative noch stärker an Kriterien der sozialen Erwünschtheit orientieren.
- Noch gravierender als die aus ungleich verteilten Machtressourcen zwischen Geflüchteten und dem Interviewer resultierenden Effekte dürfte sich jedoch die potentielle Abhängigkeitsbeziehung zu den Quartiergeber*innen auf das Antwortverhalten auswirken. Beobachten manche Autor*innen der Migrationsforschung bereits eine generelle Überbetonung von „Dankbarkeit“ vonseiten interviewter Migrant*innen gegenüber von in der Mehrheitsgesellschaft beheimateten Interviewer*innen (Balluseck und Ringel 2003, S. 83), so kann davon ausgegangen werden, dass sich dieses Moment in der vorliegenden Situation, in der sich Quartiergeber*innen in einem „caritativen“ Akt dazu entschieden, Geflüchteten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, nur noch weiter

verstärkt. Eine Kombination dieser faktischen Abhängigkeit zu den Mitbewohner*innen mit den bestehenden als Verpflichtung empfundenen Äußerungen von Dankbarkeit lässt die Befürchtung aufkommen, dass von Geflüchteten wahrgenommene Schwierigkeiten oder persönliche Probleme mit den Mitbewohner*innen ungeäußert bleiben, um weder den Anschein von Respektlosigkeit noch von Undankbarkeit entstehen zu lassen. Neben der selbstverständlichen Zusicherung der absoluten Anonymität der Interviews wird versucht werden, diesem Effekt durch die Betonung entgegenzuwirken, dass diese besonders auch gegenüber den Quartiergeber*innen garantiert wird.

- Aus der erwähnten persönlichen Verfügbarkeit über Sprache resultiert nicht zuletzt auch die Fähigkeit des verbalen Ausdrucks und damit selbstverständlich auch, welche Ansichten artikulierbar sind und was ungesagt bleibt. Besonders in Anbetracht der Komplexität von emotionalen Befindlichkeiten und deren multikausalen Ursachen kann deshalb leider davon ausgegangen werden, dass bestimmte Probleme oder Gedanken schlicht nicht in die entsprechenden deutschen oder englischen Worte übertragen werden können und daher davon abgesehen wird, diese überhaupt erst zu erwähnen.
- Besonders müssen im Kontext der Forschung mit und über Geflüchtete natürlich deren potentielle Traumata, resultierend aus der Zeit vor und während der Flucht, beachtet werden. Nachdem Narrativen aus dieser Zeit jedoch explizit kein Platz eingeräumt werden soll und sich diese Entscheidung auch im Gegenwartsbezug des Forschungsinstrumentes widerspiegelt, wurde das dahingehende Risiko eines „Triggers“ zumindest minimiert.
- Relevant bleibt jedoch die Terminologie, ist Geflüchteten ein „Interview“ doch wahrscheinlich aus dem asylrechtlichen Kontext bekannt und dementsprechend stark negativ konnotiert, da selbst der positive Abschluss eines Asylverfahrens zweifellos eine starke psychische Belastung darstellt. Anstelle einer „Interviewanfrage“ wurde daher von einer „Gesprächseinladung“ gesprochen, bei der besonders auf das rein wissenschaftliche Erkenntnisinteresse verwiesen wurde, eine klar abgrenzende Positionierung gegenüber den staatlichen Institutionen des Asylregimes stattfand sowie auf die persönliche Ambition eines Versuchs der Verbesserung von Lebensbedingungen für Geflüchtete hingewiesen wurde.

Ein Antwortverhalten, das sich stark auf die soziale Erwünschtheit der Aussagen zurückführen lässt, ist jedoch nicht nur bei der Gruppe der Geflüchteten zu erwarten: Besonders die nachvollziehbare Annahme, dass Quartiergeber*innen in der Privatunterbringung eine Bestätigung ihrer eigenen (politischen) Grundannahmen suchen und diese sich daher unabhängig von der faktischen Lebenspraxis in den Gesprächen wiederfinden, ist dabei zentral. Selbst dieser Umstand soll durch ein konsequentes Nachfragen entschärft werden, um Einblick in den tatsächlichen Alltag und das darin stattfindende Zusammenleben zu erhalten.

Empirische Untersuchung

Im folgenden Kapitel wird der konkrete Forschungsprozess, wie er zwischen Oktober 2016 und Februar 2017 stattgefunden hat, beschrieben. Dabei wird in einem ersten Schritt auf das Auswahlverfahren der Stichprobe und die darauffolgende Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Personen eingegangen, bevor kurz das vorab geführte Expert*inneninterview skizziert wird. Im Unterkapitel zur Durchführung findet sich die Auflistung der geführten Gespräche und die Darstellung der jeweiligen Wohn- und Interviewsituationen, bevor ein abschließender Teil den Versuch darstellt, die gewonnene Felderfahrung kritisch zu reflektieren und damit bereits eine theoretische Überleitung in den Ergebnisstil schafft.

Sampling

Zur Definition der für die Stichprobe(n) relevante(n) Personen fanden folgende Kriterien Anwendung:

Geflüchtete:

- Rechtlicher Status als Asylwerber*in, anerkannter Geflüchtete*r oder subsidiär Schutzberechtigte*r
- Wohnhaft außerhalb einer organisierten Unterkunft
- Gemeinsames Wohnverhältnis mit und in unmittelbarer Nähe zu mindestens einer Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, welche explizit ein Zimmer / Wohneinheit / Nebengebäude für geflüchtete Personen zur Verfügung gestellt hat

Quartiergeber*innen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Wohnverhältnis mit einer geflüchteten Person anhand der oben genannten rechtlichen Titel
- Explizites Angebot von Wohnraum an Geflüchtete

Durch das Kriterium eines „gemeinsamen Wohnverhältnisses“ bzw. der unmittelbaren Nähe zum eigenen Lebensmittelpunkt wurde versucht, sich zu anderen Wohnformen abzugrenzen, wie sie etwas zustande kommen könnten, wenn Geflüchteten eine Zweitwohnung zur Verfügung gestellt wurde. Diese Entscheidung wurde aufgrund des empirischen Fokus auf den gemeinsamen Alltag getroffen, der in einer Wohnsituation unter räumlicher Trennung als weniger intensiv bzw. kaum vorhanden angenommen wird. Zwar impliziert die Forderung einer „österreichischen Staatsbürgerschaft“ nicht zwingend auch eine kulturelle Sozialisation einer Person in Österreich, gleichzeitig und verursacht durch ein strenges Verfahren zur Verleihung der Staatsbürgerschaft, ist jedoch anzunehmen, dass auch

Personen mit Migrationserfahrung, welche diese erst im Laufe ihres Lebens erhielten, eine gewisse kulturelle Prägung erfahren haben, die sich in ihren Wissensvorräten widerspiegelt. Durch die Einschränkung auf das explizite Angebot von Wohnraum an Geflüchtete können außerdem Fälle ausgeschlossen werden, bei denen eine solche Konstellation „zufällig“, etwa durch eine regulär aufgegebene Ausschreibung zu Stande kam. Erst dadurch konnten die spezifischen Motivationen, Beweggründe und Hoffnungen von Quartiergeber*innen hinreichend analysiert und die Zielgruppe der Befragung ausreichend eingeschränkt werden. Die Untersuchung wurde konzipiert um auf dem gesamten österreichischen Bundesgebiet Anwendung finden zu können, da unterstellt wurde, dass trotz der unterschiedlichen, weil auf Länderebene regulierten Bestimmungen der Grundversorgung und Mindestsicherung zumindest von ähnlichen, und damit auch vergleichbaren Standards ausgegangen werden kann, die sich in Privatunterbringungen in ganz Österreich widerspiegeln.

Anstelle einer Zufallsstichprobe wurde, wie bei auf der „Grounded Theory“ basierenden Forschungsansätzen üblich, ein Theoretical Sampling (Lamnek 2010, S. 236) angewandt, dessen Ziel jedoch keine umfassende theoretische Sättigung, sondern die Darstellung einer möglichst breiten Varianz der Fälle bezüglich Wohn- und Lebensformen darstellte. Zwar konnte bereits in der frühen Phase des Forschungsprozesses die Einsicht gewonnen werden, dass sich das Phänomen der Privatunterbringung stark auf das studentische Milieu und damit auf die darin vorherrschend anzutreffende Wohnform der „Wohngemeinschaft“ beschränkt, dennoch konnten auch davon abweichende Unterbringungsarten vorgefunden werden. Dieser Umstand der empirischen Überzahl von Wohngemeinschaften war es auch, der im Forschungsprozess schließlich zur theoretischen Sättigung führte, nachdem keine davon stark abweichenden Wohnverhältnisse mehr aufgefunden bzw. zur Teilnahme überzeugt werden konnten.

Aus diesen Überlegungen leitete sich eine spezifische Untersuchungspopulation ab, die es in einem nächsten Schritt aufzuspüren und zu kontaktieren galt. Dies geschah über mehrere Wege: Durch bereits bestehende persönliche Kontakte, die Vermittlung über Initiativen, entsprechende Aufforderungen in sozialen Medien sowie der Teilnahme an Treffen der Gruppe „Flüchtlinge Willkommen“. Für die unpersönliche Kontaktaufnahme wurde ein kurzes Kontaktschreiben in Deutsch und Englisch aufgesetzt, in dem die Ziele der Forschung kurz beschrieben und potentielle Interessent*innen um eine Kontaktaufnahme gebeten wurden. Trotz der breit angelegten Suche nach möglichen Teilnehmer*innen zeigte sich jedoch ausschließlich die persönliche Kontaktaufnahme durch die von Initiativen weitergeleiteten Kontakten als fruchtbar. Leider ist es nicht zu leugnen, dass diesem Umstand bereits eine subjektive Vorselektion durch die jeweiligen Ansprechpartner*innen zugrunde liegt, wobei anzunehmen bleibt, dass eher positive Beispiele eines gelungenen Zusammenlebens als Abbild der eigenen Arbeit ins Feld geführt werden, als Fälle, bei denen gravierende Probleme bekannt waren. Dennoch wurde auch diese Vermutung durch zumindest eine Erfahrung widerlegt, in der eine mir vermittelte Kontaktperson bereits kurz nach unserem Erstkontakt und der Schilderung des Forschungsvorhabens ihre Zustimmung zur Teilnahme aufgrund von „schwerwiegenden Problemen im

Zusammenleben“ (Email vom 11.1.2017) verweigerte. Auch in einem weiteren Fall waren ähnliche Gründe ausschlaggebend für die Verweigerung der Teilnahme: Nach der mehrmaligen Verschiebung unseres Interviewtermins teilte mir eine weitere Kontaktperson mit, dass aufgrund einiger Vorfälle die Situation mit ihren „Schützlingen“ im Moment zu angespannt sei, als dass sie an der Untersuchung teilhaben könne (Kurznachricht vom 19.12.2016). Neben den oben bereits erwähnten Problemen, wie sie bei Forschung mit Migrant*innen eintreten können, waren die eben genannten anscheinend vor allem auf der Ebene Quartiergeber*innen und ihren Ängsten gegenüber einer sozialen (Nicht-) Erwünschtheit von eventuellen Antworten angesiedelt. Trotz meiner Zusicherung, dass besonders auch konfliktgeladene Wohnverhältnisse für die Forschung fruchtbar sein könnten, um daraus auf eventuelle Lösungs- und Verbesserungsansätze zu schließen, schien der Wille zur Präsentation eines gelungenen Zusammenlebens dennoch als wichtiger. Nachdem in allen Fällen die Kontaktaufnahme der Quartiergeber*innen bereits vor jener mit den Geflüchteten stattgefunden hatte, wurde auch die Erfassung der Perspektive der Untergebrachten durch eine Verweigerung der Zusammenarbeit seitens der Mitbewohner*innen leider vorzeitig verhindert.

Aus diesen Erfahrungen ist abzuleiten, dass Wohnverhältnisse, die von den darin Beteiligten als problematisch wahrgenommen werden, keinen tatsächlichen Eingang in die Untersuchung gefunden haben. Diesem Umstand wurde Rechnung getragen durch ein anfänglich geführtes Expert*inneninterview mit einem der Gründungsmitglieder der Initiative „Flüchtlinge Willkommen“. Durch die enge Zusammenarbeit mit den beteiligten Personen und der oftmaligen Aufrechterhaltung des Kontaktes zu bereits vermittelten Geflüchteten wurde explizit nach eben solchen Wohnverhältnissen gefragt, bei denen gravierende Probleme bekannt waren oder die eventuell sogar aufgrund von solchen scheiterten. Diese Maßnahme wird das Fehlen von missglückten Projekten zwar nicht vollständig kompensieren, durch die generell sehr kleine Fallzahl könnte darauf jedoch auch selbst durch deren Miteinbeziehung keine vollständige Erfassung der Gründe eines eventuellen Scheiterns beansprucht werden. Dennoch wird auch gezeigt werden, welche Probleme selbst in jenen gemeinschaftlichen Zusammenhängen präsent sind, die wie in den vorliegenden Fällen von den Beteiligten anscheinend als dermaßen konfliktfrei wahrgenommen wurden, dass sie der Teilnahme an der Untersuchung zugestimmt haben.

Jener Anspruch auf Vollständigkeit wird noch durch einen weiteren Umstand erschwert, der sich in der starken Diversität der beforschten Gruppen ausdrückt. So unterschieden sich die befragten Geflüchteten nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter, Familienstand oder sozioökonomischen Lebensstandard im Herkunftsland während bei den Unterkunftgeber*innen zusätzlich noch die Kategorien (Berufs-)Tätigkeit und Wohnform (Wohngemeinschaft, Familienwohnung, usw.) ausschlaggebend waren. Nachdem es als unwahrscheinlich erscheint, jemals die immense Vielfalt eines dermaßen heterogenen Phänomens wie jenem des interkulturellen Zusammenlebens erschöpfend zu beschreiben, muss auch diese Forschung als Pionierarbeit auf dem Gebiet der Privatunterbringung von

Geflüchteten ihren Anspruch auf Vollständigkeit der Darstellung zugunsten einer Analyse der generellen Besonderheiten und Tendenzen opfern.

Der Interviewleitfaden für Geflüchtete wurde zweisprachig in Deutsch und Englisch angefertigt, das Interview wurde mit den jeweiligen Partner*innen in der präferierten Sprache begonnen, wobei diese sich durchgehend für Deutsch entschieden. Lediglich bei einigen Wörtern wurde manchmal auf deren englisches Äquivalent zurückgegriffen, in zwei Interviews wurde passagenweise und in einigen Formulierungen auf Englisch gewechselt, ohne jedoch den Gesprächsfluss maßgeblich zu beeinträchtigen.

Nachdem die gesamte Erhebung unter dem Paradigma der Grounded Theory und dem daraus erwachsenden Ideal eines zyklischen Forschungsprozesses durchgeführt wurde, wird im Folgenden chronologisch auf die einzelnen Interviewsituationen eingegangen.

Expert*inneninterview

Am Beginn der Erhebung stand ein Expert*inneninterview mit einem der Gründer der Initiative „Flüchtlinge Willkommen“. Zwar muss dem kritischen Einwand der Etikettierung von „Expert*innen“ rein aufgrund ihrer Einbettung in organisatorische und institutionelle Zusammenhänge (und dem ihnen dadurch zugeschriebenen Status) (Meuser und Nagel 2013, S. 458) anerkennend Platz eingeräumt werden. Die Auswahl der Person wird dennoch durch ihren praktischen Erfahrungsschatz gerechtfertigt, der vor allem in der Vermittlung und damit im stetigen wechselseitigen Kontakt mit Geflüchteten und potentiellen Quartiergeber*innen bestand und wie er selbst in professionalisierten Positionen (die Arbeit bei Flüchtlinge Willkommen geschieht auf freiwilliger, unentgeltlicher Basis) nur selten anzutreffen ist.

Als Interviewleitfaden kam eine adaptierte Version des Leitfadens für Unterkunftgeber*innen zum Einsatz, bei dem die Fragen nach persönlichen Erlebnissen, Problemen und Motivationen auf einen allgemeinere Ebene übertragen wurden („Was für Probleme im Zusammenleben sind Ihnen aus Ihrer Erfahrung mit privat untergebrachten Geflüchteten bekannt?“). Neben diesen kamen zusätzliche auch einige Fragen zur Arbeitsweise der Initiative Flüchtlinge Willkommen zur Anwendung, um ein besseres Verständnis über den Vermittlungsprozess und eventuelle bürokratische Hürden zu erhalten.

Das Interview wurde im Oktober 2016 in Graz geführt und dauerte 45 Minuten. In einem kurzen Nachgespräch wurde mir eine Kooperation zugesagt, welche in der Vermittlung von Interviewpartner*innen bzw. der Weitergabe von deren Kontaktinformationen bestand.

Durchführung der Interviews

Anhand der oben beschriebenen Kriterien und mithilfe der angeführten Maßnahmen wurde mit den für die Untersuchung relevanten Personen Kontakt aufgenommen. Abseits der erwähnten Probleme und den Vorbehalten gegenüber der Forschung konnten dennoch 10 Interviews mit 6 Quartiergeber*innen und 4 Geflüchteten arrangiert und geführt werden. Diese Schieflage bei den Fallzahlen der beiden

Gruppen erklärt sich wie folgt: Eine geflüchtete Person hatte sich aufgrund von großen Unsicherheiten bei den Sprachkenntnissen sowohl in Deutsch als auch in Englisch nicht zu einem Interview bereit erklärt. Zwar versicherte mir seine Mitbewohnerin, dass diese mehr als nur ausreichend wären, um die Fragen zu beantworten, die persönlichen Hemmungen dürften jedoch schlussendlich trotzdem überwogen haben. Ein zweiter junger Mann hatte zu befürchten, dass die noch immer im Heimatland lebende Familie von seiner Wohnsituation mit einer jungen unverheirateten Österreicherin erfahren könnte und fürchtete sich vor den Konsequenzen. Auch eine Zusicherung der Anonymisierung sämtlicher Daten konnte ihm nicht die nötige Sicherheit geben, wodurch lediglich seine Quartiergeberin einwilligte, sich an der Untersuchung zu beteiligen.

Im Folgenden findet sich eine kurze Auflistung der einzelnen Fälle. Alle Interviews der Konstellationen von Geflüchteten und ihren Quartiergeber*innen wurden stets am selben Tag und unmittelbar nacheinander (selbstverständlich in Abwesenheit der anderen Person(en)) geführt, wobei die Reihenfolge stetig wechselte. Durch eine solche Vorgehensweise konnten bereits angesprochene Themen in das Folgeinterview miteinfließen und erneut aufgegriffen werden, um auch die Perspektive der anderen Seite auf angesprochene Probleme miteinzubeziehen. Sämtliche Interviews wurden im Zeitraum zwischen Oktober 2016 und Februar 2017 in Graz bzw. Wien geführt. Die Gliederung der Wohnverhältnisse in die drei angeführten Typen ergibt sich aus dem Anspruch, die breite Palette an Wirklichkeiten, wie sie sich bei privat Untergebrachten findet, widerzuspiegeln und war nicht zuletzt auch bei der Auswahl der jeweiligen Fälle relevant. Die jeweiligen Zahlen dienen zur Identifikation der Personen im gleichen Haushalt.

Abk.	Typ	Ort	Geschlecht	Alter	(Herkunftsland)	Dauer,	Wohnverhältnis & Bezeichnung
EXP1	Experte	Graz	M	40- 50		44min	/
G1	Geflüchtete	Wien	M	25- 30	Afghanistan	40min	WG 1
Q1	Quartiergeber	Wien	M	25- 30		1h7min	WG 1
Q2	Quartiergeberin	Graz	W	40- 50		38min	Separate Wohneinheit
G2	Geflüchtete	Graz	W	30- 40	Syrien	19min	Separate Wohneinheit

Q3	Quartiergeber	Graz	M	40-50		27min	Einfamilienhaus
G3	Geflüchteter	Graz	M	18-25	Bangladesch	9min	Einfamilienhaus
Q4	Quartiergeberin	Graz	W	25-30		1h1min	WG 2
Q5	Quartiergeber	Graz	M	30-40		31min	WG 3
G5	Geflüchteter	Graz	M	25-30	Syrien	29min	WG 3
Q6	Quartiergeberin	Graz	W	25-30		35min	WG 4

WG 1 bestand aus drei Student*innen (1 Mann und 2 Frauen), jeweils im Alter von 25 bis 30 Jahren sowie einem Geflüchteten aus Afghanistan in der gleichen Altersstufe.

Die Bewohner*innen der separaten Wohneinheit 1 bewohnten ein gemeinsames Haus im Besitz der Quartiergeber*innen, welches durch eine bauliche Trennung über eine zweite separierte Wohneinheit verfügte, in der eine geflüchtete Familie untergebracht war. Die Familie der Quartiergeber*innen bestand aus zwei Erwachsenen zwischen 40 und 50 Jahren und den beiden 13 bis 17-jährigen Töchtern. Neben der interviewten Geflüchteten wurde die zweite Wohneinheit außerdem von deren Mann (30 bis 40 Jahre) und der gemeinsamen Tochter (0 bis 7 Jahre) bewohnt. Zwar verfügten beide Wohneinheiten über eigene Küche und Bad, dennoch wurden der großzügige Garten und die Waschküche geteilt.

Das Einfamilienhaus 1 bewohnte neben dem Quartiergeber noch ein Geflüchteter aus Bangladesch, der über ein eigenes Zimmer mit separaten Sanitäranlagen verfügte.

WG 2 bestand aus der interviewten Quartiergeberin und ihrem 18- bis 25-jährigen syrischen Mitbewohner, der mir durch die oben beschriebenen Gründe die Zustimmung zu einem Interview leider verweigerte.

In WG 3 lebten neben dem interviewten Quartiergeber und seinem syrischen Mitbewohner außerdem noch ein männlicher Berufstätiger und eine weibliche Studentin, beide zwischen 25 und 30 Jahren alt.

Durch die oben geschilderten Gründe war es mir leider nicht möglich, die geflüchtete Person (männlich, 20 bis 25) der WG 4 für ein Interview zu begeistern. Lediglich einer der beiden weiblichen Mitbewohnerinnen (beide zwischen 25 und 30) beteiligte sich an der Forschung.

Kritische Reflexion

Die Interviewsituationen verliefen nach der subjektiven Einschätzung des Autors durchwegs gut. Es konnten vertrauenswürdige Räume geschaffen werden, in denen selbst intime Details des gemeinsamen Zusammenlebens thematisiert werden konnten, ohne verlegene Spannungen oder das Gefühl von Zwang zu erzeugen. Entgegen der im Vorfeld eingebrachten Vorbehalte einiger Personen, die sich im Endeffekt nicht für eine Teilnahme begeistern konnten, war die Aufgeschlossenheit der tatsächlich Interviewten sehr groß und das Feedback zum Forschungsvorhaben durchwegs positiv. Dennoch sollen auch problematische Momente, wie sie in der nachträglichen Reflexion bemerkbar wurden, nicht ausgeklammert, sondern hier aufgearbeitet werden bevor sich ein abschließendes Kapitel der Darstellung der Ergebnisse widmet.

Trotz der im vorangegangenen Kapitel „Migration und Forschung“ aufgestellten Überlegungen und dem daraus notwendigerweise abgeleiteten äußerst sensiblen Umgang mit jenen Geflüchteten, die versucht wurden, sich für eine Teilnahme an der Forschung zu begeistern, konnte deren vorhandene Skepsis in den zwei beschriebenen Fällen nicht überwunden werden. Während bei einer Person eine subjektiv wahrgenommene Sprachbarriere ausschlaggebend für die Verweigerung der Teilnahme war, konnte die andere ihre Bedenken bezüglich der eigentlich zugesicherten Anonymisierung nicht überwinden. Die Gründe dafür sind wohl neben den bereits genannten Problematiken auch in der Tatsache zu suchen, dass es bei der Kontaktaufnahme nicht gelungen ist, eine vertrauenswürdige Atmosphäre zu schaffen in der Vorbehalte und Bedenken thematisiert wurden um entsprechend aufgearbeitet werden zu können.

Eine ähnliche Dynamik wurde auch bei den signifikant kürzeren Interviewzeiten von Geflüchteten im Vergleich zu jenen ihren Unterkunftgeber*innen augenscheinlich: Der durchschnittlichen Dauer von 25,25 Minuten bei den Geflüchteten stehen im Vergleich 43,17 Minuten bei ihren Mitbewohner*innen gegenüber. Diese Diskrepanz könnte sich zwar einerseits aus den verminderten Sprachkenntnissen in der Gruppe der Geflüchteten erklären, welche zu Barrieren in der Interviewsituation führten und flüssige Narrative zeitweise erschwerten, unter Berufung auf die inhaltliche Analyse der durchgeführten Interviews und als kurzer Vorgriff auf die Ergebnisse wird andererseits jedoch auch die spezifische Situation der Geflüchteten ausschlaggebend für diese Tatsache sein: Eingebunden in eine Wohnsituation, die trotz vieler Freiheiten zudem eine gewisse Abhängigkeit zu den jeweiligen Quartiergeber*innen impliziert, ist anzunehmen, dass eventuelle Probleme nicht angesprochen bzw. Fragen danach eher abgetan und nicht wahrheitsgemäß beantwortet wurden. In Kombination mit vorhandenen Sprachbarrieren, welche es zusätzlich erschwerten, komplexe (konfliktvolle) Situationen

anhand von Erfahrungen oder Anekdoten zu beschreiben, wird hier unterstellt, dass der rhetorische Balanceakt der Problematisierung von Alltagssituationen ohne die persönliche Beleidigung der Quartiergeber*innen (welchen man sich zu Dank verpflichtete fühlte) eher vermieden wurde als den Versuch zu wagen, diese konsequent zu thematisieren. Des Weiteren könnte schlicht auch ein fehlendes Vertrauen zum Interviewer ausschlaggebend gewesen sein. Offensichtlich zeigt sich dies auch in starken Unterschieden in den Interviewzeiten, die aus diesen Faktoren erklärt werden könnten. Dieser Umstand hätte im Vorhinein besser reflektiert werden müssen, um schließlich in einer noch eindringlicheren Versicherung gegenüber den geflüchteten Interviewpartner*inne zu münden, dass keine Inhalte der Gespräche an die jeweiligen Mitbewohner*innen übermittelt werden. Gleichzeitig wäre es wahrscheinlich auch mit dieser Maßnahme nicht vollständig möglich gewesen, die vorhandenen Abhängigkeitsverhältnisse vollends zu ignorieren. Als einzig sinnvolle Lösung erscheint retrospektiv die Miteinbeziehung von Personen, die erst in einer Privatunterbringung gelebt haben, deren Eingebundenheit in jene hierarchische und auf Abhängigkeiten beruhende Beziehung jedoch nicht mehr bestimmend für ihr derzeitiges Leben ist, bzw. deren Zusammenleben in einer Privatunterbringung bereits in der Vergangenheit gescheitert ist. Leider war es mir auch nach Abschluss der empirischen Arbeit nicht möglich, entsprechende Beispiele zu finden.

Die hier bereits kurz skizzierten Reflektionen über Sprachbarrieren und Hierarchien finden sich in ausführlicher Form im anschließenden Ergebnissteil. Dennoch muss an dieser Stelle erneut ein kurzer Vorgriff auf diesen unternommen werden, stellt doch schon die Auswahl der Orte, an denen die für die Forschung relevante Zielgruppe gefunden wurde durch die Tatsache, dass sämtliche Interviews in Großstädten stattfanden nicht nur ein zu kritisierendes Moment der Stichprobenauswahl, sondern bereits ein weiteres Resultat dar. Trotz des Versuchs, eine möglichst große Bandbreite an Lebenssituationen und –realitäten in der Auswahl der Interviewpartner*innen abzudecken, war es mir schlicht nicht möglich, privatuntergebrachte Geflüchtete in ruralen Gebieten zu finden. Bereits im eröffnenden Experteninterview wurde ich auf diesen Umstand hingewiesen:

„also von den geflüchteten Menschen gibt es (.) eigentlich nur ein Kriterium und das ist die Lage (lacht) [...] die Lage die muss einfach möglichst nahe an einer (..) an einem Zentrum sein ja [...]im Prinzip an einer Landeshauptstadt“ (EXP1, Z108-112)

Die Lage als zentrales Motiv für Geflüchtete, eine private Unterbringung anzustreben, bestätigte sich demnach unmittelbar durch die empirisch vorgefundene Verteilung und kann gleichzeitig zur Verteidigung der Heterogenität in der räumlichen Verteilung der Stichprobe angeführt werden.

Ergebnisse

Anhand der aufgeworfenen Fragestellungen beschäftigt sich dieses Kapitel nun schließlich mit den empirischen Befunden zur Privatunterbringung von Geflüchteten, wobei deren zentrale Struktur beibehalten wird: Im ersten Teil wird auf die beidseitigen Motive und Ambitionen, den gemeinsamen Alltag sowie die sich daraus ergebenden kulturellen Differenzen eingegangen, während der zweite Abschnitt die aus dieser Unterbringungsform erwachsenden Integrationspotentiale, aber auch deren Grenzen und Hürden sowie problematische Kontinuitäten aus der Massenunterbringung bearbeitet. Es sei hier erneut auf die bereits im vorangegangenen Kapitel reflektierten Problematiken sowie die relativ kleine Stichprobe verwiesen, wodurch diese Ergebnisse nur als ein Ausschnitt von vielfältigen Lebensrealitäten zu interpretieren ist, die hier in ihrer gesamten Bandbreite nicht umrissen werden konnten. Dennoch ist es gelungen, einige zentrale Tendenzen und konvergierende Muster zu identifizieren, um damit diesen bisher unbeachteten Forschungsgegenstand erstmals einer systematischen Beschreibung zugänglich zu machen.

Motive, Erwartungen, Hoffnungen

Bereits die Eingangsfrage nach den Motiven, geflüchteten Menschen überhaupt erst Wohnraum anzubieten bzw. nach Lebensmöglichkeiten abseits organisierter Unterkünfte zu suchen, konstituiert die fundamentale Trennung zwischen den beiden hier untersuchten Gruppen, Quartiergeber*innen und Geflüchteten, welche trotz des Versuchs, deren Lebenspraxis aus dem Blickwinkel eines gemeinsamen Alltags zu betrachten, in weiten Teilen der Forschungsergebnisse unvereinbar blieben. Die individuell beobachteten Lebensrealitäten waren doch, trotz einiger Überschneidungen (z.B. rein studentische Wohngemeinschaft und ungefähr gleiches Alter), durch die kulturelle wie sozioökonomisch-rechtliche Distanz stets zu verschieden, als dass die Betrachtung der Überschneidungsmenge unter dem Blickwinkel eines „gemeinsamen Alltags“ ausreichend gewesen wäre. Wann immer es daher, wie in diesem Fall nötig wurde, den Perspektiven der jeweiligen Gruppe gesondert Platz einzuräumen, werden diese in einem getrennten Subkapitel behandelt bevor auf eventuelle Überschneidungen eingegangen wird.

Ankommen in Österreich – Geflüchtete in der Privatunterkunft

Zentral für die Ambition von Geflüchteten, eine Unterbringung abseits der organisierten Unterkünfte anzustreben, sind zweifelsohne zwei Tendenzen, die sich durch ihre kausale Nähe zwar leichtfertig unter der naheliegenden Bezeichnung „Verbesserungswunsch“ subsumieren ließen, aufgrund ihrer ungleichen Ausprägung in den jeweiligen Einzelfällen hier jedoch analytisch getrennt werden: So gesinnt sich zum oftmals stark ausgeprägten Wunsch nach der Verbesserung der subjektiven Lebenssituation, welcher bei allen hier untersuchten Personen erst durch gewisse Erwartungen und

Perspektiven tragend wurde (siehe unten) in ungleichen Proportionen, da zum Teil ausschlaggebend, zum Teil vernachlässigbar, eine Unzufriedenheit in der jeweiligen Unterkunft. Wie bereits angedeutet wäre es zwar naheliegend, ein Spektrum der Zufriedenheit von Personen in organisierten Wohnheimen zu skizzieren und danach zu unterstellen, dass jene bei einer zu großen Unzufriedenheit eine andere Unterbringungsform anstreben. In der Praxis erweist sich diese vereinfachte Darstellung jedoch als unzureichend, um die jeweiligen Entscheidungen vollständig zu erklären, ergibt sich diese Entscheidung doch aus dem Zusammenspiel von Unzufriedenheit und Erwartungen.

Zum besseren Verständnis dieser Überlegungen sei hier auf eine der frühen, „klassischen“ Theorien der Migrationssoziologie, das so genannten „Push-Pull-Modell“ verwiesen, welches in der heutigen Theoriebildung aufgrund seiner vereinfachenden, ökonomisch-rational begründeten Erklärungsabsichten zwar kaum mehr Anwendung findet, sich zur Veranschaulichung der Handlungsoptionen in diesem Fall jedoch gut eignet: Dabei wird nach Lee (1966) angenommen, dass bei konkreten Migrationsentscheidungen von Personen sowohl sogenannte „Push“-Faktoren im Auswanderungsland (z.B. Kriege, ökonomische/ökologische Situation) als auch „Pull“-Faktoren in der angestrebten Aufnahmegesellschaft (z.B. erwartetes Einkommen) ausschlaggebend für eine Wanderung sind. Zwar wäre es für eine Forschungsarbeit innerhalb eines bedeutungsorientierten Paradigmas fatal, die „Wanderungsentscheidung“ in die Privatunterbringung auf eine rationale Gewichtung der „Push“- (Bedingungen in der Massenunterkunft) und „Pull“-Faktoren (erwartete Verbesserung in der Privatunterbringung) und damit auf eine ökonomische Kosten-Nutzen-Abwägung zu nivellieren. Dennoch beleuchtet die hier vorgenommene analytische Trennung einen Einblick in das komplexe Spannungsfeld verschiedener Interessen und die Vielfalt von Interpretationsmustern aus wahrgenommenen Missständen und erhofften Verbesserungen, vor dem sich die hier beschriebenen Personen bei ihrer (Wanderungs-) Entscheidung in die Privatunterbringung befanden und die von Fall zu Fall stark divergierten. Für deren tiefergehendes Verständnis besitzt jedoch keine der beiden Seiten einen alleinigen Erklärungsanspruch, handelte es sich doch stets um ein Bündel von Motiven.

Die Auflistung der als besonders drastisch wahrgenommenen Missstände gliedert sich ein in die oben beschriebenen Problematiken der „totalen Institution“: Eine bürokratische Verwaltung der Bedürfnisse, in der durch die Produktion von Menschen als homogenen Verwaltungseinheiten und deren „Management“ durch eine Hausordnung keine Möglichkeit zur Schaffung autonomer Handlungsspielräume und damit eine Anpassung an die individuelle Lebensrealität mehr stattfinden kann:

*„And yeah (2) but I think it was the main problem for me because of the university (1) yeah (2) because it was not possible to (.) be on time in the eating time like (.) (lacht) lunch and dinner“
(G1, Z150)*

Im geschilderten Fall wurde ein Universitätsstudium begonnen, nachdem der betroffenen Person jedoch durch die Vollversorgung in der Unterkunft nur noch ein monatliches Taschengeld von lediglich

40€ zustanden, mussten trotz des flexiblen Stundenplans die rigorosen Zeiten der Essensausgabe eingehalten werden. Der persönliche Wille einer selbstständigen gesellschaftlichen Positionierung wurde hier durch bürokratische Maßnahmen erheblich erschwert. Aus dieser Einbettung in streng reglementierte Abläufe resultierte häufig auch eine gewisse Perspektivlosigkeit, die noch weiter durch die Tatsache des ständigen Durchlaufs von verschiedenen Menschen erschwert wurde:

„das war nicht gut (.) nicht gut (.) man dort nicht schön leben (.) man kann nicht do anything (.) nur in das Zimmer und (.) ganz viele Menschen und dauernd kommen und gehen und kommen und gehen (.) das war nicht gut für mich und meine Tochter“ (G2, Z23)

Neben den Restriktionen einer Hausordnung (die in einem Fall als so unangenehm empfunden wurde, dass eine betroffene Person temporär sogar ein Leben in der Obdachlosigkeit wählte), dem Zwang zum Zusammenleben mit einer großen Anzahl an verschiedenen Menschen, der hygienischen Situation in Massenquartieren, persönlichen Konflikten zwischen den darin Untergebrachten und der aus Perspektivlosigkeit resultierenden Untätigkeit, fand sich auch die bereits eingangs beschriebene abgeschiedene Lage einiger Unterkünfte in der Liste der wahrgenommenen Missstände.

Gleichzeitig werden an die Privatunterbringung gewisse Erwartungen geknüpft, die sich in der erhofften Negation dieser Tendenzen und damit ihrer Aufhebung widerspiegeln:

„the thing that I wish from the people that I want to live with them (..) it was that they don't tell me that (.) where do you want to go and when you (.) are you coming“ (G1, Z215)

Besonders hervorzuheben sind dabei die ausgeprägten Wünsche nach autonomen Handlungsspielräumen und nach Privatsphäre, die häufig mit einer Tätigkeit oder einer gewissen Perspektive (Studium, Deutschkurs) verbunden wurden, wofür sowohl freie Zeiteinteilung als auch private Räume zur persönlichen Reproduktion benötigt wurden.

Zusammenfassend können diese Tendenzen dahingehend beschrieben werden, dass sie eine dauerhafte Ansiedelung bzw. schon ein längerfristig ausgerichtetes „Ankommen“ in einer neuen Gesellschaft nachhaltig erschwerten. In dieser Sichtweise findet sich bereits ein zentrales und vereinendes Merkmal von jenen geflüchteten Personen, die diese Untersuchung umfassten: Sie alle teilten eine längerfristige Perspektive zum Verbleib in Österreich. Denn bei der Auflistung von Missständen in Massenquartieren darf nicht ignoriert werden, dass jene zweifelsohne auch von anderen darin untergebrachten Geflüchteten wahrgenommen werden, womit die Frage offenbleibt, warum nur einige von ihnen beschlossen, sich aus der vermeintlichen „Sicherheit“ einer garantierten Versorgung in eine stets mit einem gewissen Restrisiko behaftete Privatunterbringung zu begeben⁴⁰. Besonders zwei Faktoren konnten hier als relevant identifiziert werden, wobei in sämtlichen Fällen erst deren

⁴⁰ Laut Flüchtlinge Willkommen (2015) wurden bis Dato (Stand: Juni 2017) insgesamt 430 geflüchtete Menschen in ganz Österreich vermittelt. Nachdem jedoch auch andere Organisationen eine entsprechende Vermittlungstätigkeit anbieten bzw. Geflüchtete auch selbstständig nach einer Privatunterkunft suchen können, dürfte die Gesamtzahl der privat Untergebrachten deutlich höher sein.

Kombination ausschlaggebend wurde: Der persönliche Wille in der neuen Gesellschaft „Anzukommen“ in Verbindung mit hier als „Schlüsselpersonen“ bezeichneten Individuen, welche diese Entscheidung maßgeblich in die Wege leiteten.

„das ist der Start hier (.) das ist beginning für mich und für meinen Mann und für meine Tochter [...] später nach einem Jahr kann ich gut deutsch sprechen (.) so das ist gut für mich“ (G2, Z50)

Besonders auffallend bei der Ambition, ein neues Leben in Österreich beginnen zu wollen, war vor allem die darin enthaltene bzw. zum Teil auch offen angeführte eigenständige Differenzierung zu „anderen“ Geflüchteten, welche diese explizit nicht teilen würden⁴¹. Die längerfristige Perspektive wurde vor allem auch durch einen erweiterten Planungshorizont bemerkbar, wie er sich etwa im obigen Zitat oder der Aufnahme eines Studiums bzw. eines Ausbildungsverhältnisses äußerte. Doch der alleinige Wunsch eines andauernden Verbleibs erwies sich erst dann als ausschlaggebend für die Entscheidung zu einer Privatunterbringung, wenn jene Wohnform durch Schlüsselpersonen in der Geflüchtetenarbeit an die Betroffenen herangetragen oder von ihnen vorgeschlagen wurde:

„eine (.) Mann von Caritas hat mir geholfen mit seine Nummer (.) er hat mir gegeben damit ich reden kann mit [Mitbewohner] (.) und er hat dann gesagt okay du kannst kommen“ (G3, Z13)

In sämtlichen Fällen wurden die Personen erst durch diese Schlüsselpersonen auf die Möglichkeit einer Privatunterbringung aufmerksam gemacht und bei der weiteren Suche auch tatkräftig unterstützt. Oft stammten diese Vermittler*innen sogar aus dem direkten Umfeld der Caritas und damit einer Organisation, die eigentlich selbst mit der Betreuung und Versorgung von Geflüchteten beauftragt ist.

Zusammenfassend für die Frage nach den Ambitionen von Geflüchteten, in eine private Unterbringungsform zu wechseln lässt sich demnach anführen, dass:

- Sowohl Missstände im Massenquartier (Hausordnung, Lage, Überfüllung) als auch erhoffte Verbesserungen in der Privatunterbringung (Autonomie, Privatsphäre) Einfluss auf die jeweilige Entscheidung haben,
- diese jedoch zu allererst bedingt ist durch eine längerfristige Perspektive des Verbleibs in Österreich und
- maßgeblich durch die Anwesenheit von Schlüsselpersonen gefördert wird, die neben der erstmaligen Vermittlung der Möglichkeit auch als entscheidende Unterstützer*innen bei deren Umsetzung auftreten.

⁴¹ Zur weitergehenden Beschreibung dieser Tendenz, sich von anderen Geflüchteten abzugrenzen, siehe unten.

Quartiergeber*innen: Zwischen humanitärer Pflicht und politischem Statement

Gegenüber der Perspektive von Geflüchteten, deren Motivationen in einer als prekär wahrgenommen Lebenssituation verortet sind, die persönliche Anpassungsleistungen eher verhindert als fördert, sind Unterkunftgeber*innen in ihrer Lebenssituation schon dahingehend privilegiert, dass für sie eigentlich keine Notwendigkeit bestehen würde, geflüchtete Menschen aufzunehmen. Ganz im Gegenteil, muss bei der Beleuchtung ihrer Perspektive gefragt werden, welche Motive bei dieser Entscheidung, die durch Vermittlungsprozess und Unsicherheiten bezüglich der ankommenden Person zweifelsohne einen Mehraufwand gegenüber der Aufnahme einer nicht-geflüchteten Person darstellen, ausschlaggebend sind.

Anfänglich ist jedoch die Frage zu stellen, ob sich die theoretische Abkehr von der Annahme eines *homo oeconomicus*, wie sie im vorangegangenen Kapitel „Interkulturelles Zusammenleben“ vorgenommen wurde, auch in der Empirie zeigt und die Aufnahme von Geflüchteten tatsächlich als Akt der praktischen Solidarität zu bewerten ist. Unabhängig vom gewählten theoretischen Paradigma lässt sich durch die Forschung auf jeden Fall zeigen, dass sowohl zweckrationale und damit einem „rationalen Altruismus“ zugrundeliegende, weil auf Eigeninteresse basierende Handlungsentscheidungen ebenso wenig Ausdruck fanden, wie finanziell motivierte. Die Beschreibung im Experteninterview: „ich denke die meisten wollen schon irgendwas TUN für (.) geflüchtete Menschen“ (EXP1, Z331) wurde durch sämtliche Quartiergeber*innen bestätigt:

„weil das auch gerade so ein bisschen rumging auf Facebook mit Flüchtlinge Willkommen (...) dass wir das doch mal probieren könnten (..) und (..) dann hab ich so drüber nachgedacht und dachte so ja das ist eigentlich eine gute Idee (..) und das ist irgendwie (..) eine schöne Sache eine spannende Sache (..)“ (Q1, Z7)

„und ich hab dann zu ihr gesagt (.) wieso machen wir das eigentlich nicht (..) ich hab gerade keine Zeit um irgendwo zu helfen (.) aber zumindest das können wir doch machen (..) also um auch einen Beitrag zu leisten und so“ (Q6, Z10)

Besonders die durch die mediale Berichterstattung erzeugten Bilder im „Sommer der Migration“ und darüber hinaus, schienen für viele ausschlaggebend gewesen zu sein, die eigene Wohnsituation dahingehend zu evaluieren, dass sie sich angesichts der akuten Notlage dafür entschieden, einen humanitären Beitrag zu deren Lösung leisten zu wollen. Zwar stellte die Finanzierung dieser Entscheidung besonders die studentisch geprägten Wohngemeinschaften auf die Probe, dennoch konnte gezeigt werden, dass die geflüchteten Personen in den meisten Fällen entweder gar nichts für ihre Unterbringung bezahlen mussten (Separate Wohneinheit 1, Einfamilienhaus 1, WG2, WG3) beziehungsweise in allen anderen durch die in der Grundversorgung einberechnete Wohnungspauschale von 120€ nur einen Bruchteil des eigentlichen Kostenbeitrags für ihr Zimmer ableisteten, dies jedoch auf freiwilliger Basis und nur aus dem Grund, weil sie selbst darauf bestanden (WG1, WG4).

Ob und inwiefern sich die vorgebrachten Narrative von dem bei Rosa (2016) bereits beschriebenen Konzept der Resonanzerfahrung erfassen lassen, kann durch die vorliegenden Daten schwer eingeschätzt werden, da die Breite der Fragestellungen es nicht zuließ, die persönlichen Befindlichkeiten der Quartiergeber*innen hinreichend auf eben diese hin zu untersuchen. Dass sämtliche Fälle jedoch einen bestimmten „Bezug zur Welt“ nahelegen, in dem die gelebte Solidarität mit Geflüchteten als wünschenswert erlebt wird, lässt sich jedoch nicht bestreiten. Auch die vorgebrachten Überlegungen von Joas (2011) der affirmativen Genealogie der Menschenrechte als verankerte Wertüberzeugungen ziehen ihre Spuren durch sämtliche Fälle. Unter der kulturosoziologischen Betrachtung und der damit verbundenen Frage nach den handlungsleitenden Konfigurationen der kulturellen Sinnsysteme könnten die hier vorgebrachten Motivationen in folgendem Schema subsumiert werden: Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die zur Entscheidung einer Aufnahme von Geflüchteten notwendigen kulturellen Dispositionen und Wissensordnungen durch die bei den Fluchtbewegungen produzierten Bilder keine grundlegende Neukonfiguration durchliefen, sondern ganz im Gegenteil auf eben jenen fundamental aufbauten, kann dennoch die konkrete Handlung des Bereitstellens von Wohnraum in allen Fällen schwerlich ohne diese gedacht werden. Denn erst die Wahrnehmung der humanitären Notsituation eröffnete, in Verbindung mit einer bereits vorhandenen Kenntnis von Initiativen wie „Flüchtlinge Willkommen“ (und damit überhaupt der Möglichkeit einer Privatunterbringung), vorübergehend den Raum für diese Praktiken. Diese These bestätigte sich nicht nur durchgängig in den ausschlaggebenden Motiven der Quartiergeber*innen sondern ebenso durch eine Aussage im Experteninterview als, angesprochen auf den Rückgang der Zimmerangebote in letzter Zeit, entgegnetet wurde:

*„es ist jetzt natürlich auch die Not jetzt nicht mehr so groß weil es sind ja alle untergebracht (.) es war ja damals so die Bilder wo die Leute (.) am Rasen da in Traiskirchen in Zelten und so“
(EXP1, Z169)*

Zusammenfassend für die Motive der Quartiergeber*innen lässt sich sagen, dass die Entscheidung, Geflüchtete aufzunehmen stark auf bereits vorhandenen kulturellen Dispositionen aufbaute, welche teilweise durch direkte Interaktion und einer daraus erwachsenden persönlichen Bindung, teilweise angesichts der bekannten, weil medial stark thematisierten Missstände in Massenunterkünften dazu führten, bestehende Vorurteile und erwartete Komplikationen einer Privatunterbringung zugunsten einer als „humanistisch“ zu beschreibenden Praktik aufzugeben, um dadurch zu versuchen, die Lebenssituation der betroffenen Menschen zumindest im kleinen Rahmen zu verbessern. Dabei herrschte grundsätzliche Einigkeit, dass diese Modelllösungen lediglich den sprichwörtlichen „Tropfen auf dem heißen Stein“ darstellten und dadurch keine Veränderungen auf der Makroebene erreicht werden könnten. Für die wenigen Menschen, die Zugang zu dieser alternativen Unterbringungsform hatten, jedoch eine gravierende Verbesserung darstellen konnte und gleichzeitig als gesellschaftspolitische Vorlage des Zusammenlebens dienen sollte. In einem so stark politisierten

Diskurs, wie er bis heute um die Themen Flucht und Asyl geführt wird, darf besonders auch dieses Moment des gesellschaftlichen Beispiels nicht vergessen werden:

„und wenn dann die Leute sagen (.) ja die müssen Deutsch lernen die müssen dies die müssen das (..) das kann ich verstehen das viele Leute so denken (.) aber ich bin der Meinung dass [...] dass man vielen Menschen einfach ganz viel ermöglicht oder ganz viel (..) Zugang zu viel mehr schaffen muss, damit sie überhaupt in der Lage sind (.) bestimmte (..) Dinge zu tun die die anderen (..) die viele Leute aus der Bevölkerung von ihnen fordern (..) und ich glaube, dass dazu Privatunterkünfte ein gutes Modell sind“ (Q1, Z209)

Durch die Schaffung solcher Präzedenzfälle bezogen sich einige der Quartiergeber*innen damit auf einen gesellschaftlichen Zustand, der sich in starken Aversionen bzw. Vorbehalten gegenüber Geflüchteten zum Ausdruck bringt, um diesen durch ein gelebtes Gegenbeispiel praktisch zu widerlegen. Jener Wille zu einem „politischen Statement“ ließ sich zwar nicht als durchgehendes Hauptmotiv identifizieren, tangierte jedoch die Motivationen in zumindest einigen Fällen stark und könnte des Weiteren an die oben angeführten Überlegungen anknüpfen, warum sich die Kontaktaufnahme zu „gescheiterten“ Unterbringungsprojekten als dermaßen schwierig gestaltete. Sollte sich das erhoffte oder antizipierte Resultat der Aufnahme einer geflüchteten Person nicht in der Praxis bestätigen, könnte dies damit auch die Bereitschaft, im Rahmen einer Studie darüber Auskunft zu geben, negativ beeinflussen.

Vorurteile, Ängste, Anforderungen

Entgegen der hier angeführten Ergebnisse hinsichtlich der grundlegenden für die Aufnahme von Geflüchteten entscheidenden Motive und Dispositionen, bedeutet es selbstverständlich nicht, dass durch die als humanitäre Pflicht wahrgenommene Unterstützung von Menschen in Notlagen oder der persönlichen politischen Ansprüche die damit verbundenen Unsicherheiten und Vorurteile gänzlich außer Acht gelassen werden dürfen. Denn selbst bei einem reflektierten Umgang mit den eigenen habitualisierten gruppenbezogenen Zuschreibungen sind unter Anbetracht einer zukünftigen gemeinsamen Wohnsituation auch Erwartungen und Vorstellungen über „gute“ Mitbewohner*innen, die auf der Ebene von persönlichen Präferenzen angesiedelt sind, für ein gelungenes Zusammenleben relevant. Im Folgenden soll daher gezeigt werden, anhand welcher Kriterien sich beide Seiten für das Wagnis einer Wohngemeinschaft entschieden bzw. mit welchen Ängsten sie sich dabei konfrontiert sahen.

Anhand der prekären Lebenssituation vieler Geflüchteter ist es wenig überraschend, dass jene Gruppe keinerlei Ansprüche bezüglich ihrer zukünftigen Mitbewohner*innen äußerte, solange durch einen Umzug nur die beschriebenen Missstände überwunden bzw. die Hoffnungen nach einer besseren Lage mit mehr Handlungsautonomie erreicht werden konnte:

„I didn't had any expectations like they do something for me but (..) that was really (1) I don't know how to explain but I was really big (..) that was really something that (2) I get from them that I can live with them” (G1, Z113)

Die Unterbringung außerhalb von organisierten Unterkünften folgte daher keinen spezifischen persönlichen Kriterien, sondern diente als Mittel zum Zweck der Überwindung einiger der bereits oben beschriebenen Missstände: So sollte die neue Lebensumgebung aus der Perspektive der Geflüchteten unabhängig von den anderen Mitbewohner*innen lediglich deren Ansprüche nach mehr Privatsphäre, Handlungsautonomie oder Zentralität erfüllen, keine der interviewten Personen äußerte spezifische, auf einer persönlichen Ebene zu verortende Ansprüche. Trotz der potentiell risikoreichen Situation, wie sie sich neben dem eventuellen Scheitern einer Wohngemeinschaft vor allem auch aus bestimmten bürokratischen Hürden (siehe unten) ergibt, schienen die aufgenommenen Personen dennoch keinerlei Ängste oder Befürchtungen gegenüber dem Wechsel in die Privatunterbringung aufzuweisen. Es bleibt jedoch unklar, ob dies rein aus der prekären eigentlichen Unterbringungsform resultierte, der gegenüber alles andere als wünschenswert erschien, oder ob eventuelle Befürchtungen schlichtweg verschwiegen wurden, um die angebotene und erfahrene Gastfreundschaft in keiner Weise zu diskreditieren. Wiederrum könnte auch hier die oben angesprochene Sprachbarriere ein weiteres Erklärungsmoment liefern.

Gänzlich anders befand sich keine*r der zukünftigen Quartiergeber*innen in einer Situation, in der die Aufnahme einer geflüchteten Person eine unabdingbare Notwendigkeit darstellte. Ganz im Gegenteil wäre es ihnen explizit möglich gewesen, Wohnraum auch an Nicht-Geflüchtete zu vergeben, um, wie in vielen Wohngemeinschaften üblich, die/den für ein Zusammenleben am geeignetste*n empfundenen Mitbewohner*in aus mehreren Bewerber*innen auszuwählen. Es wurde demnach die Frage gestellt, welche Vorstellungen und Erwartungen sie an ihre potentiellen neuen Mitbewohner*innen herantrugen:

„wir haben uns halt auch überlegt okay die Person soll kommen und wenn wir irgendwie ein nettes Gespräch führen und wenn wir irgendwie auf eine Wellenlänge kommen dann ist das absolut (..) super und (..) das war bei [Mitbewohner] auf jeden Fall so“ (Q1, Z13)

„erstens mal die Chemie muss passen (...) ahm (..) ja (..) du musst halt miteinander reden können (..) ich halte überhaupt nichts davon, wenn ich (..) auch keinen Österreicher, wenn ich ihn in meiner Wohnung habe (..) nicht weiß wie er ist oder was los ist oder sonst etwas“ (Q4, Z308)

Diese exemplarischen Aussagen legen besonders die persönliche Ebene im Zusammenleben nahe und abstrahieren von expliziten Wünschen, Vorurteilen oder Einschätzungen gegenüber den potentiellen neuen Mitbewohner*innen. Dennoch spielten diese zumindest vereinzelt eine Rolle bei der Entscheidung:

„also ja (..) ich hab dann schon auch (..) also so zum Beispiel zwei junge Männer hätt ich nicht genommen (...) weil wir haben ja auch den Pool und unsere Töchter laufen da den ganzen

Sommer über im Bikini herum und so (..) da weiß man ja auch nicht wie die dann damit umgehen“ (Q2, Z23)

Zwar bildeten partielle Wünsche nach Geschlecht oder Familiensituation in den untersuchten Fällen die Ausnahme, die Perspektive des Experten, der sich in seiner Vermittlungstätigkeit täglich mit derartigen Anforderungen konfrontiert sah, erweiterte jedoch den Blick:

„auf der anderen Seite gibt es natürlich auch Kriterien ja (.) und da (.) das ist ein großes Problem ja (.) das heißt viele Vermieter (..) haben sehr spezifische Vorstellungen (lacht leise) [...] wie ihr (..) idealer Flüchtling aussieht (lacht)“ (EXP1, Z117-119)

Neben konkreten Wünschen zu Aussehen und Herkunft („aus Syrien oder Irak sein (..) und er soll bitte einen Vollbart haben (.) Fotos siehe anbei und er soll nicht zu jung sein so zwischen 20 und 30“ EXP1, Z127), Geschlecht, Essgewohnheiten (z.B. vegane Ernährungsweise), Religion („Christen sind auch sehr beliebt ja“ EXP1, Z137) reichen diese hin bis zur expliziten Ablehnung von sogenannten „Wirtschaftsflüchtlingen“. Trotz des großen Bedarfs an Wohnraum wurde jedoch versichert, dass einige derartige Anforderungen in der Vermittlungspraxis von „Flüchtlinge Willkommen“ aus ethischen Gründen schlichtweg ignoriert wurden und keine Vermittlung potentielle Quartiergeber*innen stattfand.

Aus den aufgezeigten Erwartungshaltungen einiger Quartiergeber*innen offenbart sich eine Diskrepanz zum oben skizzierten Modell der als humanitären Pflicht beschriebenen Ambition, Menschen in Notsituationen zu unterstützen, würde eine solche in ihrer Reinform doch gänzlich von der konkreten Person zugunsten des Glaubens an einen menschenrechtlichen Universalismus abstrahieren. Im Grunde dürfte nach dieser Ansicht die Person an sich irrelevant sein, da die alleinige Tatsache einer Notlage ausschlaggebend sein müsste. Die Annahme der oben skizzierten Disposition zur Aufnahme von Geflüchteten muss demnach zumindest um zwei Komponenten erweitert werden: Die persönliche Lebenssituation, die daraus erwachsenden Präferenzen und Möglichkeiten sowie die aus bestehenden Wissensordnungen über die „Anderen“ in Erscheinung tretenden Vorabkonstruktionen in Form von kollektiven Vorurteilen. Erstere erklärt sich anhand der gesammelten Daten aus einer gewissen Neigung der Personen zu ähnlichen Lebensumständen aus Gründen der Konfliktminimierung: So leuchtete es ein, dass eine mehrköpfige Familie, untergebracht in einer Student*innen-WG, ein durch divergierende Lebensumstände und Bedürfnisse resultierendes (Tagesrhythmus, Lärmempfindlichkeit usw.) inhärent höheres Konfliktpotential an den Tag legt, als wenn selbiges Zimmer ebenfalls mit einer studierenden Person belegt wäre. Die Tendenz zur Äußerung von Vorurteilen gegenüber bestimmten Menschengruppen mag besonders in einem Kontext, in dem durch die Aufnahme von Geflüchteten auch ein politisches Statement abzugeben versucht wurde zwar verwundern, verweist jedoch auf tiefsitzende Vorkonstruktionen der „Anderen“ in Form von Vorurteilen, wie sie im alltäglichen Leben vielleicht gerne verneint werden, in der konkreten Situation eines bevorstehenden Zusammenlebens jedoch nicht mehr ignoriert werden konnten. Wie anhand der Interviewauszüge beschrieben, stellten diese Vorurteile in den untersuchten Fällen zwar nur einen geringen Faktor bei der Wahl der zukünftigen

Mitbewohner*innen dar, besonders durch die Schilderungen im Experteninterview kann jedoch der Eindruck gewonnen werden, dass deren Rolle in vielen anderen eine weitaus gewichtigere ist. Auch die Möglichkeit von sozial erwünschtem Antwortverhalten darf an dieser Stelle nicht ignoriert werden. Als besonders interessant in diesem Kontext erwies sich vor allem durch die zeitliche Perspektive der Unterbringung ein Effekt, wonach gruppenbezogene Vorurteile gegenüber den einzelnen, weil privat untergebrachten Individuen, langsam abgebaut wurden. Bezogen auf das imaginierte Kollektiv, dem die Person zugeordnet wurde, blieben diese jedoch größtenteils aufrecht. So setzte sich trotz einer bestehenden Befangenheit über eine gewisse Menschengruppe bzw. generell „Geflüchteten“ die Einsicht durch, dass ein gelungenes Zusammenleben mit jener, spezifischen Person, dennoch möglich sei. Diese „Andersartigkeit aller Anderen“ wurde noch in zahlreichen anderen Momenten des Zusammenlebens relevant und wird daher ausführlicher im folgenden Kapitel behandelt.

Finanzierung der Privatunterbringung

Wie bereits geschildert, erhalten Geflüchtete in der Grundversorgung einen Betrag von maximal 120€ als Mietkostenzuschuss, der in der Realität jedoch nicht ausreichen dürfte, um bei aktuellen Marktpreisen ein Zimmer zu mieten. Doch woher stammen die finanziellen Ressourcen, die Geflüchteten dieses Unterbringungsmodell ermöglichen und vor allem: Wie viel Miete bezahlen sie tatsächlich?

Quer durch alle Fälle lässt sich feststellen: Keine*r der Geflüchteten bezahlte die tatsächliche Miete. In den Unterkünften der „separaten Wohneinheit“ und im „Einfamilienhaus“, die sich beide im Privatbesitz der Quartiergeber*innen befanden, wurde es grundsätzlich abgelehnt, Geld von den untergebrachten Geflüchteten anzunehmen. Ein ähnliches Bild zeichnete sich in WG2 ab, die zwar einem regulären Mietverhältnis unterlag, zuvor jedoch von der Quartiergeberin alleinig bewohnt und gemietet wurde. Hier musste demnach der finanzielle Beitrag einer anderen Person nicht anderweitig kompensiert werden. Anders die Situation in den restlichen untersuchten Wohngemeinschaften: Hier wurden sämtliche Zimmer, die nun Geflüchteten zur Verfügung gestellt wurden, zuvor von (zahlungskräftigen) Mitbewohner*innen bewohnt. In allen dieser Fälle griffen die Quartiergeberinnen auf ein sogenanntes „Crowdfunding“ zurück: Dabei handelt es sich um eine Form der gemeinschaftlichen Finanzierung von Projekten, deren Wurzeln in der Start-Up Szene zu suchen sind. Ambitionierte Firmen- und Geschäftsideen, denen durch fehlende Sicherheiten oder zu hohes Risiko herkömmliche Bankkredite verwehrt blieben, baten dabei potentielle zukünftige Kund*innen um eine Vorfinanzierung, mit der die entsprechenden Produkte schließlich realisiert werden konnten. Die „Crowd“ („Masse“) ersetzte dabei mit einer großen Anzahl an Kleinstkrediten einzelne finanzkräftige Investor*innen. Die Adaption dieses Modelles auf soziale oder humanitäre Zwecke ist keine Neue und diente somit auch den neuen Quartiergeber*innen als Vorbild.

Schon bevor die geflüchteten Personen tatsächlich die neue Wohnung bezogen, wurden daher entsprechende Kampagnen vorbereitet und initiiert. Während WG1 und WG4 dazu auf soziale Medien

wie etwa die Plattform „Facebook“ und persönliche Kontakte zu Familie und Bekannten zurückgriffen, nutzte WG3 zusätzlich dazu noch eine professionelle Crowdfunding-Plattform. Die Unterstützer*innen wurden gebeten, entweder eine einmalige Zahlung zu leisten oder sich zur Spende eines geringen monatlichen Betrags zu verpflichten.

Zwar gestaltete sich dies als zum Teil sehr zeitaufwendig, nicht zuletzt, weil eine große Anzahl an Personen persönlich kontaktiert und individuelle Abmachungen getroffen werden mussten, dennoch konnten die Finanzierungsziele aller Wohngemeinschaften bereits nach wenigen Wochen erreicht werden. In WG1 und WG3 konnte sogar für die benötigte Kautions, welche sich jeweils im unteren vierstelligen Geldbereich befand, vollständig durch die Beteiligung an der Kampagne aufgebracht werden.

Nachdem es stets das Ziel der Crowdfunding-Kampagnen war, den gesamten notwendigen Mietzins für das Zimmer zu finanzieren, wurden auch die Geflüchteten aus der Pflicht genommen, einen anteiligen Beitrag zu leisten. Zwar wurden in sämtlichen Fällen Mietverträge unterzeichnet, um den aus der Grundversorgung erwachsenden Anspruch auf Mietunterstützung zu erhalten, diese blieb jedoch ausnahmslos bei den Geflüchteten selbst und musste nicht an die Quartiergeber*innen abgegeben werden. Dennoch entschlossen sich die neuen Bewohner*innen der WG1 und WG4 freiwillig und entgegen den Ambitionen ihrer Quartiergeber*innen dazu, einen finanziellen Beitrag zum Budget der Wohngemeinschaft zu leisten.

Der skizzierte Umgang mit der Finanzierung einer Privatunterbringung unterstreicht somit die Annahme der aus humanitären Imperativen erwachsenden Motivation der untersuchten Quartiergeber*innen, welche schließlich auch eventuelle finanzielle Motive vollständig und bis zu deren Irrelevanz überlagerten.

Dauer und zeitlicher Rahmen

Bevor sich die Analyse den tatsächlichen Alltagspraktiken widmet, soll hier abschließend noch kurz auf den zeitlichen Rahmen der untersuchten Wohnverhältnisse eingegangen werden, um dadurch nicht nur zu klären wie lange diese bereits bestanden, sondern auch um auf eventuell getroffene Vereinbarungen bezüglich ihrer zukünftigen Dauer einzugehen.

Zum Zeitpunkt der Befragung bestand die Privatunterbringung im „Einfamilienhaus“ mit vier Monaten am kürzesten. Alle anderen Wohngemeinschaften konstituierten sich zwischen sechs und zwölf Monaten vor der Erhebung, lediglich WG1 stellte hier mit einem Zusammenleben von knapp eineinhalb Jahren eine Ausnahme dar.

Wie weiter unten beschrieben wurde in allen Wohnverhältnissen ein Mietvertrag unterzeichnet, um Zugriff auf die staatlichen Unterstützungsleistungen der Grundversorgung zu erlangen. Die darin festgelegte Mindestvertragsdauer von 3 Jahren fungierte in allen WGs damit auch als zeitlicher Rahmen

zur Aufrechterhaltung dieses Wohnverhältnisses, wobei jedoch stets betont wurde, dass sich sämtliche Parteien im Vorfeld darauf geeinigt hätten, dieses bei gravierenden Konflikten vorzeitig und einvernehmlich zu beenden. Die gesetzliche Möglichkeit eines zeitlich eingeschränkteren Untermietverhältnisses von Räumen, die sich in Einfamilienhäusern im Privatbesitz befinden, wurde von den Quartiergeber*innen im „Einfamilienhaus“ und der „separaten Wohneinheit“ in Anspruch genommen, wobei jeweils ein Jahr veranschlagt wurde. Während sich ersterer Quartiergeber die Möglichkeit einer Verlängerung nach Ablauf der Vereinbarten Zeit offen hielt, wurde diese Möglichkeit im zweiten Fall ausgeschlossen.

Alltag, Gemeinschaft & Kulturelle Unterschiede

Die Erkenntnisse des vorangehenden Kapitels beschäftigten sich ausführlich mit dem Entstehen der jeweiligen Privatunterbringungen, beleuchteten die beidseitigen Motive, diese überhaupt erst umzusetzen und können somit, mit Ausnahme der finanziellen Umsetzung, der konkreten Praxis als vorgelagert betrachtet werden. Anhand der angeführten Erwartungen und Motive wird hier nun in einem nächsten Schritt versucht, durch die Skizzierung der tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnisse der Frage nachzugehen, ob sich die von der Gruppe der Geflüchteten im Vorfeld erwarteten Hoffnungen sowie die Vorbehalte (aber auch die angeblich gänzlich fehlenden Erwartungen) einiger Quartiergeber*innen in der praktischen Umsetzung bestätigen oder sogar widerlegt wurden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die meisten der bereits analysierten Erwartungshaltungen, besonders von Seiten der Geflüchteten, die persönliche Interaktion mit den neuen Mitbewohner*innen und einen daraus erwachsenden gemeinsamen Alltag aus den gezeigten Gründen vollständig außer Acht ließen. Lediglich einige der Quartiergeber*innen äußerten Sorgen gegenüber vermuteter Differenzen im Zusammenleben, deren Ursprung in einer angenommenen kulturellen Unterschiedlichkeit zu suchen sei. Daher soll im weiteren Verlauf auch gezeigt werden, ob und welche Arten von „Gemeinschaften“ in den jeweiligen Unterbringungen entstanden sind, wie sich daraus ein gemeinsamer Alltag gestaltet, welche (kulturell bedingten) Differenzen sich darin manifestieren und vor allem, wie mit solchen umgegangen wurde. Dafür wird im Folgenden zuerst auf die räumliche Dimension der Privatunterbringung (Lage, Wohnungsgröße, Zimmerteilung usw.) eingegangen, um im Anschluss die darin stattfindende Interaktion der Mitbewohner*innen untereinander zu analysieren, aus der schließlich das Bild eines gemeinsamen Alltags abgeleitet werden kann. Danach widmet sich ein weiterer Abschnitt ausführlich dem Themenkomplex „kulturelle Differenzen“ und dem Umgang mit diesen.

Eigener Raum

Als gravierendster Kontrapunkt zu einer Unterbringung in Massenquartieren kann bei der Privatunterbringung vor allem das Vorhandensein eines eigenen, privaten Raumes angeführt werden. Dieser Umstand leitet sich zwar nicht aus einer eventuellen gesetzlichen Richtlinie ab, gilt jedoch bei der Initiative „Flüchtlinge Willkommen“ als „einzige wirkliche Voraussetzung“, die Quartiergeber*innen beim Angebot von Wohnraum für Geflüchtete nachzuweisen haben (EXP1, Z3). Die Vorteile eines persönlichen Rückzugsortes sind gegenüber einer Unterbringung in einem mit mehreren Personen geteilten Zimmer offensichtlich, gewinnen unter Einbezug der bereits geschilderten Überlegungen zum Thema „Wohnen & Unterbringung“ jedoch noch besondere Relevanz.

Warum der Ausgangspunkt zur Analyse der (Wohn-)Gemeinschaft über die vorgefundenen räumlichen Bedingungen gewählt wurde, erklärt sich aus dessen großer Relevanz für das Zusammenleben: In allen Fällen ließen sich starke Verbindungen zwischen der räumlichen Komponente

der Wohnsituation und der Intensität des gemeinsamen Kontaktes zeigen. Je größer der Anteil an gemeinschaftlich genutztem Wohnraum war, desto umfassender gestaltete sich auch die Interaktion der Mitbewohner*innen untereinander. Zwar ist eine solche Argumentation bei der Unterstellung, dass auch eine mehr oder weniger isolierte Verrichtung des persönlichen Alltages auf engem, gemeinsam geteilten Raum unweigerlich auch zu einer Häufung des Aufeinandertreffens führen würde, dennoch zeige sich, dass besonders die in den Wohngemeinschaften vorgefundene Interaktion auch qualitative Unterschiede beinhaltete, die über die praktische Komponente einer reinen gemeinsamen Nutzung hinausging:

„und dann ist es schon ganz oft so dass (.) wir uns nichts vornehmen oder so oder (..) aber es ergibt sich dann einfach dass alle am Abend in der Küche zusammenkommen (..) und manchmal sitzen wir dann da gemeinsam und unterhalten uns bis spät in die Nacht“ (Q5, Z42)

Demgegenüber beschränkte sich der persönliche Kontakt in der untersuchten Unterbringung in einer separaten Wohneinheit auf ein Minimum:

„das Apartment ist nur für mich (.) hier ist Toilette Badezimmer hier ist Zimmer (.) ist nicht viel Kontakt weil das hier ist die Tür von mir und da drüben ist die andere Tür von der Familie und das alles hier ist nur für mich (.) nur für mich und meinen Mann (.) wir gehen nicht zu ihnen (.) [...] dieses ganze Haus ist nur für uns“ (G2, Z74)

Im beschriebenen Einfamilienhaus wurde zwar besonders die gegenseitige Privatsphäre betont, welche noch durch jeweils eigene sanitäre Einrichtungen vergrößert wurde, dennoch gab es durch Aktivitäten wie gemeinsames Kochen oder Essen zumindest ein gewisses Maß an alltäglicher Interaktion.

Die Fokussierung auf diese Interaktionen innerhalb der jeweiligen Wohnsituationen erweitert die Relevanz des materiellen Settings der Privatunterbringung damit um eine Perspektive, die über die reine Verfügbarkeit von Raum hinausgeht, steht dessen Aneignung und Nutzung doch immer in starker Wechselwirkung mit den persönlichen Dispositionen der jeweiligen Akteure. Selbstverständlich wäre es daher verkürzt, räumlichen Gegebenheiten als ausschlaggebend für die Intensität der Interaktion anzugeben und dabei vollständig von den individuellen Lebensumständen zu abstrahieren, die beim Vergleich eines Student*innen Daseins zu dem eines berufstätigen Familienvaters unbestritten stark divergieren. Dennoch kann die räumliche Komponente der Unterbringung bzw. des Zusammenlebens nicht außer Acht gelassen werden, eröffnete sie doch stets erst einen „Möglichkeitsraum“ für Interaktion, welcher sich durch die jeweiligen individuellen Bedürfnisse und Umstände praktisch gestaltete. Genau jenes Moment kann bei der tieferen Betrachtung der Privatunterbringung als großer Vorzug gegenüber einer Massenunterkunft angeführt werden: Die diversen Unterbringungsarten und Wohnformen spiegelten (meist) stark die individuellen Bedürfnisstrukturen ihrer Bewohner*innen wieder. Während die untersuchte Familie die verfügbare Privatsphäre zum Ausleben einer familiären Intimität nutzte, genossen die jungen, in Wohngemeinschaften untergebrachten Personen die Interaktion mit gleichaltrigen. Diese Möglichkeit zur Flexibilität, auf die persönlichen Interessen einzugehen und

diese bestmöglich zu wahren, fehlt im System der organisierten Unterkünfte vollkommen und manifestierte sich bereits in den oben genannten Missständen. Die Privatunterbringung bietet dahingehend die Möglichkeit, durch Vielfältigkeit auf die Heterogenität von Geflüchteten und ihren aus den jeweiligen Lebensumständen erwachsenden Bedürfnisse einzugehen.

Doch nicht nur in Bezug auf die interaktiven Momente des Zusammenlebens kommt der räumlichen Komponente der Unterbringung Relevanz zu, besondere Aufmerksamkeit muss dem eigenen Raum hinsichtlich seiner Effekte auf die Möglichkeiten der persönlichen Reproduktion zugestanden werden, die nicht zuletzt etwa bei der Durchführung eines Studiums relevant sind und sich damit direkt auf die Möglichkeiten einer strukturellen Integration auswirken:

„ich hab nie eine Ruhe gehabt (..) immer war irgendwer laut oder so (..) und dann kann ich nicht lernen (..) hier ist das viel besser“ (G5, Z99)

Auf die integrativen Effekte einer Privatunterbringung wird erst weiter unten eingegangen, ein Vorgriff auf diese Ergebnisse, in denen privat untergebrachten Personen eine besondere Motivation zu integrativen Leistungen unterstellt wird, die sich aus der beschriebenen langfristigen Aufenthaltsperspektive ableitete, ist jedoch schon stark mit der räumlichen Situation verbunden, die es wie im geschilderten Beispiel überhaupt erst ermöglicht, diese zu erbringen.

Nach der Relevanz des Raumes für Interaktion und seine Auswirkungen auf das persönliche Befinden wird im Folgenden auf die konkrete Ausgestaltung des Zusammenlebens und den sich daraus ergebenden Alltag eingegangen.

Sprache & Barrieren

Wie gezeigt wurde, stellen die räumliche Komponente der Unterbringung und die individuelle Lebenssituation wichtige Rahmenbedingungen für eine etwaige Interaktion dar. Trotz der großen vorgefundenen Vielfalt an Beziehungen zu den neuen Mitbewohner*innen gab es keinen Fall, in dem die Personen in absoluter Isolation zueinander koexistierten, ein gewisses Mindestmaß an gemeinsamen Austausch auf täglicher Basis wurde in sämtlichen der untersuchten Konstellationen vorgefunden. Dieses breite Spektrum an unterschiedlichen Beziehungsformen, die einen mehr oder weniger stabilen gemeinsamen Alltag konstituierten wird hier erst in seiner ganzen Vielfalt durch Fallbeispiele dargestellt, bevor versucht wird, die darin gemeinsam enthaltenen Elemente zu identifizieren. Zuvor ist es jedoch unumgänglich, auch die individuelle Verfügbarkeit über den kulturellen Faktor der „Sprache“ zu behandeln, welche in ihrer Rolle für das alltägliche Zusammenleben zwar in starker Wechselwirkung mit anderen Einflüssen (z.B. der zeitlichen Ressourcen der Quartiergeber*innen, um Sprachkenntnisse zu üben und zu vertiefen) steht und zum großen Teil auch davon abhängig ist, dennoch und besonders im Hinblick auf die zeitpunktbezogene Durchführung der Interviews, als wichtiger Rahmenfaktor für die gegenseitige Interaktion anzuerkennen ist. Als zentrale Kategorie der alltäglichen Vermittlung und

vor allem als Möglichkeitsbedingung für die Interaktion tritt daher die individuelle Sprachfähigkeit und mit ihr die daraus entspringenden Barrieren in Erscheinung, weshalb diese vorab und gesondert behandelt wird, bevor vertiefend auf die weiteren Alltagspraktiken eingegangen wird.

Zwar folgt diese Arbeit einem praxeologischen Paradigma der Kulturosoziologie, welches im Gegensatz zu anderen Ansätzen, deren Fokus speziell auf sprachlichen Aushandlungsprozessen liegt, besonders den Ausdruck der Kultur in der Praxis betont, dennoch darf dadurch die enorme Relevanz von sprachlichen Praktiken (und damit der praktischen Veräußerung von kulturellem Wissen) in der alltäglichen Lebenspraxis nicht vernachlässigt werden. Auch in der Privatunterbringung, und besonders in Hinblick für die durch unterschiedlich geartete kulturelle Wissensbestände notwendigen Aushandlungsprozesse, tritt sie demnach als zentrale Möglichkeitsbedingung der Vermittlung auf. Nachdem auf die integrativen Effekte von Sprache erst im Anschluss eingegangen wird, soll jener Themenkomplex an dieser Stelle lediglich in seiner Rolle im alltäglichen Zusammenleben analysiert werden.

Zuallererst sei erwähnt, dass obwohl in sämtlichen Interviews mit Geflüchteten anfangs die Option gestellt wurde, das Gespräch auf Englisch zu führen, von dieser Möglichkeit nie generell, sondern nur in speziellen Situationen Gebrauch gemacht wurde; sämtliche Befragungen begannen auf Deutsch, nur hin und wieder wurde, etwa bei begrifflichen Unsicherheiten oder aufkommenden Schwierigkeiten im Ausdruck phasenweise auf Englisch gewechselt.

„ja (.) wir reden immer nur deutsch“ (G3, Z84)

Ähnlich wurde die Situation auch im alltäglichen Umgang beschrieben, in dem Deutsch als Hauptsprache diente und lediglich in gewissen Situationen oder bei unbekannten Wörtern Englisch als Hilfssprache verwendet wurde⁴². Besonders erwähnenswert erscheint dies vor allem anhand der Tatsache, dass sich einige der Befragten erst seit wenigen Monaten in Österreich aufhielten und in dieser Zeit bereits enorme Fortschritte im Spracherwerb für sich verbuchen konnten. Diese resultierten zweifellos aus dem bereits beschriebenen Moment der längerfristigen Aufenthaltsperspektive und der daraus erwachsenden Motivation, die Sprache der Aufnahmegesellschaft möglichst rasch zu erlernen. Dabei bestand durchwegs ein starkes Bewusstsein über die Wichtigkeit der Sprache für längeren Verbleib. Dennoch darf auch die Rolle der Privatunterbringung nicht vernachlässigt werden, zeigte sich doch, dass neben dem alltäglichen Gebrauch von Deutsch als Umgangssprache zwischen den Mitbewohner*innen besonders die Quartiergeber*innen stark unterstützend bei der Vermittlung von Deutschkursen in Erscheinung traten:

„und sie haben mir dann auch geholfen einen Deutschkurs zu finden (..) also nicht wie bei Caritas so (..) sondern einen guten“ (G5, Z71)

⁴² Vorausgesetzt natürlich, dass bereits Englischkenntnisse bestanden. Bis auf den Fall von G3, der vor seiner Flucht weder Kenntnisse in Deutsch noch in Englisch hatte, konnten jedoch alle Geflüchteten zumindest auf ein grundlegendes englisches Vokabular zur Verständigung zurückgreifen.

Diese Bemühungen endeten jedoch nicht bei der Vermittlung, sondern setzten sich auch im gemeinsamen Lernen oder der Beantwortung von Unklarheiten fort und boten damit eine Möglichkeit des Spracherwerbs, wie sie in organisierten Wohnheimen undenkbar wäre.

Dennoch, bei aller Euphorie über die ausgeweiteten Möglichkeiten zum Spracherwerb in der Privatunterbringung darf nicht übersehen werden, dass Sprachbarrieren nach wie vor existieren und zum Teil gravierende Auswirkungen auf das Zusammenleben hatten:

„like you know (..) because it's not my language that I speak with them (.) that I can speak with them in my language clearly (.) you know (..) if I speak with German or English it's also hard [...] I'm feeling sometimes alone because I'm the only person that cannot speak German“ G1, Z130)

Das hier beschriebene Gefühl der „Isolation“ resultierte nicht alleinig aus mangelnden Sprachkenntnissen, ist jedoch bezeichnender Ausdruck einer erlebten Ungleichheit, die sich auch auf der sprachlichen Ebene manifestierte. Durch die unterschiedlichen Möglichkeiten der sprachlichen Ausdrucksweisen, bei der die Gruppe der Quartiergeber*innen selbstverständlich auf beträchtliche Vorteile zurückgreifen konnte, führte (neben anderen Faktoren) im Zusammenleben zu deutlichen (wenn auch im Alltag oft impliziten) Hierarchien, die bis zur kognitiven Aufrechterhaltung der Trennung zwischen der etablierten Gruppe der Wohngemeinschaft und einem neuen „Außenseiter“ reichte, worauf im Folgenden eingegangen wird. Inwiefern sprachliche Aspekte bei diesen Tendenzen eine Rolle spielte, belegen die anschließenden Zitate:

„aber ja (...) wir sprechen schon auch über ihn manchmal (...) einfach weil wir uns halt auch schon länger kennen und (..) ich glaub er würde vieles auch gar nicht verstehen“ (Q5, Z89)

„es wäre aber schwierig jetzt eine politische Diskussion zu führen das (.) also das (.) zum Beispiel ihm jetzt die österreichische Parteienlandschaft zu erklären“ (Q3, Z121)

Sprache als zentraler Möglichkeitsfaktor der Interaktion bestimmte dahingehend also auch die Tiefe und Intensität der persönlichen Beziehung zwischen den Mitbewohner*innen und während sich diese in manchen Fällen auf die Beschreibung von Tatsachen (z.B. eines Putzplanes) reduzierte, reichte sie hin bis zu nachhaltigen emotionalen Bindungen. Ob und wie stark sich anhand der Sprache eine gewisse Trennung zwischen den Mitbewohner*innen ergab, variierte sehr stark nach Wohnform, vor allem aber nach den individuellen Umständen. Denn ließen diese es durch die zeitlichen Ressourcen und die persönliche Geduld zu, sprachliche Barrieren zu überwinden, ergab sich daraus eine weitaus schwächer ausgeprägte „Trennung“. Dieser Umstand beeinflusste jedoch nicht nur den täglichen Umgang miteinander, sondern wurde besonders in der Behandlung von Konflikten relevant, in der die Verfügbarkeit über Sprache schließlich auch die Grenzen des (Aus-)Sprechbaren darstellte. Die Auswirkungen dieser oft sprachlich bedingten Barriere in der Behandlung von unterschiedlich gearteten

Vorstellungen des Zusammenlebens, welche aus impliziten kulturellen Wissensbeständen resultierten, werden weiter unten behandelt.

Kulturelle Differenzen

„Sprache“ fungiert hier selbstverständlich nur als eine neben vielen Äußerungsformen von kulturellen Wissensbeständen, welche sich in der Praxis manifestieren und damit zur Aufrechterhaltung, aber auch zur Überwindung von kulturellen Differenzen beitragen können. Doch was genau sind diese „kulturellen Andersartigkeiten“, welche Ausprägungen werden im Zusammenleben beobachtbar, welchen Einfluss nehmen sie darauf und vor allem: Wie wird mit ihnen umgegangen? Der folgende Abschnitt will sich diesen Fragestellungen in einem ersten Schritt deskriptiv anhand von Zitaten aus den Interviews annähern, um diese in einem weiteren Schritt einer theoretischen Untersuchung zugänglich zu machen.

„ja im Endeffekt kulturelle Unterschiede (.) dass das irgendwie (.) beim WG leben (..) zu irgendeiner Art von Konflikt führen kann (..) also es kann ja einerseits sein, dass (..) irgendwie das Dinge, die für uns selbstverständlich sind, dann (..) für die Person dann nicht okay sind (.) wie zum Beispiel jetzt dann mit dem Alkohol trinken“ (Q1, Z102)

Es wäre falsch, vorweg angenommene kulturelle Unterschiedlichkeiten zu einer potentiellen „Sorge“ von Quartiergeber*innen zu stilisieren, dennoch lässt sich aus den Daten ableiten, dass zumindest eine gewisse Auseinandersetzung mit den eigenen Vorabkonstruktionen der „Anderen“ stattfand, deren Ausgangspunkt die Annahme einer unterschiedlichen Sozialisation darstellte. Als weiteres interessantes Moment im angeführten Zitat kann jedoch ebenfalls angesehen werden, dass der bevorstehende Einzug einer als andersartig empfundenen Person auch eine Beschäftigung mit den eigenen, impliziten und daher als „selbstverständlich“ wahrgenommenen Alltagspraktiken stattfand.

Zwar kamen diesen Vorannahmen, die ein durch kulturelle Andersartigkeit verursachtes Konfliktpotential besonders in tief verankerten Wertvorstellungen wie dem (religiös bedingten) Verzicht auf Alkohol oder einem auf patriarchaler Überlegenheit basierendem Geschlechterbild verorteten, in manchen Fällen zweifellos eine gewisse Relevanz zu; manifest, und damit ausschlaggebend für das Zusammenleben, wurden kulturelle Unterschiede jedoch vielmehr in „profanen“ Alltagspraktiken, wie dem Kochen oder dem Putzen und offenbarten sich daher besonders in jenen Bereichen, die sich auch in „herkömmlichen“ Wohngemeinschaften regelmäßig für Disharmonie zwischen Mitbewohner*innen verantwortlich zeigten.

“the culture is with the other people its different (.) its completely different and (..) what we are eating and (.) everything is different and (.) yeah and I think many times its (Anm.: das Zusammenleben) not working “ (G1, Z174)

Entgegen dieser pessimistischen Vorstellung entpuppten sich divergierende Essgewohnheiten zwar als Unterschiedlichkeit, selten jedoch als tatsächliches Problem. Besonders der leichtfertige Umgang mit Frittierfett und der daraus erwachsende Geruch, wurden jedoch in einigen Fällen thematisiert:

„also das ist auf so wenn unser Kleiner der [Kind] drüben bei der [Kind] ist eine halbe Stunde kommt er zurück und ich denke mir (lacht) ich muss ihm die Haare waschen weil (.) alles nach diesem Frittierfett riecht (.) [...] und auch die ganze Kleidung und alles was sie dort habe“ (Q2, Z251)

Abgesehen davon, wurde die Andersartigkeit der neuen Mitbewohner*innen hinsichtlich ihrer Essgewohnheiten jedoch oft auch als kulinarische Bereicherung empfunden, besonders in den Wohngemeinschaften wurde häufig zusammen gekocht, wobei traditionelle österreichische Kost durch Speisen mit einem anderen kulturellen Kontext ergänzt wurden. Aus den Berichten der befragten Personen wurde ersichtlich, dass es besonders häufig diese Kochfertigkeiten waren, die reziprok nachgeahmt wurden und somit als Musterbeispiel kultureller Hybridisierungsprozesse zu erkennen waren:

„also (.) ich merke schon dass seit er da ist (..) ich mach mir jetzt viel öfters auch mal Baba Ghanoush (Anm.: arabisches Püree aus Melanzanen und Sesampaste) auf ein Brot (...) und letztens hat er auch sein erstes Schnitzel selbst gemacht (...) und Hummus (Anm.: arabischer Kichererbsenaufstrich) dazu gegessen (lacht)“ (Q6, Z146)

Die im beschriebenen Handeln skizzierten Ereignisse sind Manifestationen der unbewussten „bricolage“, der (Re-)Kombination von kulturell aus verschiedenartigen zeitlichen und räumlichen Komponenten entstammenden Teilstücken zu einer neuen (Koch-)Praxis, die bis auf wenige Ausnahmen durch eine offensichtliche Neugierde und Offenheit ohne größeres Konfliktpotential geleistet wurde. Dass sich diese Prozesse wie im geschilderten Fall durch ihre Gegenseitigkeit auszeichneten, blieb allerdings ein Spezifikum des Kochens.

Grundsätzlich anders gestaltete sich nämlich der Umgang bei den reproduktiven Tätigkeiten der Haushaltsführung: Hier kam es nicht zu einem Aushandlungsprozess, in dem gleichermaßen Einflüsse aus beiden kulturellen Kontexten bzw. den persönlichen Vorlieben zur Geltung kamen, stattdessen wurde von Seiten der Quartiergeber*innen eine Anpassung der neuen Mitbewohner*innen an die vorgefundenen Standards gefordert, selbst wenn diese anscheinend in den meisten Fällen auch von diesen als selbstverständlich wahrgenommen wurden:

„ist er wirklich sehr selbstständig also [...] vor allem auch (.) sehr offen (.) und hilfsbereit (.) also ich hab bis jetzt zu ihm noch kein einziges mal sagen müssen bitte räum den Müll raus“ (Q4, Z54)

Dabei schienen alle Geflüchteten mit den Sauberkeitsstandards ihrer Quartiergeber*innen einverstanden zu sein, solange diese expliziert wurden und somit eingehalten werden konnten. Ob dies

auf eine als notwendig empfundene Verpflichtung, auf Dankbarkeit gegenüber den Quartiergeber*innen oder schlicht auf konvergierenden Vorstellungen zu Sauberkeit und Hygiene zurückzuführen ist, kann nicht rekonstruiert werden. Diese Forderungen einer Anpassung an gegebene Standards setzten sich jedoch in den residualen Hausordnungen fort und lassen sich erneut auf eine implizite Hierarchie zurückführen, eine Tendenz, die weiter unten behandelt wird.

„ja ich glaub, das hat auch was mit den (..) kulturellen Unterschieden (.) zu tun (..) die wahrscheinlich auch (..) irgendwo tief in einem drinnen sind (...) die man irgendwie vermutet (..) weil eigentlich putzt (.) also nur um jetzt bei dem Beispiel zu bleiben (.) putz er eigentlich sehr gut (.) als wir das erwartet hatten, von jemandem der irgendwie (.) wo die Mutter immer alles zuhause gemacht hat“ (Q1, Z131)

Auch dieses Beispiel zeigt, wie Vorabkonstruktionen der „Anderen“ und daraus erwachsende Vorurteile in der Alltagspraxis weniger tragisch ausfielen als anfangs erwartet. Die erwähnte Vermutung, dass kulturelle Dispositionen und daraus erwachsende Unterschiede besonders auf der Ebene von Geschlechterverhältnissen manifest werden, konnte lediglich im Fall der WG2 nachgewiesen werden, in der eine weibliche Person einen männlichen Geflüchteten beherbergte.

„na ja was bei ihm halt (.) was bei ihm halt schon ist gell dass [...] ich bin eine Frau (...) er ist (.) ein arabischer Mann (...) und (...) ihm ist ab und zu nicht klar (..) dass ich mich bei ihm nicht abmelden muss“ (Q4, Z224)

Zwar ist zu vermuten, dass diese Reflexe zu einem großen Teil erst durch die stark von freundschaftlichen Momenten geprägte Beziehung der beiden Mitbewohner*innen offenkundig wurden, sie demnach auch in anderen Konstellationen vorhanden waren, jedoch erst durch die starke platonische Beziehung in diesem Fall explizit wurden. Besonders spannend gestaltete sich der beschriebene Fall vor allem aufgrund der Tatsache, dass sich jene patriarchalen bzw. paternalistischen Ambitionen in mehreren Bereichen fortsetzten, etwa beim Umgang der Quartiergeberin mit männlichen Bekannten oder bei ihren regelmäßigen Saunabesuchen. Die besonders vertrauensvolle Beziehung ermöglichte es in dieser Konstellation jedoch nicht nur, dass tief verankerte kulturelle Wissensbestände an die Oberfläche traten, sie wurde auch dazu genutzt, konfliktreiche Situation zu thematisieren und diese dadurch zu bearbeiten:

„und da finde ich halt dass er (.) oder dass man (.) dass man sie halt (..) damit konfrontieren einfach muss [...] und ich gib mir dann auch die Mühe und sag (.) ok (.) ich rede jetzt mit dir darüber ja (..) du musst eh nichts sagen aber ich rede mit dir darüber damit du es weißt (..) irgendwas wird schon hängen bleiben“ (Q4, Z276-278)

In wie fern diese Explizmachung der eigenen Wahrnehmungsschemata tatsächlich dazu im Stande war, routinisierte Alltagspraktiken nachhaltig zu beeinflussen, konnte aufgrund der Zeitpunktgebundenheit der Studie nicht festgestellt werden. Die Schilderung dieses Falles sollte jedoch

im Speziellen die „konfrontative“ Lösungsstrategie veranschaulichen, die in dieser besonderen, weil wie erwähnt auf einem vertrauensvollen Umgang basierende Beziehung, zur Vermittlung von kulturellen Wissensbeständen angewandt wurde. Im Gegensatz dazu wurde in den anderen Fällen eher auf die Methode der „Vermeidung“ zurückgegriffen. Lediglich eine Tendenz eint die Vorgehensweisen bei entstehenden Problemen: Deren exklusive Wahrnehmung durch die Quartiergeber*innen.

Umgang mit Problemen

Der beschriebene Fall, in welchem durch die Konfrontation der andersgearteten kulturellen Praktiken mithilfe des offenen Ansprechens versucht wurde, diese zu überwinden, stellte wie erwähnt eine Ausnahme dar. Zwar wurden ebenso in den anderen Wohngemeinschaften kleiner Ungereimtheiten auf diesem Wege bereinigt, dennoch war hier tendenziell eine Strategie der Konfliktvermeidung vorherrschend:

„uns war auch wichtig das wir ihm jetzt nicht seine (.) seine Kochgewohnheiten irgendwie (.) dass wir ihm jetzt hier sagen du musst so und so kochen (.) das wollten wir auf keinen Fall machen (..) aber uns war es ein bisschen unangenehm“ (Q1, Z116)

Zugunsten der Konfliktvermeidung, und um die Gefühle der Mitbewohner*innen nicht zu verletzen, wurde oft schlicht darauf verzichtet, eine als problematisch empfundene Situation zu thematisieren. Dieser Umstand konnte auf vielfältige Weise, stets jedoch in Verbindung mit einem bereits besprochenen Moment der kulturellen Andersartigkeit, aufgefunden werden: Der Verfügbarkeit über sprachliche Ausdrucksformen, die ihren segregierenden Charakter besonders bei der Problembehandlung offenbarten. Dabei waren zwei Annahmen entscheidend: Erstens wurde durch die angenommene Andersartigkeit der „Anderen“ unterstellt, dass jede negative Äußerung gegenüber ihrer kulturellen Praxis sofort in einer für alle Beteiligten als unangenehm empfundenen Situation münden würde. Zweitens wurde ihnen durch die Zuschreibung mangelnder Sprachkenntnisse die Fähigkeit einer diskursiven Problembehandlung quasi abgesprochen. Beide Ansichten stehen im starken Kontrast zur Problemlösungsstrategie der "Konfrontation", ergeben sich jedoch wohl aus den spezifischen Beziehungen zu den neuen Mitbewohner*innen, die in den meisten untersuchten Fällen zwar durchaus sehr freundschaftlich, gleichzeitig jedoch nicht mehr in der erwähnten Tiefe und damit ohne ähnlich vertrauensvolle Implikationen vorgefunden wurden, die eine Thematisierung von Missständen erlauben würde. Im Namen des gegenseitigen Respekts wurde daher oft auf eine nachhaltige Problembehandlung verzichtet. Am Augenscheinlichsten spiegelt sich dies im Antwortverhalten der Geflüchteten wieder, in deren Aussagen praktische Probleme nie angesprochen wurden:

„I: m-hm (1) so (.) no cultural differences

B: no (.) nothing is a problem with us“ (G1, Z189-190).

Zwar bleibt es zu erwarten, dass auch sie das Handeln der Unterkunftgeber*innen als zum Teil fremdartig (weil durch ihre kulturellen Deutungsmuster als nicht schlüssig interpretierbar) wahrnahmen,

woraus sich ein inhärentes Konfliktpotential ableiten lässt. Dennoch waren Momente einer erwarteten Dankbarkeit und Respekts anscheinend zu schwerwiegend, als dass dieses dem Interviewer, aber auch den Mitbewohner*innen selbst gegenüber geäußert wurde. Dieser Umstand führte daher nicht nur in der Interviewsituation, sondern ebenfalls in der Praxis zu einer starken Asymmetrie, die zwar vermutlich nicht auf der Ebene der Problemwahrnehmung, dafür jedoch in deren Thematisierung manifest wurde.

„weil ich ihn da natürlich nicht irgendwie (..) ich will ihn da jetzt natürlich nicht irgendwie bloßstellen oder irgendwie sowas (.) und (...) ja das könnte man vielleicht dazu sagen (.) zu den (..) kulturellen (.) Problemen sozusagen“ (Q1, Z124)

Der „gegenseitige Respekt“, welcher sich durch das Motiv rechtfertigte, die Befindlichkeit des Gegenübers nicht zu verletzen, mag zwar einer noblen Intention folgen, führte jedoch auch dazu, dass zusätzlich zur sprachlichen Barriere vorhandene Trennungen noch weiter untermauert wurden und damit die Grenze zwischen dem „Wir“ und den „Anderen“ nachhaltig verankerte.

„das hat glaub ich irgendwie damit zu tun dass (..) dass ich wahrscheinlich bei [Mitbewohnerin] annehme dass (..) dass sie [...] also da traue ich mich eher sie glaub ich irgendwie (.) sie auch irgendetwas hinzuweisen oder sie gewissermaßen irgendwie zurecht zu weisen wenn man das so nennen kann (.) als bei ihm, weil ich [...] weil ich so das Gefühl habe, sie ist (..) irgendwie ähnlich sozialisiert worden wie ich und (4) nimmt das nicht persönlich oder (.) oder da weiß ich sozusagen wie sie darauf wahrscheinlich (.) auch unterbewusst oder irgendwie ja (..) reagiert (..) in Bezug auf mich also sozusagen, was sie anschließend auch über mich denkt“ (Q6, Z112)

„Wir“ und die „Anderen“

Die Konstitution der Wahrnehmung der „Anderen“ durch sogenannte „Othering“-Prozesse wurde bereits besprochen, ebenso wie die Tatsache, dass es durch die sprachlichen Barrieren oft nicht möglich wurde, diese effektiv und in dem Sinne zu überwinden, als dass sich die neuen Mitbewohner*innen als gleichgestellter Teil der Gemeinschaft etablieren konnten. Selbst wenn vielerorts die besten Intentionen dazu bestanden, die wahrgenommene Differenz anhand von (noch) nicht geteilten Wissensbeständen führte durch einen Verzicht auf deren diskursive Behandlung aus Rücksicht gegenüber dem/der „Fremden“ damit zu einer Betonung ihrer Andersartigkeit. Besonders stark zeigte sich diese Trennung in jenen Wohngemeinschaften, in denen mehrere Quartiergeber*innen und eine geflüchtete Person lebten, wofür vor allem die „interne“ Kommunikation, in der über die „andere“ Person gesprochen wird, ein Symptom darstellte:

„wir drei sind halt in der Küche und reden halt über ihn [...] das ist (.) das ist schon irgendwie was Anderes“ (Q1, Z145)

Besonders zu unterstreichen ist bei diesem Umstand, dass das scheinbare Bewusstsein über die aktive Beteiligung an der Produktion des „Anderen“ zwar bestand und versucht wurde, dieser durch

verschiedene Strategien entgegen zu wirken. Dennoch gelang es nicht, die Gruppengrenzen vollständig aufzuheben:

„da merkt man irgendwie, dass diese Struktur so (.) also das fällt mir auch nicht erst jetzt so auf das ist mir auch schon vor längerem aufgefallen (..) wo ich mich auch gefragt habe ob das (...) so gut ist im Endeffekt wenn das so ist (.) wobei die Antwort darauf natürlich eigentlich ist: nein es ist nicht so gut“ (Q1, Z147)

Dennoch bleibt es nach den Aussagen aller Beteiligten zu erwarten, dass deren Bemühungen zur schrittweisen Normalisierung und damit zum Abbau der gruppeninternen „Andersartigkeit“ im zeitlichen Verlauf der Unterbringung erste Erfolge mit sich brachten, wonach bereits eine bedingte Gleichstellung stattgefunden hatte. Der persönliche Kontakt und die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Mitbewohner*innen stellten dabei wichtige Faktoren dar, die neben dem (gegenseitigen) Abbau von Vorurteilen und der Entstehung einer freundschaftlichen Beziehung zu einer schleichenden Annäherung der alltäglichen Praktiken führte, die dadurch durch Rückkoppelungseffekte wieder positiv auf die Gemeinschaft einwirkte.

Besonders dieser Prozess soll abschließend noch kurz Aufmerksamkeit erfahren, enthält er doch eine spannende Implikation: Denn trotz der teilweisen Überwindung des gegenseitigen „Otherings“, die schließlich auch ein Moment der Absage an Vorabkonstruktionen enthält, bezog sich die Abkehr vom impliziten Wissen über die „Anderen“ lediglich auf die jeweilige geflüchtete Person im Speziellen und explizit nicht auf andere Geflüchtete im Allgemeinen bzw. Personen aus demselben Herkunftskontext generell. Es entstand dabei oft der Anschein, als wäre ein Zusammenleben schließlich nur mit genau dieser einen Person in der beschriebenen, relativ konfliktfreien Form möglich, wohingegen dies kontrastierend zur jetzigen Situation mit anderen Geflüchteten nicht vorstellbar wäre:

„weil von den Afghanen weiß ich dass die halt auf der Klobrille oben stehen dann [...] aber das ist bei uns kein Problem (lacht) (..) also er putz auch das Klo (.) komischerweise ja (..) obwohl er ein Mann ist (.) ein arabischer“ (Q4, Z134.138)

Die Leistung zur Überwindung von kulturellen Differenzen wurde in diesen Fällen also den persönlichen Ambitionen der jeweiligen geflüchteten Person zugeschrieben und damit individualisiert, wohingegen sich gegenüber dem imaginierten Kollektiv, aus dem diese entstammte, nach wie vor Skepsis in Form von Vorabkonstruktionen aufrechterhielt. Dieser Umstand ging sogar so weit, dass auch die Geflüchteten selbst dazu neigten, den Erfolg einer Privatunterbringung ihren individuellen Dispositionen zuzuschreiben und dabei die Meinung vertraten, dass die kulturellen Differenzen in anderen Fällen zu gravierend und ein Zusammenleben in der Privatunterbringung damit zum Scheitern verurteilt wäre. Ob diese Meinungen bereits im Vorfeld bestanden oder sich erst aus der Akkulturation im Laufe der Privatunterbringung ergaben, kann nicht rekonstruiert werden. Dass die beschriebenen „Othering“-Prozesse jedoch auch vor der Gruppe der privatuntergebrachten Geflüchteten, die diese auf andere Geflüchtete anwandten und sich somit aktiv gegenüber diesen abzugrenzen versuchten, nicht

Halt machten, ist nicht zu bestreiten. Dennoch wäre anzunehmen, dass gewisse Tendenzen dieser Abgrenzung bereits konstituierend für eine Privatunterbringung bzw. den Willen, in eine solche zu ybeschriebenen Tendenz, die bei sämtlichen Geflüchteten beobachtet werden konnte. So könnte argumentiert werden, dass beide Momente auf eine gewisse kulturelle Disposition zurückzuführen sind, deren Übersetzung in praktisches Handeln sich in Eigeninitiative, Risikobereitschaft aber auch Abgrenzung gegenüber all jenen, die diese nicht an den Tag legen, niederschlägt.

Integration

Nach der Beleuchtung der alltäglichen Interaktion zwischen den neuen Mitbewohner*innen und den daraus erwachsenden Problemen blieb, trotz einiger bereits getätigter Querverweise, die Klärung des zweiten Fragestellungskomplexes nach eventuellen Vor- oder Nachteilen auf dem Weg hin zu einer als „gelingen“ zu betrachtenden Integration bisher offen. Hier wird nun versucht, von der vorgefundenen Vielfalt der Beziehungsformen und Lebensrealitäten insofern zu abstrahieren, als dass der Fokus auf strukturelle Momente verschoben wird, unter deren Berücksichtigung sich Aussagen mit einer allgemeineren Gültigkeit ableiten lassen können, um jene Effekte zu identifizieren, welche die Möglichkeiten zur persönlichen Integration durch die private Unterbringung beeinflussen.

Sprache & Motivation

Die Rolle der Sprache und ihr Gebrauch in der alltäglichen Interaktion wurden bereits oben hinreichend erörtert, wobei bisher zum Bezug auf das Thema der Integration abgesehen wurde. Wie schon in den theoretischen Grundlagen dargelegt, nimmt diese in dem hier vorgestellten Ansatz eine prominente Rolle im fundamentalsten der vier von Esser skizzierten Integrationsprozessen ein, der Kulturation. Der Erwerb der landesüblichen Sprache gilt dabei als erster Schritt einer kognitiven Sozialisation und ist damit Ausgangspunkt und Grundbedingung des Erlernens von spezifischem kulturellen Wissen. Wird die Privatunterbringung hinsichtlich ihrer Opportunitäten und Barrieren zum Spracherwerb betrachtet, sind die Vorteile augenscheinlich: Durch einen permanenten Aufenthalt in einem Umfeld, das durch die landesübliche Sprache geprägt ist, ergeben sich zahllose Möglichkeiten, das eigene Wissen nicht nur anzuwenden, sondern dieses gegebenenfalls durch Nachfragen und die Klärung von Unsicherheiten zu erweitern. Kontrastierend zu der Unterbringung in Massenunterkünften, bei der zwar neben dem Besuch von Deutschkursen auch das Betreuungspersonal meist Deutsch als Muttersprache spricht, ergibt sich durch den dauerhaften Aufenthalt in einem Umfeld, in dem keinerlei Möglichkeit der Interaktion in der Primärsprache der Geflüchteten besteht, ein direkter Zwang, mit den Quartiergeber*innen eine geteilte Umgangssprache zu etablieren. Zwar wären diese in den meisten Fällen auch dazu befähigt gewesen, auf Englisch zu kommunizieren, dennoch wurde dies laut den gegenseitigen Aussagen nur in Ausnahmefällen praktiziert, etwa um bisher unbekannte deutsche Worte oder Phrasen zu erklären.

„nein nein nein (.) ich spreche nicht mit Arabern (.) ich spreche mit (.) Österreichern (.) das ist gut für mein Sprechen (..) aber Arabisch das ist nicht gut für mich (.) die ganze Zeit mit Arabern nur sprechen (.) das ist nicht gut“ (G2, Z88)

Das angeführte Zitat belegt nicht nur den starken persönlichen Willen zum Spracherwerb, zu dessen Gunsten auf eine zweifellos einfachere Kommunikation in der Muttersprache verzichtet wurde, es verdeutlicht aber, dass seitens der Geflüchteten in vielen Fällen eine aktive Distanzierung zu Personen aus ihrem ursprünglichen kulturellen Kontext vorgenommen wurde, in diesem Fall, um den Zwang zur

Kommunikation auf Deutsch aufrecht zu erhalten und den Lernerfolg durch eine erhöhte Intensität zu steigern. Trotz der Diversität an vorgefundenen Lebensformen, kulturellen Hintergründen und weiterführenden Perspektiven war der Wille zum raschen Erlernen der Sprache ein zentrales einendes Moment aller hier behandelten privat Untergebrachten. Zwar wäre es voreilig, den Schluss zu ziehen, dass diese Ambitionen in einer organisierten Unterkunft entweder gar nicht erst vorhanden sind oder aber an strukturelle Grenzen stoßen – zweifellos ist es durch persönliche Ambitionen sehr wohl in Massenunterkünften möglich, eine neue Sprache in vergleichbarer Zeit zu erlernen – dennoch bietet die Privatunterbringung und darin speziell jene Wohnformen, bei der sich mehrere Personen einen Haushalt teilen, ein höheres Maß an entsprechenden Opportunitäten, innerhalb derer durch eine vertraute Atmosphäre der Raum geschaffen wird, um Fehler zu machen und aus ihnen zu lernen.

In einem besonderen Verhältnis mit der Motivation zum schnellen Spracherwerb stand auch die bereits erwähnt längerfristige Aufenthaltsperspektive, die eng mit dem Wissen um die Notwendigkeit verbunden war, die deutsche Sprache zu erlernen:

„aber ich noch mehr brauche Deutsch [...] wenn ich hier bleiben will dann brauche ich Deutsch“ (G3, Z81)

Kontakte & Förderungen

In engem Zusammenspiel mit den Potentialen für den persönlichen Spracherwerb, welcher als fundamentaler Schritt hin zu einer kulturellen Integration der Geflüchteten dient, steht die offenkundige Ausweitung der persönlichen Kontakte zu österreichischen Staatsbürger*innen, welche den Grundstein für den Prozess der sozialen Integration legen. Zwar bestanden jene Interaktionen in vielen Fällen bereits vor dem Bezug einer Privatunterbringung – im Fall der WG2 resultierte diese sogar aus einer der gemeinsamen Wohnsituation vorangegangenen Freundschaft – dennoch beförderte das Verlassen der jeweiligen organisierten Unterkunft erst jene dafür so wichtige Vorbedingung, den Abbau der strukturellen Segregation. Diese wirkte sich besonders in ihrer räumlichen Komponente aus: Inmitten der großstädtischen Zentren, deren Lage wie bereits erwähnt, zentrales Entscheidungskriterium für den Wechsel der Unterbringung darstellte, erwartete die Geflüchteten nicht nur die Möglichkeit, Kontakte zu anderen Geflüchteten zu intensivieren, mit denen sie nicht zwingend gemeinsam in einer Unterkunft beherbergt wurden, durch den neuen Lebensmittelpunkt unter Einheimischen fanden sie sich außerdem direkt eingebettet in ein engmaschiges Netz aus deren Bekanntschaften und daraus erwachsenden Hilfsangeboten. Die neuen Mitbewohner*innen wurden den Freund*innen und Bekannten vorgestellt und zum Teil in deren alltägliche Unternehmungen integriert. Im Falle der Familie in der separaten Wohneinheit wurden Ausflüge mit anderen Familien mit gleichaltrigen Kindern organisiert und Kontakte vermittelt. Besonders in den studentisch geprägten Wohngemeinschaften wurden die neuen Mitbewohner*innen in darin „typische“ Aktivitäten wie das Nachtleben oder die Mitarbeit in Initiativen eingeführt. Alle Unterkunftgeber*innen bemühten sich um die Vermittlung von Deutschkursen, wirkten unterstützend bei Arztbesuchen oder Behördengängen und halfen in manchen Fällen sogar bei der

Entwicklung einer neuen Perspektive hinsichtlich einer zukünftigen Ausbildung oder eines Studiums, indem sie Bildungsangebote aufzeigten oder bei deren Suche halfen.

Dennoch, trotz des Abbaus der räumlichen Segregation, der Platzierung in der „Mitte der Gesellschaft“ und den Bemühungen der Quartiergeber*innen zur Inklusion der neuen Mitbewohner*innen in ihr eigenes soziales Gefüge, gelang immer nur bis zu einem gewissen Grad. Ausschlaggebend dafür dürften nicht zuletzt die beschriebenen Abgrenzungstendenzen gewesen sein, die in den erforschten Fällen eine absolute Gleichstellung und –berechtigung der Geflüchteten innerhalb der neu entstandenen Gemeinschaft verhinderten.

„I: hast du Freunde überhaupt hier? B: nein irgendwie gar keine“ (G3, Z62-63)

Zwar ist es aufgrund der kleinen Fallzahl schwer, generelle Ursachen für diesen Umstand zu finden, augenscheinlich waren jedoch besonders die Art der Wohnung bzw. die räumlichen Gegebenheiten und der Altersunterschied zwischen den Mitbewohner*innen relevant. Denn während in den Wohngemeinschaften, die sich sämtliche Räume bis auf das eigene Zimmer teilten und bei denen alle Personen einer ähnlichen Altersgruppe zugeordnet werden konnten, jene Fälle von Isolation eher vereinzelte Randerscheinungen darstellten, wurden sie besonders in der Unterbringung im Einfamilienhaus und der separaten Wohneinheit ersichtlich, bei denen neben der größeren räumlichen Trennung, speziell bei ersterem, ein signifikanter Altersunterschied bestand. Besonders dieser Fall offenbart eine mögliche Schattenseite einer Privatunterbringung: Im Gegensatz zu organisierten Unterkünften, in denen durch eine gemeinsame Unterbringung von Menschen mit ähnlichen Hintergründen und in vielen Fällen auch geteilter Kultur und Sprache Interaktionen leicht stattfinden können, sind privat untergebrachte Geflüchtete zwar in der Lage, am sozialen Leben der Unterkunftgeber*innen teilhaben zu können, sehen sich jedoch, sollte dieses ihren eigenen Vorstellungen nicht hinreichend entsprechen, mit einem weitaus größerem Maß an Selbstinitiative konfrontiert, um ein Sozialleben selbstständig aufbauen zu können. Die Positionierung innerhalb des sozialen Gefüges der Quartiergeber*innen und in den urbanen Zentren tritt somit zwar als grundlegende Opportunität in Erscheinung, die ein Zusammentreffen der verschiedenen kulturellen Gruppen ermöglichen kann, die Abwesenheit von strukturellen Barrieren führt dennoch nicht unausweichlich auch zu einer Interaktion.

Geflüchtete befinden sich außerdem selbst noch in der Privatunterbringung in einer eher prekären finanziellen Situation, die zwar wie beschrieben durch das Engagement der Quartiergeber*innen abgemildert werden konnte, dennoch nicht dazu befähigte, in einem mit den untersuchten Staatsbürger*innen vergleichbaren Ausmaß am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Wenn auch das Moment der materiellen Segregation bei privat Untergebrachten ein deutlich geringeres Ausmaß annimmt als bei Personen im herkömmlichen Grundversorgungssystem, so gibt es dennoch Kontinuitäten, welche sich als Interaktionsbarrieren manifestieren.

Die geschilderten (negativen) Dynamiken rund um das Thema der strukturellen Interaktionsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht in Vergessenheit geraten lassen, dass sich in manchen Fällen mithilfe der neuen Unterbringung auch ein stabiles soziales Umfeld mit tiefen freundschaftlichen Beziehung etablieren ließ, welches zweifelsohne als wichtiger Integrationsfaktor zu bewerten ist, in dem Sicherheit und Geborgenheit vermittelt werden, die wiederum positiv auf das eigene Selbstbewusstsein wirkten und damit weitere Kontakte und Integrationsprozesse fördern konnten.

Tätigkeit & Perspektiven

Während die vorangegangenen Integrationsmomente stark mit dem Abbau von Barrieren bei Kommunikation und Interaktion zwischen kulturell unterschiedlichen Gruppen in Verbindung gebracht werden können, soll abschließend auf den Prozess der strukturellen Integration und damit der Frage nachgegangen werden, ob eine Privatunterbringung auch bei der Platzierung von Geflüchteten im gesellschaftlichen Gefüge und damit der Besetzung von Positionen förderlich in Erscheinung treten kann.

Nicht nur, dass die Datenlage durch die geringe Fallzahl es nur schwer ermöglicht, allgemeine Aussagen zu dieser Thematik zu treffen, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen Personen mit dem Status einer Asylwerber*in der Arbeitsmarktzugang verwehrt bleibt, tritt hier als zentrale Barriere in Erscheinung, die selbst durch eine Privatunterbringung nicht überwunden werden kann. Dennoch, in jenen zwei Fällen (G1 und G5), in denen ein Universitätsstudium begonnen oder fortgesetzt wurde, erwies sich die Unterbringung außerhalb der organisierten Wohnheime als wichtiges Kriterium für den Studienerfolg, der davor durch rigide Zeitpläne bei der Essensausgabe oder mangelnden Lernmöglichkeiten verwehrt wurde:

„und ich hab gesagt (..) wenn ich wohne hier ich kann nicht (..) zum Essen hier sein und es ist wirklich sehr schwer zu lernen“ (G1, Z56)

Neben jenen Fällen, in denen bereits ein Universitätsstudium als Vorläufer einer zukünftigen strukturellen Integration gewertet werden konnte, lässt sich durch die gezeigten verbesserten Chancen des Spracherwerbs und der zusätzlichen stärkeren Einbindung in das soziale Gefüge jedoch zumindest indirekt ein Vorgriff auf darauf rückführbare erhöhte Integrationschancen in den Arbeitsmarkt ableiten.

Kontinuitäten der Massenunterkunft

Trotz der zahlreichen Vorteile, welche eine Privatunterbringung den betroffenen Geflüchteten gegenüber einer Unterbringung in organisierten Quartieren augenscheinlich bereitstellt, dürfen auch die darin enthaltenen problematischen Momente, welche bis zu einem gewissen Grad auch an Defizite in der Massenunterbringung anknüpfen, nicht ignoriert werden. Der folgende Abschnitt versucht daher, diese bisher vernachlässigten Elemente der Analyse in das Gesamtbild einfließen zu lassen, indem gezeigt wird, wie sich die grundsätzliche (und auch in dieser Arbeit durchgehend reproduzierte) strukturelle Trennung zwischen Quartiergeber*innen und Geflüchteten in der Privatunterbringung fortsetzt und dadurch die, diesen Rollen innewohnenden Machtdifferenzen aufrechterhält, welche sich besonders anhand der Aufstellung von Regelsystemen manifestieren. Abschließend wird gezeigt, dass, abgesehen von zwischenmenschlichen Dynamiken, es die Privatunterbringung auch durch ihre Einbettung im Asylsystem selbstverständlich nicht vermag, dessen (rechtliche) Rahmenbedingungen vollständig zu überwinden und sich dadurch auch in diesem Modell noch Kontinuitäten der „totalen Institution Asyl“ wiederfinden.

Hierarchien

Wie bereits im Kapitel zum „Zusammenleben“ beschrieben wurde, führte eine Privatunterbringung in den untersuchten Fällen zwar zweifellos zu einer Verbesserung der individuellen Lebenssituation für Geflüchtete, dennoch konnte in keiner der neu entstandenen Gemeinschaften eine völlige „Gleichberechtigung“ der Mitbewohner*innen untereinander erreicht werden, wie sie, etwa bei der Vermietung eines WG-Zimmers an einen Nicht-Geflüchteten, zu erwarten gewesen wäre. Die Sozialisation der „Etablierten“ in der hegemonialen kulturellen Ordnung und den Anpassungswünschen der Angekommenen an diese, können dabei als kulturell bedingte Faktoren einer gewissen Hierarchisierung bezeichnet werden. Wie auch im Umgang mit aufkommenden Problemen gezeigt wurde, verliefen die Konfliktlinien dabei stets „von oben nach unten“ in dem Sinne, dass persönliche Wahrnehmungen von Geflüchteten in der Regel zwar einfühlsam zur Kenntnis genommen wurden, dennoch stets durch die Interpretationsmuster der Quartiergeber*innen gedeutet und somit auch eine gewisse Annäherung der Geflüchteten an diese erwartet wurde. Der Umstand, dass von Geflüchteten praktisch keine Probleme im Zusammenleben geäußert wurden, sondern diese immer nur von den Quartiergeber*innen benannt wurden unterstreicht diese Tatsache. Dabei darf außerdem nicht außer Acht gelassen werden, dass eine solche Hierarchisierung implizit auch aus der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen bzw. durch eine unterstellte Hilfsbedürftigkeit entstehen kann. Zwar stellten die zahlreichen Unterstützungsangebote der Quartiergeber*innen an ihre neuen Mitbewohner*innen einen wichtigen Faktor dar, dessen Auswirkungen sich vom persönlichen Wohlbefinden bis hin zu erheblich besseren Integrationsmöglichkeiten äußerten, dennoch resultierten diese Ambitionen in manchen Fällen in einer dermaßen starken Verpflichtung zur Dankbarkeit, durch welche sich Geflüchtete nicht nur

selbstständig unterordneten, sondern damit auch jeglichen persönlichen Anspruch auf Kritik untergruben.

„weil ja (..) sie helfen mir immer so dass (...) ich sie auch nicht will (..) noch (..) mehr (..) nerven mit wenn es mir nicht so gut geht mit was“ (G5, Z145)

Zwar wurde in einigen Interviews explizit vom Versuch gesprochen, die erwähnte Trennung zwischen Quartiergeber*innen und Geflüchteten zugunsten eines völlig gleichberechtigten Zusammenlebens zu überwinden und zweifellos gab es große Bemühungen zur Umsetzung dieses Ideals. Zu dem Zeitpunkt der Forschung konnten diese Ansprüche jedoch in keinem der Fälle als umfassend verwirklicht angesehen werden, wodurch sich auch die, dieser Arbeit zugrundeliegende analytische Trennung der beiden Gruppen, empirisch bestätigte und rechtfertigte.

Hausordnung & Regeln

Neben diesen kulturell bedingten Faktoren der Entstehung von sozialen Hierarchien lässt sich jedoch ein weiterer identifizieren, der oft in engem Zusammenspiel mit dem Moment der „Dankbarkeit“ in Erscheinung tritt: Denn durch den Umstand, dass keine*r der Geflüchteten den eigentlichen Mietzins zur Nutzung des Zimmers oder der Wohneinheit aufbringen musste, ergaben sich Abhängigkeitsverhältnisse, aus der unterschiedliche Ansprüche auf die Reglementierung der Nutzung des Raumes erwuchsen und daher im Folgenden als materielle Faktoren bezeichnet werden können⁴³.

Diese materiellen Faktoren der Hierarchisierung in der Privatunterbringung wurden besonders bei den jeweiligen Nutzungsregeln des gemeinsamen Raumes manifest. Zwar wäre es falsch, auch nur einer der untersuchten Privatunterbringungen tatsächlich eine an organisierte Unterkünfte angelehnte „Hausordnung“ zu unterstellen, dennoch gab es in allen Haushalten explizierte Regeln in unterschiedlichem Umfang und Ausprägung. Während diese sich im Falle der WGs hauptsächlich an Putzplänen erschöpften, war besonders in den Unterbringungen in der „separaten Wohneinheit“ und im „Einfamilienhaus“, bei denen sich die jeweiligen Immobilien im Privatbesitz der Quartiergeber*innen befanden, eine striktere Implementierung von Regelsystemen augenscheinlich:

„weil natürlich hier ja schon klar ist (..) es ist mein Haus (..) also (..) es ist (..) insofern kein ganz (..) nicht ganz dieselbe Ebene ja (..) also (..) wenn ich sage das wird jetzt anders gemacht dann (lacht) wird es anders gemacht“ (Q4, 56)

⁴³ Zwar könnte an dieser Stelle argumentiert werden, dass sich auch Eigentumsverhältnisse und die aus ihnen resultierende Beanspruchung von Räumen und Objekten erst aus kulturellen Wissensbeständen heraus konstituieren und somit ebenfalls als „kulturelle Faktoren“ behandelt werden sollten. Denn zweifelsohne variiert die Auffassung dessen, was „Mein“ und was „Dein“ ist sowie welcher Umgang mit „fremden“ oder geliehenen Gütern erwartet wird über kulturelle Grenzen hinweg. Dennoch und vor allem zur bessern Abgrenzung gegenüber der alltäglichen kulturellen Praxis wird diese Trennung unter der Annahme vollzogen, dass auch in den Herkunftskontexten aller Geflüchteten von etablierten und zumindest rudimentär vergleichbaren Eigentumsverhältnissen ausgegangen werden kann.

Dennoch liegt die Annahme nahe, dass selbige Vereinbarungen auch in regulären Mietverhältnissen unter den gleichen Vorzeichen (Untermiete in Einfamilienhaus) zustande kommen würden, wodurch sie nicht als Spezifikum einer Privatunterbringung behandelt werden können. Als ihr immanenter Teil und somit Barriere einer absoluten Gleichberechtigung zwischen den Mitbewohner*innen sollte sie jedoch zumindest Erwähnung finden.

Ein eher als „diskursiv“ zu bezeichnender Umgang mit Regeln und Vereinbarungen war in den studentischen Wohngemeinschaften anzutreffen, bei der den neuen Mitbewohner*innen sehr wohl und trotz ihrer finanziellen Abhängigkeit, Freiräume in der Mitgestaltung des Zusammenlebens zugesprochen wurden. Dennoch konnte auch hier festgestellt werden, dass die Gruppe der Geflüchteten von diesen keinen Gebrauch machte, sondern sich mit den vorgefundenen oder durch die anderen Mitbewohner*innen initiierten Regeln zufrieden stellten. Hier liegt erneut der Verweis auf die erwähnten Anpassungstendenzen nahe, nachdem sich der persönliche Wille zur Anpassung an eine als hegemonial empfundene kulturelle Ordnung, gepaart mit der Auffassung der Quartiergeber*innen, diese als selbstverständlich anzunehmen, in den Alltagspraktiken und dabei konkret in den Regeln des Zusammenlebens wiederfand.

Eingebundenheit in rechtliche Rahmenbedingungen

Als Kontrastfolie zu dem hier skizzierten Model der Unterbringung wurde in den theoretischen Abhandlungen dieser Arbeit bereits versucht, die Diversität der einzelnen Massenunterkünfte in einem systematischen Zusammenhang zu fassen und anhand von Täubigs (2009) Analyse als ein System der „organisierten Desorganisation“ zu bezeichnen. Trotz der zahlreichen bereits beschriebenen punktuellen Verbesserungen der Lebensqualität und Integrationschancen ist jedoch ebenso die Frage zu stellen, ob die beobachteten Veränderungen das inhärente Potential besitzen, den festgeschriebenen Tendenzen der strukturellen und kulturellen Desintegration im Asylsystem so fundamental entgegenzuwirken, als dass diese als überwunden bezeichnet werden können.

Widmet man sich den beschriebenen Symptomen einer strukturellen Verankerung des „bürgerlichen Todes“ (keine gesellschaftliche Positionierung, Diskulturation, Einschränkung der Interaktion), so wäre es naheliegend, diese Frage zu bejahen: So konnte gezeigt werden, wie das erhöhte Maß an persönlicher Autonomie und damit die Möglichkeit, einen selbstbestimmten Alltag unter minimierten Einschränkungen zu führen, genutzt wurde, um gezielt eine persönliche Positionierung (Studium, Ausbildung, Arbeitsperspektive) voranzutreiben, welche unter den Rahmenbedingungen einer Massenunterbringung durch die aus vielfältigen Kriterien ableitbaren Beschränkungen (z.B. Hausordnung oder Lage) in dieser Form nicht hätte stattfinden können. Auch dem Moment einer Diskulturation, also dem für Insassen von „totalen Institutionen“ typischen Verlust bestimmter, im Alltag notwendiger Fähigkeiten und Gewohnheiten, wird durch diese erhöhte Handlungsautonomie und dem daraus resultierenden Zwang zur selbstständigen Verrichtung alltäglicher Aufgaben systematisch

entgegengewirkt. Die Tendenz der eingeschränkten Interaktion konnte offensichtlich ebenso überwunden werden, obwohl jedoch besonders an dieser Stelle vor voreiligen Schlüssen gewarnt werden muss: Zwar unterlagen die Geflüchteten keinen strukturellen Beschränkungen, wie etwa einer Anwesenheitspflicht, dennoch können auch die beschriebenen impliziten Hierarchien des Zusammenlebens zumindest als eine, die Interaktion hemmende (kulturelle) Barriere angesehen werden, die sich nicht zuletzt in vereinzelt Äußerungen einer gefühlten Isolation niederschlugen. Es wäre sicherlich falsch, die Situation in der Privatunterbringung dadurch mit der Ausgangslage in den organisierten Unterkünften gleichzusetzen, besonders weil durch das Zusammenleben mit den jeweiligen Quartiergeber*innen eine signifikante Steigerung der Interaktion mit Österreicher*innen stattfand, dennoch bedeutete die gewonnene (Bewegungs-)Freiheit keinen interaktionssteigernden Automatismus.

Anhand dieser Überlegungen wird deutlich, dass die Wahrscheinlichkeit der Diagnose eines „bürgerlichen Todes“ wenn schon nicht völlig erlischt, so jedoch im Vergleich zum System der Massenunterkünfte durch die beschriebenen Tendenzen zumindest abgeschwächt werden konnte, womit immerhin den Symptomen, die ein System der organisierten Desintegration hervorbringt, entgegengewirkt werden konnte. Dennoch wäre es falsch zu behaupten, dass durch diese Abmilderung der umfassende Charakter des Asylsystems fundamental untergraben oder geändert werden würde. Die betroffenen Geflüchteten befinden sich nach wie vor eingebettet in eine restriktive Rechtsordnung, deren Möglichkeitsraum bezogen auf persönliche Freiheit, Selbstbestimmung und Integrationschancen durch diese alternative Form der Unterbringung zwar erweitert werden kann, nichtsdestotrotz weiterhin eine starke Abhängigkeit zu geltenden Versorgungsmechanismen, allen voran finanziellen Unterstützungsleistungen, besteht. In Verbindung mit Beschränkungen (wie etwa beim Arbeitsmarktzugang) führen diese schließlich dazu, dass das Asylregime als Ganzes weiterhin als zentraler Referenzrahmen sämtlicher Handlungen aufrecht erhalten bleibt, selbst wenn darin enthaltene Desintegrationstendenzen zum Teil überwunden werden konnten.

Hürden & Grenzen

Abgesehen von einer als potentiell konfliktreich anzusehenden Interaktion zwischen Menschen mit verschiedenartig geprägten kulturellen Lebenswelten, stellt die Privatunterbringung für Geflüchtete selbstverständlich auch gewisse Risiken und Hürden dar, wie sie auf der Ebene der Bürokratie zu suchen sind: Durch die starke Einbettung des Asylwesens in formalisierte Abläufe und Prozedere wird die persönliche (Entscheidungs-)Freiheit der darin „Verwalteten“ stark eingeschränkt. Auf die Frage nach ebendiesen Restriktionen, die sich des Weiteren im untersuchten Unterbringungsmodell fortsetzten, wird im Folgenden eingegangen. Abschließend für diese Forschungsarbeit wird danach auf die individuellen sowie strukturellen Grenzen des Modells der Privatunterbringung eingegangen, um dabei der Frage nachzugehen, inwiefern es sich als tiefgreifende Alternative zu herkömmlichen Unterbringungsformen im Asylsystem anwenden ließe.

Als risikobehaftete Tendenzen für Geflüchtete konnten zwei zentrale Faktoren identifiziert werden: Erstens trägt der Wechsel in eine private Unterkunft stets ein Moment der finanziellen Unsicherheit mit sich (welcher sich nicht zuletzt auch belastend auf die Quartiergeber*innen auswirken kann) und zweitens droht bei einem Scheitern des Zusammenlebens mit den neuen Mitbewohner*innen, bezogen auf den „Ausgangspunkt“ in einer organisierten Unterkunft, eine weitere Verschlechterung der Lebenssituation. Doch auch für zukünftige Quartiergeber*innen gestaltet sich die Ausgangssituation zur Aufnahme von Geflüchteten durch rechtliche und bürokratische Hürden, vor allem durch die Notwendigkeit eines Mietvertrages, alles andere als einladend.

Abhängigkeit & Unsicherheit

Der wohl gravierendste Schritt für Geflüchtete (aber auch für deren Quartiergeber*innen), welche gerade in eine Privatunterbringung wechseln, stellt wohl die Tatsache dar, dass sie mit dem Auszug aus ihrer organisierten Unterkunft vorläufig den Anspruch auf Grundversorgung verlieren. Diese kann erst nach dem Bezug der neuen Wohnung erneut beantragt werden, woraus sich Wartezeiten von bis zu drei Monaten bis zu einer Auszahlung der maximal beziehbaren 320€ ergeben können. Zwar werden diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Auszuges erstattet, aus der Bearbeitungsfrist ergibt sich jedoch eine empfindliche Zeitspanne, innerhalb der die geflüchtete Person in vollständiger finanzieller Abhängigkeit zu ihren Quartiergeber*innen leben muss. Selbst wenn die Abmachung getroffen wird, das beanspruchte Geld nach rückwirkender Auszahlung der Grundversorgungsleistungen zu erstatten, liegt der Schluss doch nahe, dass es besonders für studentisch geprägte Wohngemeinschaften einen nicht zumutbaren finanziellen Mehraufwand darstellt, eine weitere Person für diesen Zeitraum zu versorgen. Empirisch bestätigte sich genau jener Umstand, wobei es für die Quartiergeber*innen der „separaten Wohneinheit“ und des „Einfamilienhauses“ relativ problemlos möglich war, für den Unterhalt der Aufgenommenen in dieser Übergangszeit aufzukommen. Die untersuchten WGs behelfen sich entweder mit Überschüssen aus ihren Crowdfunding-Kampagnen oder durch Anleihen von Eltern und Bekannten. Demnach gestaltete sich diese Übergangsfrist bis zum Wiedereinstieg der Geflüchteten in die Grundversorgung in

den untersuchten Fällen als einfach, als mögliches Problem bis hin zum ausschlaggebenden Argument, um sich gegen eine Privatunterbringung zu entscheiden, bleibt sie jedoch als strukturelle Hürde erhalten.

Der zweite erwähnte Faktor ergibt sich ebenfalls aus dem Ausstieg aus dem „konventionellen“ System der Grundversorgung, wird jedoch erst in jenen Fällen relevant, in denen das Zusammenleben in der neu entstandenen Wohngemeinschaft scheitert. In einem solchen Fall ist die Wiederaufnahme in organisierten Unterkünften in der Regel zwar problemlos möglich, dennoch muss die betroffene Person mit der Zuweisung eines Unterkunftsplatzes an der Peripherie rechnen, die wie oben gezeigt wurde, eine zentrale Motivation darstellte, überhaupt erst eine Privatunterbringung anzustreben. Zwar war kein solcher Fall Teil der Untersuchung, jedoch konnte im Experteninterview auf solche Erfahrungen zurückgegriffen werden:

„also erfahrungsgemäß werden die Leute dann zwar wiederaufgenommen aber sie kommen wirklich an den Arsch der Welt [...] also sie kommen in die (..) werden strafversetzt quasi ja (..) also (..) ich meine es würde niemand offiziell so sagen“ (EXP1, Z254-256)

Durch eine permanente Überfüllung der „begehrten“ Unterkunftsplätze nahe der und in den Zentren ist es augenscheinlich, dass Wiedereinsteiger*innen in das Grundversorgungssystem keinerlei besondere Privilegien bei der Wahl ihres Unterbringungsortes zustehen – ganz im Gegenteil werden sie nach der Expertenmeinung daher an die eher „unbegehrten“ Unterkünfte vermittelt. Zwar wurde von Seiten von „Flüchtlinge Willkommen“ beteuert, dass beim drohenden Scheitern einer Unterbringungssituation alles versucht werde, um eine andere, besser geeignete Privatunterbringung zu finden und einen Wiedereinstieg in das konventionelle Grundversorgungsmodell damit obsolet zu machen, vollständig ausgeschlossen werden konnte dies jedoch nicht.

Mietvertrag & Bürokratie

Eng verbunden mit dem temporären Ausstieg der geflüchteten Person aus der Grundversorgung und ihrem Wiedereinstieg ist auch die Notwendigkeit eines Mietvertrages zur vollständigen Ausschöpfung der finanziellen Ausgleichszahlungen. Wie bereits beschrieben gliedern sich diese in maximal 210€ für Verpflegung und weitere 120€ als Mietzuschuss. Um Zugang zu letzterem zu erhalten, ist der Behörde, in diesem Fall der Caritas, die bei der Bearbeitung von Grundversorgungsanträgen als vermittelnde Instanz auftritt, jedoch ein gültiger Mietvertrag vorzulegen, in dem der vereinbarte Mietzins ersichtlich ist. Daraus ergeben sich nun zwei Umstände: Erstens unterliegt ein solcher Vertrag, ebenso wie herkömmliche Mietverträge der in Österreich verpflichtenden Vergebühung (BGBl. I Nr. 163/2015) und tritt damit als zusätzliche finanzielle Belastung in Erscheinung. Zweitens unterliegen sie damit dem österreichischen Mietrecht, welches mit Ausnahme von Untermietverträgen in Einfamilienhäusern eine Mindestvertragsdauer von 3 Jahren vorsieht⁴⁴. Zukünftige Quartiergeber*innen stehen damit vor dem Problem, dass sie das Mietverhältnis im Falle eines „gescheiterten“

⁴⁴ Vgl. dazu die Bestimmungen der Wohnrechtsnovelle 2000 (WRN 2000, BGBl. I 36/2000)

Zusammenlebens nicht mehr einseitig auflösen können, da ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Vertrag nur mit beidseitiger Zustimmung bzw. von Seiten der Geflüchteten möglich ist. Aus der Perspektive der Geflüchteten sind diese weitreichenden Bestimmungen zum Mieter*innenschutz zwar zweifellos zu befürworten, dienen diese doch zur Vorbeugung von Willkür seitens der Vermieter*innen und geben damit eine gewisse Sicherheit. Doch gerade unter Anbetracht der bereits bestehenden Unsicherheiten bei der Aufnahme von Geflüchteten, ist dieser Umstand als weitere Barriere für die Entscheidung zu einer Privatunterbringung für mögliche Quartiergeber*innen zu betrachten. Nach Aussagen des Experten sind es gerade diese Umstände, welche die zukünftigen Mitbewohner*innen in manchen Fällen dazu veranlassen, erst gar keinen formalen Mietvertrag aufzusetzen, wodurch zwar bewusst auf die Zahlungen des Mietkostenzuschusses verzichtet wurde, eine Unterbringung abseits des aus der Perspektive der Quartiergeber*innen sehr strikten Mietrechts jedoch erst möglich wurde.

In sämtlichen untersuchten Fällen gab es zwar formale Mietverträge für das Wohnverhältnis, in keinem ging der gesetzlich garantierte Mietzinszuschuss jedoch tatsächlich an die Quartiergeber*innen, entschieden diese sich doch durchgehend dafür, den Geflüchteten diese finanziellen Leistungen als Zuschuss zum Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen. Der Mietvertrag diene somit nur als Deckmantel, um den Geflüchteten zu erlauben, den vollen Rahmen der ihnen gesetzlich zugesicherten Leistungen ausschöpfen zu können. Zwar entschieden sich wie bereits erwähnt zwei Geflüchtete selbstständig und entgegen der Forderungen ihrer Mitbewohner*innen dazu, einen Teil der Leistungen ihrer Grundversorgung in das gemeinsame Budget beizusteuern, dennoch deckte dieser Betrag nur einen Bruchteil der eigentlichen Mietkosten ab.

Diese Praxis resultiert wohl aus der finanziellen Schieflage, wie sie bereits im Kapitel der rechtlichen Rahmenbedingungen angesprochen wurde: Eine privatuntergebrachte Person erhält einen Maximalbetrag von 320€, mit der sie sowohl für ihren persönlichen Unterhalt als auch für den Mietzins aufkommen muss. Es ist augenscheinlich, dass es Geflüchteten beim derzeitigen österreichischen Preisniveau und vor allem unter dem Vorzeichen von stark steigenden Immobilienpreisen nicht möglich wäre, ohne eine gewisse Unterstützung, wie sie in den untersuchten Fällen die Quartiergeber*innen leisteten, außerhalb von organisierten Wohnheimen zu leben. Nicht nur scheint die derzeitige Rechtslage Alternativen zur Massenunterbringung nicht zu berücksichtigen, es entsteht der Eindruck, dass solche alles andere als gewünscht sind und daher systematisch benachteiligt werden. Besonders zynisch ist dabei die Tatsache, dass Betreiber*innen von organisierten Wohnheimen für die Betreuung ein und derselben Person, die ihren Lebensunterhalt in der Privatunterbringung mit lediglich (maximal) 320€ bestreiten müsste, dafür ein Entgelt von insgesamt bis zu 510€ erhalten würden.

Die Grenzen der Privatunterbringung

Neben den hier geschilderten bürokratischen Barrieren wurden im Laufe der Analyse jedoch bereits weitere Einschränkungen des Modells der Privatunterbringung manifest. Zwar wurde aus den Schilderungen der Betroffenen deutlich ersichtlich, wie durch den Wechsel aus dem System der organisierten Unterkünfte eine beträchtliche Verbesserung ihrer Lebenssituation herbeigeführt werden konnte, die sich in weiterer Folge auch in der Erweiterung der persönlichen Integrationschancen fortsetzte und unterstützend auf bestehende Ambitionen einwirkte, dennoch wäre es falsch, die Privatunterbringung unkritisch und in überzogener Euphorie als generelle anwendbare und daher umfassende Alternative zum bestehenden System der organisierten Unterkünfte anzupreisen. Denn selbst unter Abstraktion der gesetzlichen Hürden sind die Vorbedingungen zur Aufnahme von Geflüchteten sehr weitreichend:

- Sämtliche Quartiergeber*innen befanden sich in einer entweder aus ihren ökonomischen oder ihren kulturell und sozial bedingten Kapitalien resultierenden „privilegierten“ Situation, in der sie entweder auf das Eigentum von Immobilien zurückgreifen konnten, welches quasi kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde, oder aber in der Gewissheit, im Falle einer finanziellen Notsituation auf bestimmte Ressourcen, etwa in Form von Darlehen durch Eltern und Verwandte, zurückgreifen zu können. Zwar wäre es anmaßend, die ökonomischen Privilegien von Immobilienbesitz direkt mit der zum Teil prekären finanziellen Lebenssituation in studentischen Wohngemeinschaften gleichzusetzen. Dennoch zeigte sich in diesen Fällen besonders deutlich, wie fehlende Geldmittel durch soziales Kapital, wie es bei der Durchführung von Crowdfunding-Kampagnen zwingend notwendig ist, kompensiert werden konnten. Die daraus abzuleitende Aussage lautet demnach, dass die eigentliche Möglichkeit einer Privatunterbringung von Geflüchteten nicht nur zwingend eine durch ökonomisches oder soziales Kapital bedingte privilegierte Position im gesellschaftlichen Gefüge voraussetzt, sondern es gleichzeitig auch die aus dieser Verortung resultierenden kulturellen Wissensbestände sind, die die Aufnahme von Geflüchteten erst denkbar macht. Aus diesem Argument erschließt sich schon die starke Einschränkung der für eine Privatunterbringung zugänglichen Zielgruppe und bestätigt die empirische Tatsache, dass in keinem der untersuchten Fälle nennenswerte Marginalisierungstendenzen oder größere soziale oder finanzielle Benachteiligungen seitens der Quartiergeber*innen festgestellt werden konnten.
- Eng verwoben mit der von Kapitalen bestimmten Lebenslage sind außerdem die persönlichen zeitlichen Ressourcen, welche bei der Entscheidung, eine geflüchtete Person aufzunehmen, zweifellos stärker gefordert werden als in einem „herkömmlichen“ Mietverhältnis. Dies beginnt im Bewerbungsprozess, der zukünftigen Quartiergeber*innen

bereits abverlangt, sich umgehend über rechtliche Voraussetzungen zu informieren bzw. Crowdfunding-Kampagnen zu organisieren und wird fortgesetzt in der Hilfestellung zur Bewältigung des Alltags der aufgenommenen Personen. Zwar wäre es falsch, diesen eine generelle Hilfsbedürftigkeit zu unterstellen, dennoch wurde gerade in Hinblick auf kulturelle Unterschiede augenscheinlich, dass die Vermittlung von kulturellem Wissen (von der Benützung der Waschmaschine bis zur Unterstützung bei Behördengängen) zwar meist konfliktfrei verläuft, jedoch immer ein gewisses Maß an Zeitaufwand in sich birgt. Neben dem Willen, diese zeitlichen Ressourcen zur Hilfeleistung zu veräußern, muss daher zuallererst die Möglichkeit bestehen, neben beruflichen und familiären Verpflichtungen, überhaupt auf solche zurückgreifen zu können.

Resümee

Die Privatunterbringung von Geflüchteten stellt eine neuartige soziale Praxis dar, um den humanitären Problemen im Asylwesen und den daraus resultierenden Barrieren für Integration und Perspektiven auf einer zivilgesellschaftlichen Ebene zu begegnen. Ausgelöst durch die im „Sommer der Migration“ 2015 produzierten Bilder von Elend und Verzweiflung, bildeten sich verschiedenste Gruppen, deren Lösungsstrategie bzw. Beitrag zu einer als krisenhaft und menschenunwürdig empfundenen Situation im Grundversorgungssystem der organisierten Massenunterkünfte darin bestand, privaten Wohnraum an Geflüchtete zu vermitteln.

Die Motivationen jener Personen, die sich dazu bereit erklärten, Geflüchtete bei sich aufzunehmen, ergründeten sich aus den bekannten Missständen des Asylsystems und waren geprägt von der politischen Überzeugung eines solidarischen Umgangs mit den vor Krieg und Verfolgung fliehenden, nicht zuletzt, um ihnen dadurch eine besser Perspektive zum Verbleib und hinsichtlich ihrer persönlichen Integration zu ermöglichen. Bei der Gruppe der Geflüchteten waren es die schlechten Zustände in organisierten Unterkünften, besonders jedoch auch der Wille zu einem längerfristigen Aufenthalt in Österreich, bei dem zum Aufbau einer neuen Existenz ein bestmöglicher Start in der Aufnahmegesellschaft angestrebt wurde, welche sich dafür verantwortlich zeichneten, das herkömmliche Grundversorgungssystem zu verlassen und allen Risiken zum Trotz, den Versuch des Zusammenlebens mit Österreicher*innen zu wagen.

Trotz einiger anfänglicher Vorbehalte und Befürchtungen (besonders auf Seiten der Quartiergeber*innen), dass aus kulturellen Differenzen entspringende Praktiken dementsprechend ernsthafte Konflikte im Zusammenleben resultieren würden, konnte in der Untersuchung gezeigt werden, dass diese auf verschiedenartiger kultureller Sozialisation beruhenden Unterschiede in der Privatunterbringung zwar zweifellos existierten, sich meist jedoch auf der relativ „profanen“ Ebene von Essgewohnheiten oder der Säuberung des gemeinsamen Wohnraumes offenbarten. Entgegen der Erwartungen und den Vorabkonstruktionen eines Zusammenlebens mit fundamental „anderen“, weil kulturell gegensätzlich geprägten Personen, äußerten sich die tatsächlichen Probleme demnach in jenen Spannungen, wie sie auch in jeder „herkömmlichen“ Wohngemeinschaft vorzufinden sind.

Eine größere Relevanz kam kulturellen Differenzen jedoch auf ihrer sprachlichen Ebene und damit in der Verfügbarkeit und dem Umgang mit Sprache zu: Durch die meist erst sehr kurze Aufenthaltsdauer der Geflüchteten in Österreich, konnten zwar schon beträchtliche Fortschritte im Spracherwerb beobachtet werden, dennoch waren diese Fähigkeiten selbstverständlich nicht vergleichbar mit jenen der österreichischen Staatsbürger*innen. Aus diesem Umstand ergaben sich zwei zentrale Implikationen für das Zusammenleben: Die Vermeidung von Konflikten und die Aufrechterhaltung der Trennung in Quartiergeber*innen und Geflüchtete.

Die erste Tendenz, wonach Probleme im Zusammenleben aufgrund der Annahme, diese durch unterschiedliche sprachliche Qualifikationen dem Gegenüber nicht sinngemäß übermitteln zu können, war besonders auf Seiten der Geflüchteten zusätzlich gepaart mit einem Moment der erwarteten Dankbarkeit, welche dazu führten, dass Konflikte eher vermieden als ausgetragen wurden. Nur in Ausnahmen, in der die Beziehung zwischen den Mitbewohner*innen als sehr freundschaftlich beschrieben werden konnte, wurden konflikthafte Angelegenheiten, wie auch die dafür verantwortlichen kulturellen Dispositionen, schließlich diskursiv bearbeitet.

Einher mit dieser Vermeidungsstrategie formierte sich daher entlang der sprachlichen Grenzen der Vermittlung auch meist die Trennlinie zwischen einem „Wir“ und den „Anderen“, die zur Aufrechterhaltung der fundamentalen Differenzierung zwischen Geflüchteten und ihren Quartiergeber*innen beitrug. Wie gezeigt wurde, konnte es trotz der aktiven Bemühungen, die Separation zwischen den etablierten und den neuen Mitbewohner*innen zugunsten einer gleichberechtigten Lebenssituation zu überwinden, nicht geschafft werden, die Ideale von Gleichheit im Zusammenleben in der Praxis zu verwirklichen. Ausdruck erlangte diese Tatsache besonders in der Formulierung von Regeln, die eine grundlegende implizite Hierarchie noch weiter untermauerten.

Die Aufrechterhaltung von trennenden Momenten darf jedoch keinesfalls die integrativen Effekte und dabei besonders den Abbau von zentralen Integrationsbarrieren in den Hintergrund stellen. Wie gezeigt wurde, bietet die Privatunterbringung von Geflüchteten zahlreiche Möglichkeiten, die im System der organisierten Unterkünfte strukturell festgeschriebenen Grenzen, wenn schon nicht vollständig zu überwinden, so deren Effekte zumindest maßgeblich abzuschwächen und Geflüchteten somit eine signifikant bessere Perspektive zu einem Neuanfang in der Aufnahmegesellschaft zu bieten, der sich nicht zuletzt bereits in einer erheblichen Verbesserung der subjektiven Lebenssituation widerspiegelt. Zwar ist es durch die restriktiven Bestimmungen des Asylwesens, in dessen „Verwaltung“ und rechtlichem Rahmen sich Geflüchtete nach wie vor befinden, selbstverständlich nicht möglich, von einem „normalen“ Leben in Österreich zu sprechen – zu restriktiv sind nach wie vor die Einschränkungen, etwa zum Arbeitsmarkt und die daraus erwachsende finanzielle Abhängigkeit – die Kontrastfolie des Systems der organisierten Unterkünfte macht die zahllosen Verbesserungen, besonders durch den Gewinn an persönlicher Handlungsautonomie und an Privatsphäre in der Privatunterbringung jedoch augenscheinlich. Der zur Analyse einer „Integration“ gewählte Analyserahmen, der sich durch seine theoretische Differenzierung in vier Prozesse auszeichnete, machte dabei deutlich, welche Vorteile eine Privatunterbringung besonders auf den Ebenen der Kulturation und der Interaktion mit sich brachte.

Trotz aller Verbesserungen konnten jedoch auch einige risikobehaftete Tendenzen einer Privatunterbringung identifiziert werden, die sich neben einer relativen Abhängigkeit zu den Quartiergeber*innen auch in bürokratischen Hürden manifestierten. Es konnte gezeigt werden, welcher Mehraufwand die Aufnahme von Geflüchteten im Vergleich zur Vermietung von Wohnraum an nicht-

geflüchtete Mitbewohner*innen bedeutet und damit auch, welche spezifischen Anforderungen und besonders welche (sozialen oder ökonomischen) Kapitalien potentielle Quartiergeber*innen bereits aufweisen müssen. Aus einer Kombination der rechtlich-bürokratischen Momente und dieser notwendigen persönlichen Dispositionen ergibt sich zudem die logische Grenze des Modells der Privatunterbringung, welches in seiner Symbolwirkung für ein gelungenes Zusammenleben sicherlich wegweisend, als fundamentale Alternative zum herkömmlichen Unterbringungssystem jedoch unter den gegebenen strukturellen Parametern nicht denkbar wäre. Doch selbst wenn die daraus resultierenden Verbesserungen für das Gros der Geflüchteten durch die beschriebenen Restriktionen in dieser Form nicht realisierbar sind – für die wenigen, die davon profitieren, bedeuten sie mehr als nur eine angenehmere Wohnsituation.

Abkürzungsverzeichnis

AsylG	Asylgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
DU	Dubliner Übereinkommen
EASt	Erstaufnahmestelle
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GVG-B 2005	Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
GVV	Grundversorgungsvereinbarung
IOM	International Organisation for Migration
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
OAU	Organization of African Unity
UN	United Nations
UNHRC	United Nations High Commissioner for Refugee
WRN	Wohnrechtsnovelle

Literaturverzeichnis

- 1000 x Willkommen (2016): Homepage der Initiative. Online verfügbar unter <http://www.vielmehr.at/1000willkommen.html>, zuletzt geprüft am 02.09.2016.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung (2015): Unterbringung von AsylwerberInnen im Rahmen der Grundversorgung. Fachinformation für steirische Gemeinden. Online verfügbar unter http://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/12375176_125492751/87f2850e/AsylInfoGemeinden2015.pdf, zuletzt geprüft am 01.10.2016.
- Angenendt, Steffen (2008): Irreguläre Migration: Begriffe, Konzepte und Entwicklungstrends. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin. Online verfügbar unter http://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/handbuch_texte/Angenendt_Irregulaere_Mig_OH.pdf, zuletzt aktualisiert am 22.06.2016.
- APA (03.12.2016): "Train of Hope" bekommt Menschenrechtspreis 2015. Österreichische Liga für Menschenrechte würdigt zivilgesellschaftliches Engagement, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- Ataç, Ilker (2013): Die Selbstkonstituierung der Flüchtlingsbewegung als politisches Subjekt. Online verfügbar unter <http://eipcp.net/transversal/0313/atac/de>, zuletzt aktualisiert am 01.02.2013, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- Ataç, Ilker; Rosenberger, Sieglinde (2013): Politik der Inklusion und Exklusion. Göttingen: V & R unipress (Migrations- und Integrationsforschung, 4).
- Balluseck, Hilde; Ringel, Jutta (2003): Asylwerberfamilien als primäre Sozialisationsinstanz. In: Hilde Balluseck (Hg.): Minderjährige Flüchtlinge. Sozialisationsbedingungen, Akkulturationsstrategien und Unterstützungssysteme. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Imprint, S. 83–91.
- Berger, Wilhelm; Hipfl, Brigitte; Mertlitsch, Kirstin; Ratkovic, Viktorija (2010): Zu diesem Buch. In: Wilhelm Berger (Hg.): Kulturelle Dimensionen von Konflikten. Gewaltverhältnisse im Spannungsfeld von Geschlecht, Klasse und Ethnizität. Bielefeld: Transcript (Kultur & Konflikt, Bd. 2), S. 7–12.
- Bourdieu, Pierre (2010): Das Elend der Welt. Gekürzte Studienausg., 2. Aufl. / mit einem Vorw. von Franz Schultheis. Konstanz: UVK-Verl.-Ges (UTB, 8315).
- Bruckner, René (2010): Fremdenrecht. Textausgabe mit umfangreichen Materialien. 4., aktualisierte und erw. Aufl., Stand: 1. Jänner 2010. Wien: NWV, Neuer Wissenschaftlicher Verlag (Recht. Normen).

- Brüsemeister, Thomas (2008): Qualitative Forschung. Ein Überblick. 2., überarb. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss (Hagener Studententexte zur Soziologie, [6]).
- Bundesministerium für Inneres (2015a): Europa befindet sich in einer nie dagewesenen Ausnahmesituation. Artikel Nr: 12842. Online verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_asyl_betreuung/_news/bmi.aspx?id=6C55464433634A45356B493D&page=1&view=1, zuletzt geprüft am 04.10.2015.
- Bundesministerium für Inneres (2015b): Unterkünfte für Kriegsflüchtlinge. Artikel Nr: 12547. Online verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/bmi/_news/bmi.aspx?id=5937366E4A303765737A6B3D&page=0&view=1, zuletzt geprüft am 02.10.2015.
- Bundesministerium für Inneres (2016a): Asylstatistik 2015. Online verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf, zuletzt geprüft am 25.04.2016.
- Bundesministerium für Inneres (2016b): Asylwesen. Betreuung. Online verfügbar unter http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/betreuung/start.aspx, zuletzt geprüft am 01.09.2016.
- Bund-Länder Koordinationsstelle (2014): Katalog Mindeststandards. Online verfügbar unter http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Bilder/Land_und_Politik/Wohnraumspende/Mindeststandards.pdf, zuletzt geprüft am 08.10.2016.
- Caritas (2015): Flüchtlingsunterbringung. Online verfügbar unter https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/unterbringung/?_ga=1.226731866.63094401.1478081836, zuletzt geprüft am 01.09.2016.
- Caroni, Martina (2014): Migrationsrecht. 3., stark überarb. Aufl. Bern: Stämpfli (Stämpflis juristische Lehrbücher).
- Castles, Stephen; Haas, Hein de; Miller, Mark J. (2014): The age of migration. International population movements in the modern world. Fifth edition.
- derstandard.at (2014): Neue Mindeststandards für Asylwerberquartiere. Online verfügbar unter <http://derstandard.at/1389857778200/Neue-Mindeststandards-fuer-Asylwerberquartiere>, zuletzt geprüft am 04.10.2016.
- derstandard.at (2015): 71 tote Flüchtlinge in Kühl-Lkw: Vier Verdächtige in Ungarn festgenommen. Online verfügbar unter <http://derstandard.at/2000021404688/Polizei-veroeffentlicht-neue-Ermittlungsergebnisse-nach-Fluechtlingstragoedie-auf-A4>, zuletzt aktualisiert am 28.08.2015, zuletzt geprüft am 12.02.2016.

- derstandard.at (2016): Was Flüchtlinge der österreichischen Wirtschaft bringen. Online verfügbar unter <http://derstandard.at/2000028642269/Was-Fluechtlinge-der-oesterreichischen-Wirtschaft-bringen>, zuletzt aktualisiert am 08.01.2016, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- Diehsbacher, Martin (2005): Bundesbetreuungsrecht. Bundesbetreuungsgesetz, Betreuungseinrichtungen-BetreutungsV 2005, Grundversorgungsvereinbarung. Stand: 01.01.2005. Wien: NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag (Recht : Kommentar).
- Doppler, Lisa; Vorwergk, Friederike (2014): Refugees und Non-Citizen im Streik. Sprache als Ort des Widerstandes in Flüchtlingsprotesten. In: Miriam Aced, Tamer Düzyol und Arif Rüzgar (Hg.): Migration, Asyl und (post-)migrantische Lebenswelten in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven migrationspolitischer Praktiken. Berlin, Münster: LIT (Studien zu Migration und Minderheiten, 29), S. 47–66.
- Drücke, Luise; Weigelt, Klaus (Hg.) (1993): Fluchtziel Europa: Strategien für eine neue Flüchtlingspolitik. München: Aktuell.
- Esser, Hartmut (2001): Integration und ethnische Schichtung. Gutachten im Auftrag der unabhängigen Kommission "Zuwanderung". Mannheim: Zentrum für Europäische Sozialforschung (MZES).
- Eurostat (2016): Asylentscheidungen in der EU. EU-Mitgliedstaaten erkannten im Jahr 2015 über 330 000 Asylbewerber als schutzberechtigt an. Online verfügbar unter <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/7233422/3-20042016-AP-DE.pdf/>, zuletzt geprüft am 11.08.2016.
- Faist, Thomas (1997): Migration und der Transfer sozialen Kapitals oder: Warum gibt es relativ wenige internationale Migranten? In: Ludger Pries (Hg.): Transnationale Migration. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges (Soziale Welt Sonderband, 12), S. 63–85.
- Feigl, Britta (2013): Die Integration von Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten in den österreichischen Arbeitsmarkt. Chancen und Herausforderungen für die Steiermark aufgezeigt anhand einer soziologischen Analyse von Integrationstheorien.
- Flick, Uwe (2008): Triangulation. Eine Einführung. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden (Qualitative Sozialforschung, Bd. 12).
- Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.) (2010): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Orig.-Ausg., 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-499-55628-9>.
- Flüchtlinge Willkommen (2015): Webseite. Online verfügbar unter <http://www.fluechtlinge-willkommen.at/>, zuletzt geprüft am 04.10.2015.

- Friedrichs, Jürgen (2002): Zuwanderung, ethnische Segregation und städtische Vergemeinschaftung. In: Andreas Treichler (Hg.): Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten. Probleme, Entwicklungen, Perspektiven. 1. Aufl. Wiesbaden: Westdt. Verl.
- Geisel, Sieglinde (2015): Begriffe drücken Einstellungen aus. Geflüchtete versus Asylanten. Online verfügbar unter http://www.deutschlandradiokultur.de/gefluechtete-versus-asylanten-begriffe-druecken.1005.de.html?dram:article_id=330623, zuletzt aktualisiert am 10.09.2015, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- Gestring, Norbert; Janßen, Andrea; Polat, Ayça (2006): Prozesse der Integration und Ausgrenzung. Türkische Migranten der zweiten Generation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden (SpringerLink : Bücher).
- Goffman, Erving (1974): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt: Suhrkamp.
- Han, Petrus (2006): Theorien zur internationalen Migration. Ausgewählte interdisziplinäre Migrationstheorien und deren zentralen Aussagen. Stuttgart: Lucius & Lucius (UTB Soziologie, Politologie, 2814). Online verfügbar unter http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?id=2821098&prov=M&dok_var=1&dok_ext=htm.
- Han, Petrus (2010): Soziologie der Migration. Erklärungsmodelle, Fakten, politische Konsequenzen, Perspektiven ; mit 20 Tabellen und 9 Übersichten. 3., überarb. und aktualisierte Aufl. Stuttgart: Lucius & Lucius (UTB Soziologie, 2118). Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FD120010611802398.pdf>.
- Handlin, Oscar (2002): The uprooted. 2nd ed. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Hasse, Jürgen; Witan, Jessica (2009): Unbedachtes Wohnen. Lebensformen an verdeckten Rändern der Gesellschaft. Bielefeld: Transcript-Verl. (Kultur- und Medientheorie).
- Heckmann, Friedrich (2015): Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink : Bücher).
- Henning, Claudius; Kremsner, Wolfgang; Paul, Hari; Wnig, Günther (1982): Die psychische Situation der Asylwerber aus der Dritten Welt im Sammellager Tübingen. In: Claudius Henning und Siegfried Wießner (Hg.): Lager und menschliche Würde. Die psychische und rechtliche Situation der Asylsuchenden im Sammellager Tübingen. Tübingen: AS, S. 19–71.
- Hillmann, Felicitas (2016): Migration. Eine Einführung aus sozialgeographischer Perspektive (Sozialgeographie kompakt).
- Hinrichs, Wilhelm (2003): Ausländische Bevölkerungsgruppen in Deutschland. Integrationschancen 1985 und 2000. Berlin: Wiss.-Zentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Discussion Papers /

- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Abteilung Ungleichheit und Soziale Integration, 2003-202).
- Honneth, Axel (1994): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1129).
- Hopf, Christel (2010): Qualitative Interviews - ein Überblick. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Orig.-Ausg., 8. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 349–359.
- Huber, Andrea; Öllinger, Robert; Steiner-Pauls, Manuela (2004): Handbuch Asylrecht. Eine Darstellung aller relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung. Wien: Manz.
- IOM (2003): World Migration Report 2003. Managing Migration Challenges and Responses for People on the Move. Genf: IOM (World Migration Report, v.2003).
- IOM (2015): World Migration Report 2015. Unter Mitarbeit von June J.H Lee, Jill Helke und Frank Laczko. Geneva: IOM (World Migration Report, v.2015).
- Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Berlin: Suhrkamp.
- Junge, Matthias (2009): Kultursoziologie. Eine Einführung in die Theorien. 1. Aufl. Stuttgart: UTB GmbH (utb-studi-e-book, 3299).
- Karakayali, Serhat (2014): Solidarität und Affekt. In: Joachim Fischer: Kultursoziologie im 21. Jahrhundert. Hg. v. Stephan Moebius. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink : Bücher), S. 57–63.
- Kleine Zeitung (2015): Festival-Zelte als Spende für Flüchtlinge in Traiskirchen. In: *Kleine Zeitung*, 14.08.2015. Online verfügbar unter http://www.kleinezeitung.at/s/kultur/musik/4799020/Frequency_FestivalZelte-fur-Fluchtlinge, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- Kormann, Georg; Saur, Brigitte (1997): Mit Verletzungen leben. Zur psychischen Situation von Asylwerbern. In: Georg E. Becker, Claudia Hartmann-Kurz und Ute Nagel (Hg.): Schule für alle. Die Asylpolitik und ihre Auswirkungen auf Kinder von Asylwerbern. Weinheim: Beltz, S. 96–119.
- Krämer-Badoni (2007): Assimilierte Differenz oder differenzierte Assimilation? Riskante Integrationsmuster in eine desintegrierte Welt. In: Wolf-Dietrich Bukow (Hg.): Was heißt hier Parallelgesellschaft? Zum Umgang mit Differenzen. 1. Aufl. Wiesbaden: VS, Verl. für Sozialwiss (Interkulturelle Studien, 19), S. 53–64.
- krone.at (2015a): Die sechs größten Probleme der massiven Asylwell. Last für Sozialstaat. Online verfügbar unter http://www.krone.at/Oesterreich/Die_sechs_groessten_Probleme_der_massiven_Asyllwelle-

- Last_fuer_Sozialstaat-Story-488130, zuletzt aktualisiert am 22.12.2015, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- krone.at (2015b): Profiteure der Völkerwanderung. Online verfügbar unter http://www.krone.at/Kaernten/Profiteure_der_Voelkerwanderung-Asyl-Thema-Story-467319, zuletzt aktualisiert am 14.08.2015, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch; mit Online-Materialien. 5., überarb. Aufl. Weinheim: Beltz (Grundlagen Psychologie).
- Land Steiermark (2015): Grundversorgung von AsylwerberInnen. Online verfügbar unter <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/112908349/DE/>, zuletzt geprüft am 05.10.2015.
- Lee, Everett S. (1966): A Theory of Migration. In: *Demography* 3 (1), S. 47–57. DOI: 10.2307/2060063.
- Lockwood, David (1971): Soziale Integration und Systemintegration. In: Wolfgang Zapf (Hg.): Theorien des sozialen Wandels. Köln: Kiepenheuer & Witsch, S. 124–137.
- Lueger, Manfred (2010): Interpretative Sozialforschung: die Methoden. 1. Aufl. Wien: Facultas.wuv (UTB, 3307).
- Maierhofer, Andrea (2011): Die Qualität ausgewählter Wohnhäuser für AsylwerberInnen in Graz und Umgebung.
- Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen (2011): Jugoslawien-Kriege: 115.000 flohen nach Österreich. Online verfügbar unter http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/06/21/kriege-in-ex-jugoslawien-fuhrten-zu-drei-grosen-fluchtlingsswellen/, zuletzt aktualisiert am 21.06.2011, zuletzt geprüft am 09.01.2017.
- Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen (2016): Sozialleistungen für Flüchtlinge - Ein Bundesländer-Vergleich. Online verfügbar unter http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/03/24/sozialleistungen-fuer-fluechtlinge-ein-bundeslaender-vergleich/, zuletzt geprüft am 03.09.2016.
- Meier, Sarah (2012): Wohnen im Wandel. Die Integration von MigrantInnen in den spanischen Wohnungsmarkt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden (VS Research).
- Mertlitsch, Kirstin (2010): Ver-Fremden. In: Wilhelm Berger (Hg.): Kulturelle Dimensionen von Konflikten. Gewaltverhältnisse im Spannungsfeld von Geschlecht, Klasse und Ethnizität. Bielefeld: Transcript (Kultur & Konflikt, Bd. 2), S. 125–127.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2013): Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Barbara Friebertshäuser (Hg.): Handbuch Qualitative

- Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. Aufl. Weinheim, München: Beltz Juventa (Handbuch), S. 457–463.
- Mietpreise Wien (2014): Mietpreise in Wien auf einen Blick. Online verfügbar unter <http://www.mietpreise-wien.at/ueberblick/>.
- Moebius, Stephan (2009): Kultur. Bielefeld: Transcript (Einsichten (Bielefeld, Germany)).
- Moebius, Stephan (2014): Kommentar zu Serhat Karakayali. In: Joachim Fischer: Kulturosoziologie im 21. Jahrhundert. Hg. v. Stephan Moebius. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink : Bücher), S. 64–69.
- Nationalrat (2015): 120. Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Bundesgesetzblatt I Nr. 120/2015. Online verfügbar unter http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_120/BGBLA_2015_I_120.pdf.
- news.at (2015): Durchgriffsrecht - was bedeutet das? Online verfügbar unter <http://www.news.at/a/asyl-durchgriffsrecht-sieben-fragen>, zuletzt aktualisiert am 01.10.2015, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- news.at (2016): 2,5 Mio. Euro Gewinn für Traiskirchen-Betreuer-Firma. Online verfügbar unter <http://www.news.at/a/traiskirchen-betreuer-firma-ors-gewinn-7623652>, zuletzt geprüft am 08.10.2016.
- Nuscheler, Franz (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Opladen: Leske + Budrich (Grundwissen Politik, Bd. 14).
- orf.at (2015a): Flüchtlinge: Steirische Notquartiere in Betrieb. Online verfügbar unter <http://steiermark.orf.at/news/stories/2731681/>, zuletzt aktualisiert am 15.09.2015, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- orf.at (2015b): Neue Quartiere für Flüchtlinge in Kasernen. Online verfügbar unter <http://orf.at/stories/2315983/>, zuletzt aktualisiert am 22.12.2015, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- ORS Service GmbH (2016): Homepage der ORS Service GmbH. Online verfügbar unter <http://www.orsservice.at/>, zuletzt geprüft am 08.10.2016.
- Österreichischer Integrations Fonds (2015): Österreich: Asylanträge 2015 auf Höchststand. Online verfügbar unter <http://www.integrationsfonds.at/monitor/detail/article/oesterreich-asylantraege-2015-auf-hoechststand/>, zuletzt aktualisiert am 28.10.2015, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- Oswald, Ingrid (2007): Migrationssoziologie. Konstanz: UVK Verl.-Ges (UTB, 2901).
- Park, Robert E. (1928): Human Migration and the Marginal Man. In: *American Journal of Sociology* 33 (6), S. 881–893. DOI: 10.1086/214592.

- Park, Robert E.; Burgess, Ernest Watson (1969): Introduction to the science of sociology. Including the original index to basic sociological concepts. 3. ed., rev. Chicago, Ill. [u.a.]: University of Chicago Press (The heritage of sociology).
- Pehm, Raimund (2010): Standortkonflikte: Zur (Ent-)Politisierung der Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. In: Sieglinde Rosenberger (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Wien: Facultas.wuv, S. 83–104.
- Peyrl, Johannes; Neugschwendtner, Thomas; Schmaus, Christian (2015): Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 5., neu bearb. Aufl., Rechtsstand: 1. September 2015. Wien: ÖGB-Verl. (Ratgeber).
- Pieper, Tobias (2013): Die Gegenwart der Lager: zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik. 2., Aufl. DE: Westfälisches Dampfboot.
- Pries, Ludger (Hg.) (1997): Transnationale Migration. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges (Soziale Welt Sonderband, 12).
- Pries, Ludger (2010): Transnationalisierung. Theorie und Empirie grenzüberschreitender Vergesellschaftung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage, Wiesbaden (SpringerLink : Bücher).
- Pro Asyl (2015): Massenunterkünfte leisten Gewaltausbrüchen Vorschub. Online verfügbar unter http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/massenunterkuenfte_leisten_gewaltausbruechen_vorschub/, zuletzt geprüft am 03.10.2015.
- profil.at (2015a): Flüchtlinge: Die Ereignisse der Asylkrise im Überblick. Online verfügbar unter <http://www.profil.at/oesterreich/fluechtlinge-ereignisse-asylkrise-ueberblick-5854863>, zuletzt aktualisiert am 16.09.2015, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- profil.at (2015b): Traiskirchen: Umstrittener Flüchtlingslager-Betreiber ORS. Online verfügbar unter <http://www.profil.at/oesterreich/traiskirchen-fluechtlingslager-betreiber-ors-5827938>, zuletzt geprüft am 08.10.2016.
- Putzer, Judith (2011): Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005. 2. Aufl. Wien: Manz (Manz Leitfaden).
- Reckwitz, Andreas (2000): Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms. 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Reckwitz, Andreas (2010): Auf dem Weg zu einer kultursoziologischen Analytik zwischen Praxeologie und Poststrukturalismus. In: Monika Wohlrab-Sahr (Hg.): Kultursoziologie. Paradigmen - Methoden - Fragestellungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage, Wiesbaden (SpringerLink : Bücher), S. 179–206.

- Reckwitz, Andreas (2012): Kulturelle Differenzen aus praxeologischer Perspektive. Kulturelle Globalisierung jenseits von Modernisierungstheorie und Kulturessentialismus. In: Julia Quinn (Hg.): Kulturen vergleichen. Sozial und kulturwissenschaftliche Grundlagen und. [Place of publication not identified]: Vs Verlag für Sozialwissenschaften, S. 92–111.
- Rehbein, Boike (2011): Die Soziologie Pierre Bourdieus. 2., überarb. Aufl. Konstanz: UVK-Verl.-Ges (UTB, 2778).
- Reinprecht, Christoph; Weiss, Hilde (2011): Migration und Integration: Soziologische Perspektiven und Erklärungsansätze. In: Heinz Fassmann und Julia Dahlvik (Hg.): Migrations- und Integrationsforschung, multidisziplinäre Perspektiven. Ein Reader. Göttingen, Wien: V & R unipress; Vienna University Press, S. 13–32.
- Rosa, Hartmut (2016): Resonanz. Eine Soziologie der Weltbeziehung. 2. Auflage. Berlin, Berlin: Suhrkamp.
- Rosenberger, Sieglinde (Hg.) (2010): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Wien: Facultas.wuv.
- Rystad, Göran (1990): The uprooted. Forced migration as an international problem in the post-war era. Lund: Lund University Press (Lund studies in international history, 25).
- Schütz, Alfred; Brodersen, Arvid (1972): Gesammelte Aufsätze. II Studien zur soziologischen Theorie. Dordrecht: Springer Netherlands.
- Silverman, David (1986): Qualitative methodology and sociology. Describing the social world. Aldershot: Gower.
- Simmel, Georg (1908): Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Sprung, Annette (2011): Zwischen Diskriminierung und Anerkennung. Weiterbildung in der Migrationsgesellschaft. Zugl.: Graz, Univ., Habil.-Schr., 2010. Münster u.a.: Waxmann (Interkulturelle Bildungsforschung, 19).
- Statistik Austria (2016): Wohnkosten von Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis. Online verfügbar unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/wohnen/wohnkosten/079263.html.
- Stefanowitsch, Anatol (2012): Flüchtlinge und Geflüchtete. Online verfügbar unter <http://www.sprachlog.de/2012/12/01/fluechtlinge-und-gefluechtete/>, zuletzt aktualisiert am 01.12.2012, zuletzt geprüft am 09.05.2016.

- Stefanowitsch, Anatol (2015): Asylanten, Flüchtlinge, Refugees und Vertriebene - eine Sprachkritik. Online verfügbar unter <http://derstandard.at/2000022449906/Asylanten-Fluechtlinge-Refugees-und-Vertriebene-eineSprachkritik>, zuletzt aktualisiert am 18.09.2015, zuletzt geprüft am 09.05.2016.
- Strauss, Anselm L.; Corbin, Juliet M. (1996): Grounded theory. Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Weinheim: Beltz, PsychologieVerlagsUnion.
- Strübing, Jörg (2014): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. 3., überarbeitete und erweiterte Aufl. 2014. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Qualitative Sozialforschung).
- Täubig, Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Univ., Diss.--Hildesheim, 2007. Weinheim: Juventa Verl. (Juventa-Materialien). Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-1793-9>.
- Treibel, Annette (2011): Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht. 5. Aufl. Weinheim: Juventa-Verl. (Grundlagentexte Soziologie).
- UNHCR (2015a): Global Report. 2015. Aufl. Genf: UNHCR.
- UNHCR (2015b): Over one million sea arrivals reach Europe in 2015. Online verfügbar unter <http://www.unhcr.org/5683d0b56.html>, zuletzt aktualisiert am 30.12.2015, zuletzt geprüft am 09.01.2017.
- UNHCR (2015c): UNHCR appelliert: Keine weiteren Asylsuchenden mehr nach Traiskirchen bringen! Online verfügbar unter <http://www.unhcr.at/presse/pressemitteilungen/artikel/daa75e69c2cb7c397532a5e2b42a3e00/unhcr-appelliert-keine-weiteren-asylsuchenden-mehr-nach-traiski.html>, zuletzt aktualisiert am 29.07.2015, zuletzt geprüft am 12.02.2016.
- UNHCR (2016): Flüchtlinge im eigenen Land. Online verfügbar unter <http://www.unhcr.at/mandat/binnenvertriebene.html>, zuletzt geprüft am 30.06.2016.
- Verein ZEBRA (2016): ZEBRA Lexikon. Online verfügbar unter <https://www.zebra.or.at/cms/cms.php?pageName=10>, zuletzt geprüft am 30.06.2016.
- Volf, Patrik-Paul; Bauböck, Rainer (2001): Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann. Klagenfurt: Drava (Publikationsreihe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Forschungsschwerpunkt Fremdenfeindlichkeit, Bd. 4).
- Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt, New York: Campus.

Anhang

Fragebogenleitfaden: Quartiergeber*innen

Narrativer Teil

Einleitung	• Einleitend: Sie haben sich dazu entschlossen, einen geflüchteten Menschen bei sich aufzunehmen bzw. ihm Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Wie kam es zu dieser Entscheidung? • Waren Sie bereits vor der Entscheidung, einen geflüchteten Menschen bei sich aufzunehmen, mit anderen Geflüchteten in Kontakt? (Mitarbeit bei Initiativen, Freiwilligenarbeit, beruflich...)
Vorgeschichte (Rekonstruktion der Bedingungen, Hoffnungen und Erwartungen)	• Wie wurden Sie auf die Möglichkeit der Privatunterbringung aufmerksam? • Wurde der Wohnraum explizit Geflüchteten angeboten? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum ist dies nun der Fall? • Welche Vorstellungen und Erwartungen hatten Sie von der Situation, bald mit einer geflüchteten Person zusammen zu leben? • Wie verlief die Kontaktaufnahme / der Vermittlungsprozess / das erste Treffen? Was blieb Ihnen dabei in Erinnerung? • Können Sie sich noch an das erste Mal erinnern, an dem Ihr neuer Mitbewohner in ihr Haus/Wohnung kam? Wie haben beide Seiten reagiert, was haben Sie gemacht?
Räumliche Situation	• Bitte beschreiben Sie kurz ihren Haushalt – wer lebt alles darin, in welcher Beziehung stehen die Menschen zueinander? • Bitte beschreiben Sie das zur Verfügung gestellte Zimmer. Wie sieht es aus, was befindet sich darin? Unterscheidet es sich von den anderen Zimmern? • Warum war dieses Zimmer frei?
Lebenspraxis (Wie gestaltet sich der Alltag, wie stehen die Personen zueinander, welche Rollen nehmen sie ein, welche Konflikte gibt es?)	• Wenn Sie an einen normalen Tag in Ihrem Leben denken, hat sich daran seit dem Einzug Ihres neuen Mitbewohners etwas verändert? Wenn ja, in welcher Form? • Was war für Sie in Bezug auf ihren neuen Mitbewohner wichtig? Gab es für Sie irgendwelche Kriterien? Wie sollte er/sie auf keinen Fall sein? • Haben Sie so etwas wie einen gemeinsamen Alltag? Wie sieht dieser aus? Gibt es Tätigkeiten, die Sie gemeinsam machen? Unterstützen Sie sich in irgendeiner Form gegenseitig? • Wenn Menschen zusammenleben kommt es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten. Können Sie sich an eine Situation erinnern, in der dies der Fall war? • Denken Sie, dass es für Ihren neuen Mitbewohner Vorteile mit sich bringt nun bei Ihnen zu wohnen? Wenn ja, welche könnten dies sein? Haben Sie darüber gesprochen? • Haben Sie sich auf irgendwelche Regeln für das Zusammenleben geeinigt? Gibt es Pflichten, die im Haushalt zu erfüllen sind? • Oft wird besonders in Medien von „kulturellen Unterschieden“ zwischen Menschen gesprochen – ist Ihnen derartiges im Zusammenleben aufgefallen?

	• Wie funktioniert die Kommunikation miteinander? Gibt es Barrieren oder Verständigungsprobleme? • Wie viel Geld bekommen Sie für das zur Verfügung stellen des Zimmers? Woher kommt dieses Geld?
Perspektive	• Wenn Sie heute erneut vor der Wahl stünden, würden Sie sich wieder dazu entscheiden Wohnraum an Geflüchtete zu vermieten? (Wenn ja, was würden Sie eventuell anders machen? Wenn nein, warum?) • Gibt es für Sie einen zeitlichen Horizont bis dahin Sie Wohnraum zur Verfügung stellen werden? Was müsste geschehen, damit Sie es nicht mehr machen oder Sie Ihre Meinung ändern? • Nach ihren persönlichen Erfahrungen, wie bewerten Sie das Modell der Privatunterbringung von Geflüchteten? Denken Sie, es ist eine gute Alternative? Was könnte daran verbessert werden?

Demographischer Teil

• Geschlecht ○ (m/w/anderes, keine Angabe) • Alter ○ (numerisch, zweistellig) • Familienstand ○ (Single/in einer Beziehung/verheiratet/geschieden/verwitwet/anderes) • Wie hoch ist Ihr monatliches (Netto-) Haushaltseinkommen? ○ (0-500€/501-750€/751-1000€/1001-1500€/1500-2500€/2500-3500€/mehr als 3500/keine Angabe) • Höchste abgeschlossene Ausbildung ○ (keine Ausbildung/Grundschule/Höhere Schule/Bachelor/Master/PhD/andere universitäre Ausbildung/andere Ausbildung) • Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt? Wie alt sind diese? • Über wie viel Wohnfläche verfügen Sie insgesamt? • Wohnungstyp? (Wohnung, Einfamilienhaus, Mehrparteienhaus) • Wohnverhältnis? (Eigentum, Miete, Genossenschaftswohnung) • Lage? (Innenstadt, städtisches Gebiet, Vorort) • Bitte beantworten Sie die folgenden Statements: ○ (stimme überhaupt nicht zu/stimme eher nicht zu/stimme eher zu/stimme überhaupt nicht zu/weiß nicht, keine Angabe) • Ich bin ein religiöser Mensch • Ich bin politisch interessiert • Ich engagiere mich politisch • Ich engagiere mich in mindestens einer zivilgesellschaftlichen Initiative

Fragebogenleitfaden: Geflüchtete

Narrativer Teil

Vorgeschichte (Rekonstruktion der Bedingungen, Hoffnungen und Erwartungen)	• Einleitend: Sie sind nun seit xx Monaten in einer privaten Unterkunft. Bitte erzählen Sie mir, wie es dazu gekommen ist? • Wie, wo und wie lange waren sie untergebracht bevor Sie hierherkamen? Wie war diese Form der Unterbringung für Sie? • Wie wurden Sie auf die Möglichkeit der Privatunterbringung aufmerksam? Warum wollten Sie diese Form der Unterbringung? • Welche Vorstellungen und Erwartungen hatten Sie von der Situation, bald in einer WG / Familie / Privatwohnung zu leben? Gab es Hoffnungen oder Ängste? • Wie verlief die Kontaktaufnahme / der Vermittlungsprozess / das erste Treffen? • Können Sie sich noch an das erste Mal erinnern, an dem Sie in dieses Haus/diese Wohnung kamen? Wie haben Sie reagiert, was haben Sie gemacht, was ist ihnen besonders aufgefallen?
Räumliche Situation	• Bitte beschreiben Sie kurz den Haushalt in dem Sie leben – wer lebt alles darin, in welcher Beziehung stehen die Menschen zueinander? • Bitte beschreiben Sie das Zimmer, in dem Sie nun leben.
Lebenspraxis (Wie gestaltet sich der Alltag, wie stehen die Personen zueinander, welche Rollen nehmen sie ein, welche Konflikte gibt es?)	• Wie sieht ein normaler Tag in Ihrer jetzigen Situation aus? Was machen Sie? • Wie gefällt Ihnen Ihre neue Wohnsituation, was würden Sie gerne ändern? • Wie sieht Ihr Alltag aus? Gibt es Tätigkeiten, die Sie gemeinsam mit Ihren Mitbewohner*innen machen? Unterstützen Sie sich in irgendeiner Form gegenseitig? • Mit welchen anderen Personen verbringen Sie außerdem noch Ihre Zeit? • Was machen Sie, wenn Sie nicht gerade in Ihrem Zimmer sind? • Wenn Menschen zusammenleben kommt es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten. Können Sie sich an eine Situation erinnern, in der dies der Fall war? • Warum glauben Sie, dass Ihre Quartiergeber*innen ein Zimmer an Geflüchtete vergeben haben? • Was war Ihnen an Ihrem Quartier wichtig? Hatten Sie schon andere besichtigt bevor Sie hierherkamen? • Haben Sie sich auf irgendwelche Regeln für das Zusammenleben geeinigt? Gibt es Pflichten, die im Haushalt zu erfüllen sind? Gibt es eine bestimmte Aufgabenverteilung? • Oft wird besonders in Medien von „kulturellen Unterschieden“ zwischen Menschen gesprochen – ist Ihnen derartiges im Zusammenleben aufgefallen? • Wie funktioniert die Kommunikation untereinander? Gibt es Barrieren oder Verständigungsprobleme?

Perspektive	• Wenn Sie heute erneut vor der Wahl stünden, würden Sie sich wieder dazu entscheiden, in eine Privatunterkunft zu wechseln? (Wenn ja, was würden Sie eventuell anders machen? Wenn nein, warum?) • Was für Unterschiede sehen Sie zu einer Unterbringung in einer organisierten Unterkunft? • Wie bewerten Sie nach ihren persönlichen Erfahrungen das Modell der Privatunterbringung von Geflüchteten? Was könnte daran verbessert werden? • Was planen Sie in der Zukunft? Werden Sie in Österreich bleiben? Was wollen Sie hier machen?
-------------	--

Demographischer Teil

• Geschlecht ○ (m/w/anderes, keine Angabe) • Alter ○ (numerisch, zweistellig) • Familienstand ○ (Single/in einer Beziehung/verheiratet/geschieden/verwitwet/anderes) • Aufenthaltsdauer in Österreich ○ (<6 Monate / 6 Monate – 1 Jahr/ 1-2 Jahre/2-3 Jahre/3-5 Jahre/länger als 5 Jahre) • Rechtlicher Status ○ (asylsuchend/Flüchtling/subsidiär schutzberechtigt/reguläres Visum/anderes) • Höchste Abgeschlossene Ausbildung ○ (keine Ausbildung/Grundschule/Höhere Schule/Bachelor/Master/PhD/andere universitäre Ausbildung/andere Ausbildung) • Bitte beantworten Sie die folgenden Statements: ○ (stimme überhaupt nicht zu/stimme eher nicht zu/stimme eher zu/stimme überhaupt nicht zu/weiß nicht, keine Angabe) • Ich bin ein religiöser Mensch • Ich bin politisch interessiert
--